

Frank Fechner (Hrsg.)

**Zeugenbeeinflussung durch Medien -
Philosophische, psychologische und juristische
Gedanken zu einem Aspekt der „Litigation-PR“**

Medienrechtliche Schriften

Herausgegeben von Prof. Dr. Frank Fechner
Institut für Rechtswissenschaft an der
TU Ilmenau

Band 9

Zeugenbeeinflussung durch Medien

Philosophische, psychologische und
juristische Gedanken zu einem Aspekt der
„Litigation-PR“

mit Beiträgen von
Frank Fechner, Arne Upmeier,
Nicola Döring, Sandra Pöschl,
Heike Krischok und Dirk Schinkel

herausgegeben von Frank Fechner



Universitätsverlag Ilmenau
2012

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Technische Universität Ilmenau/Universitätsbibliothek

Universitätsverlag Ilmenau

Postfach 10 05 65

98684 Ilmenau

www.tu-ilmenau.de/universitaetsverlag

Herstellung und Auslieferung

Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG

Am Hawerkamp 31

48155 Münster

www.mv-verlag.de

ISSN 1864-0273 (Druckausgabe)

ISBN 978-3-86360-025-9 (Druckausgabe)

URN [urn:nbn:de:gbv:ilm1-2012100070](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ilm1-2012100070)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	7
Forensische Medienbeeinflussung und mediale Verfahrenlenkung – Zur Rolle der Medien bei der Rechtsfindung <i>Prof. Dr. iur. Frank Fechner</i>	11
Warum Zeugen vertrauen? Philosophische Überlegungen zur Glaub- würdigkeit von Zeugen im Gerichtssaal <i>Dr. phil. Arne Upmeyer</i>	59
Der Einfluss von Medien auf Gerichtsverfahren – Ein Forschungs- überblick aus kommunikationswissenschaftlicher und psychologischer Perspektive <i>Dr. phil. Sandra Pöschl / Prof. Dr. phil. Nicola Döring</i>	89
Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen <i>Ass. iur. Heike Krischok</i>	117
Darstellung und Auswertung des Versuchs zur Merkfähigkeit von Zeugen an der Technischen Universität Ilmenau <i>Ass. iur. Dirk Schinkel</i>	133

Vorwort

Die Rolle der Medien bei der Rechtsfindung - vor allem in Strafprozessen - wird angesichts spektakulärer Fälle in jüngster Zeit heftig diskutiert. Das Thema des Wechselspiels zwischen Medien und Gerichtsverfahren ist nicht neu; die Grenzen der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal in Deutschland sind ebenso bekannt wie die Medienereignisse, zu denen manche Strafprozesse in den USA gemacht werden. Was neuerlich ins Blickfeld der Erörterung rückt, ist die Frage, inwieweit Prozessbeteiligte versuchen dürfen, mit Hilfe der Medien gezielt den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen, was mit dem Begriff „Litigation PR“ umschrieben wird. Allgemeiner lässt sich fragen, ob nicht die Medien selbst – bewusst oder auch unabsichtlich – Einfluss auf Prozesse nehmen können und damit von der Rolle als Beobachter und Berichterstatter in einen aktiven Part im Prozessgeschehen wechseln. Wird dabei primär die Beeinflussung von Richtern, Schöffen und Staatsanwälten gesehen, so ist die Möglichkeit der medialen Zeugenbeeinflussung noch nicht hinreichend untersucht.

Band 9 der „Medienrechtlichen Schriften“ geht daher der Frage nach, inwieweit und auf welche Weise Medien in der Lage sind, Einfluss auf Zeugen auszuüben. Denkbar sind Vorverurteilungen des Angeklagten ebenso wie umgekehrt das Erwecken von Mitleid für seine Person, wodurch zumindest Zeugen bei ihrer Aussage, möglicherweise auch Richter beim Urteilspruch, beeinflusst werden können. Im Folgenden soll indessen noch einer weitergehenden Fragestellung nachgegangen werden. Kann es sein, dass ein Zeuge aufgrund eines Medienberichts unbewusst falsch aussagt? Können Medienberichte stärker wirken als die eigene Wahrnehmung? Um sich einer Antwort zu nähern, bedarf eines interdisziplinären Ansatzes.

Arne Upmeyer untersucht aus philosophischer Sicht Wahrnehmung sowie die Fähigkeit zur Auskunft und nimmt sich auf dieser Grundlage des Sonderfalls der Zeugen im juristischen Prozess an. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Zeugenaussagen vor Gericht und der Wiedergabe von Beobachtungen im Alltag. *Upmeyer* schafft damit eine Basis für die wissenschaftliche Beurteilung von Zeugenaussagen.

Ob und wie Medien Gerichtsverfahren tatsächlich beeinflussen können, ist in erster Linie aus psychologischer Perspektive zu beantworten. *Sandra Pöschl* und *Nicola Döring* nehmen sich dieser Fragestellung an, indem sie zwischen den Einflüssen auf die verschiedenen Prozessbeteiligten differenzieren. Neben grundlegenden Thesen, abgesichert durch anschauliche Beispiele, wird ein detaillierter Einblick in den gegenwärtigen Forschungsstand gegeben.

Heike Krischok untersucht in ihrem Beitrag, welche psychologischen Hilfsmittel dem die Wahrheit ermittelnden Richter bei der Beurteilung von Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Die „Glaubwürdigkeitskriterien“ und „Lügensignale“ erlauben es zumindest bis zu einem gewissen Grade, Lüge von subjektiver Wahrheit zu unterscheiden. Zu Recht weist *Krischok* darauf hin, dass diese Kriterien nur dazu helfen können, bewusst unwahre Aussagen aufzudecken, aber nicht nachweisen können, ob der Zeuge – etwa beeinflusst durch einen Medienbericht – fälschlich glaubt, die Wahrheit zu sagen. Insoweit bleibt die Brisanz der Ausgangsfrage ungemindert.

Der Beitrag von *Dirk Schinkel* veranschaulicht die Vorgehensweise beim Hörsaalexperiment, mit dem den Studierenden augenscheinlich gemacht werden sollte, wie mangelhaft die eigene Wahrnehmung und Merkfähigkeit trotz bester Bedingungen sind.

Der einleitende Beitrag soll die Breite der Thematik im Sinne eines ersten Zugangs umreißen. Die Forschung steht hier erst am Anfang. Daher werden nur sehr vorsichtig Folgerungen aus den bisher gewonnenen Ergebnissen gezogen, d.h. nach Handlungsbedarf im Hinblick auf eine medial ungestörte Rechtsfindung gefragt. Ganz bewusst wird die Genese des Forschungsthemas mit einbezogen, die sich letztlich aus einem Zufall ergab.

Ilmenau, im Frühjahr 2012

Frank Fechner

Forensische Medienbeeinflussung und mediale Verfahrenslenkung

-

Zur Rolle der Medien bei der Rechtsfindung

Frank Fechner*

I. Gerichtsverfahren und Medien

Das Verhältnis von Gerichtsverfahren und Medien kennt unterschiedliche Facetten. Für die Praxis stehen die Problematik des Zugangs von Medienvertretern zu Gerichtsverfahren und die Frage, wie aus solchen Verfahren berichtet werden darf, im Vordergrund.¹ Ein stärkerer rechtstheoretischer Ansatz befasst sich mit der Problematik, ob Medienberichte über den Fall oder über die Gerichtsverhandlung auf Richter einwirken und damit die Entscheidung des Gerichts beeinflussen können.² Bisher weniger beachtet wird die Fragestellung, inwieweit Zeugen durch die Berichterstattung der Medien im Hinblick auf ihre Aussage beeinflusst werden können und damit indirekt der Ausgang des Verfahrens. Kann sich diese Frage grundsätzlich in jedem Verfahren stellen, in dem Zeugen gehört werden, so ist ein solcher Zusammenhang in zivilrechtlichen Verhandlungen weniger zu erwarten als bei Strafprozessen und zwar vor allem bei besonders spektakulären, die Öffentlichkeit interessierenden Strafverhandlungen.

* Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der TU Ilmenau.

¹ Zur Frage, was bei der Gerichtsberichterstattung im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten zu beachten ist, Fechner/Wössner, Journalistenrecht, S. 84 ff.

² Zur Einschätzung der Frage durch Richter und Staatsanwälte siehe insbes. Hans Mathias Kepplinger / Thomas Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte, in: Publizistik 2009, S. 216 ff.

Mit der Bezeichnung „forensische Medienbeeinflussung“ sollen allgemein die unterschiedlichen Varianten der Einflussnahme von Medien auf Gerichtsverfahren umschrieben werden. Die erste Variante ist der bewusste Versuch, ein gerichtliches Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – zu beeinflussen, sei es aus Mitleid mit dem Angeklagten oder auch, um aus der Hetze gegen einen Angeklagten Aufmerksamkeit bei den Rezipienten zu erregen. Eine zweite Variante ist eine unbewusst einseitige Medienberichterstattung, insbes. weil die Medienvertreter sich von Verfahrensbeteiligten instrumentalisieren lassen. Beide Varianten sind mit seriöser Medienarbeit kaum vereinbar, vor allem dürfte die Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht allzu einseitige Berichterstattungen verhindern. Die Theorie entspricht insoweit indessen häufig nicht der Medienwirklichkeit.³

Soweit sich Verfahrensbeteiligte oder deren Rechtsanwälte die Medien zur Erreichung ihrer Ziele zunutze machen, wird auch von „Litigation PR“ gesprochen. Diese ist allerdings nur ein Teil möglicher forensischer Medienbeeinflussung. Ab und an wird auch Mitarbeitern der Polizei und der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, über die Medien Einfluss auf den Verlauf von Verfahren nehmen zu wollen. Schließlich sind auch Politiker immer wieder in Versuchung, sich der Medien zu bedienen, um ein bestimmtes Urteil herbeizuführen.

Im Folgenden soll zunächst das Verhältnis von Gericht und Medien kurz skizziert werden. In einem zweiten Teil wird die Merkfähigkeit von Zeugen einer Untersuchung unterzogen. Die daraus abgeleiteten Folgerungen führen schließlich zur Frage, mit welchen rechtlichen Mitteln einer forensischen

³ Zu dieser Thematik ausführlich und mit vielen Beispielen aus journalistischer Sicht Joachim Wagner: Strafprozessführung über Medien, 1987. Zahlreiche Beispiele finden sich auch bei Christian Schertz / Thomas Schuler (Hrsg.): Rufmord und Medienopfer. Die Verletzung der persönlichen Ehre, 2007.

Medienbeeinflussung oder medialen Verfahrenslenkung im Interesse eines gerechten Verfahrens, der Wahrheitsfindung vor Gericht und des Strafanpruchs der Allgemeinheit entgegengewirkt werden kann.

II. Öffentlichkeitsgrundsatz und Problem der Medienöffentlichkeit

Ausgangspunkt für die mediale Beobachtung von Gerichtsverfahren ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, der in § 169 GVG normiert ist und demzufolge die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist. Damit sollen Entscheidungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar gemacht und „Geheimverfahren“ hinter verschlossenen Türen verhindert werden. Lediglich soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Opfers zur Sprache kommen, kann die Öffentlichkeit gem. § 171 b GVG ausgeschlossen werden, allerdings auch nur für diesen Teil der mündlichen Verhandlung, nicht für den Prozess insgesamt. Wurden bei der mündlichen Verhandlung Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt und beruht das Urteil hierauf, so liegt ein absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 6 StPO vor.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich auf die Allgemeinheit. Medienvertreter sind insoweit Teil der Öffentlichkeit, weshalb sie ebenso wie andere Personen als Zuhörer bei Gerichtsverfahren anwesend sein dürfen. Darüber hinaus können sich Medienvertreter auf die Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Der Zugang der Medien zu Gerichtsverfahren ist indessen nicht über die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG geschützt, zumal die Informationsfreiheit nur allgemein zugängliche Quellen betrifft und keinen Anspruch auf Eröffnung einer Informationsquelle beinhaltet.⁴ Konkret kann sich ein Pressevertreter, der sich über die Vorgänge in einer öffentlichen

⁴ Fechner, in: Stern / Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 2010, Art. 5 Rdnr. 106, 114.

Gerichtsverhandlung informieren möchte, auf die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen,⁵ ein Rundfunkjournalist für Recherchen zu einem Beitrag dementsprechend auf die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG.

Demgegenüber schließt § 169 Satz 2 GVG Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen vor Gericht einfachgesetzlich aus. Das Bundesverfassungsgericht hatte zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Ausschluss dieser Medien von Gerichtsverhandlungen mit der Verfassung vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wies das Gericht darauf hin, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz lediglich die Saalöffentlichkeit meint, nicht jedoch eine Medienöffentlichkeit. Der Ausschluss der Medien in einer Gerichtsverhandlung stellt mithin keine Schranke der Medienfreiheit dar, vielmehr ist die Informationsquelle Gerichtsverhandlung nur in eingeschränkter Weise geöffnet.⁶ Möglich sind dieser Rechtsprechung zufolge indessen Ton- und Bewegtbildaufnahmen vor Beginn und nach Ende der Verhandlung sowie aus den Sitzungspausen.⁷ In der Praxis hat sich die sog. Poollösung durchgesetzt. Um den Sitzungssaal nicht medial zu überfordern, übernimmt ein Kamerateam die Aufnahmen und macht diese – in ungeschnittener Form – auch allen anderen Sendern zugänglich, die sich aus dem Rohmaterial einen eigenen Bericht zusammenstellen können.⁸

Weitere Normen, die sich auf das Gerichtsverfahren beziehen, haben ebenfalls – neben den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten – ein unbeeinflusstes Verfahren zum Ziel. Dies ist zunächst § 353 d Nr. 3 StGB, der eine Veröffentlichung

⁵ BVerfGE 50, 234, 239 f.; s.a. Frank Fechner, Entscheidungen zum Medienrecht, 2. Aufl., Nr. 41 „Gerichtspresse“.

⁶ BVerfGE 103, 44, 62; s. die Entscheidung auch bei Fechner, Entscheidungen zum Medienrecht, 2. Aufl., Nr. 40 „Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal“.

⁷ BVerfGE 103, 44, 67; s.a. Frank Fechner, Medienrecht. Lehrbuch, 10, Rdnr. 39.

⁸ Siehe hierzu den Beitrag von Bernhard Töpfer zur Poollösung, geplant für einen der folgenden Bände in dieser Reihe.

einer Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens vor Abschluss des Verfahrens mit Strafe bewehrt. Als weitere Norm ist in diesem Zusammenhang § 3 Nr. 1 g IFG zu erwähnen, der einen Anspruch auf Informationszugang ausschließt, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung von Ermittlungen.

Noch weniger geregelt ist die Phase vor Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens, also insbesondere während der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und nicht zuletzt im Vorfeld, wenn erst ein Verdacht auf eine Person fällt. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die Funktion der Medien, Hinweisen auf mögliche Straftaten nachzugehen und möglicherweise zur Aufdeckung von Straftaten und Straftätern beizutragen. In allen diesen Fällen hat eine sehr genaue Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer Verfolgung von Straftaten und dem Persönlichkeitsrecht des einer Straftat Bezichtigten zu erfolgen, da ein solcher Vorwurf immer eine schwere Persönlichkeitsbeeinträchtigung bedeutet und der Medienbericht nicht zu einer Vorverurteilung führen darf. So kann schon das medienwirksame Abführen eines möglichen Straftäters in Handschellen, wie es beim amerikanischen „Perp Walk“ üblich ist, eine vorverurteilende Wirkung bei den Zuschauern haben.

III. Wahrheitsfindung vor Gericht und die Medien

Ausdrücklich weist das BVerfG in der Begründung seiner Entscheidung „Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal“ auf den Persönlichkeitsschutz der Angeklagten und auch der Zeugen im Strafverfahren hin, die sich „unfreiwillig der emotional nicht selten angespannten Situation der Verhandlung und damit auch der Öffentlichkeit stellen müssen“, was zu einer „Prangerwirkung“ führen

und auch die spätere Resozialisierung des Angeklagten gefährden könne.⁹ Schließlich begründet das BVerfG den Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen mit dem Interesse an einem fairen Verfahren und der Sicherung einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung. Viele Menschen veränderten ihr Verhalten in Anwesenheit von Medien, manche fühlten sich durch die Medienaufnahmen beflügelt und andere gehemmt. Der Angeklagte und eben auch Zeugen könnten sich infolge der Medienaufnahmen scheuen, intime, ihnen peinliche oder gar unehrenhafte Umstände zu offenbaren, die für die Wahrheitsfindung wichtig sind. Schließlich sieht das Gericht die Gefahr, die am Verfahren beteiligten Personen könnten versucht sein, ihr Verhalten an der erwarteten Medienwirkung auszurichten.¹⁰ Das Gericht hatte sich in diesem Urteil nicht zu der Frage zu äußern, inwieweit Zeugen auch durch Medienberichterstattung beeinflusst werden können, wenn sie nicht oder noch nicht Gegenstand der Darstellung sind. Doch handelt es sich um eine vergleichbare Fragestellung.

Bezüglich der Medienbeeinflussung von Zeugen sind drei Varianten zu unterscheiden. Setzt man die Argumentation des BVerfG fort, so lässt es sich leicht vorstellen, dass ein Zeuge, der sich von den Medienvertretern beobachtet fühlt, im Hinblick auf den Medienbericht aussagt. Ist er noch unbeeinflusst, wenn er befürchten muss, wegen seiner Aussage von Familie, Freunden, Bekannten und der Öffentlichkeit als Helfer eines schlimmen Verbrechers dargestellt zu werden oder umgekehrt als Handlanger der Staatsanwaltschaft, die einen Unschuldigen zur Strecke bringen will? Bei dieser ersten Variante reflektiert er die Rolle, die er als Gegenstand der Medien einnimmt. Fraglich ist, ob neben

⁹ BVerfGE 103, 44, 68.

¹⁰ BVerfGE 103, 44, 68 f.

dieser indirekten Beeinflussung direktere Formen der Einflussnahme denkbar sind.

Die auf der Hand liegende zweite Variante ist die gefilterte oder veränderte Wiedergabe eigener Eindrücke durch den Zeugen aufgrund der Medienberichterstattung über den Angeklagten. Hat der Angeklagte, der in den Medien als so friedliebend beschrieben wird, tatsächlich „brutal zugeschlagen“ oder war der Schlag nicht doch „eher eine Abwehrhandlung“?

Ein dritter Aspekt möglicher Beeinflussung bezieht sich auf die Erinnerung des Zeugen selbst. Wie bei der zweiten Variante geht es um Medienberichterstattungen, die zeitlich zwischen dem vom Zeugen zu schildernden Geschehen und der Verhandlung liegen. Inwieweit kann eine solche Medienberichterstattung die Erinnerung direkt und nicht nur deren Wiedergabe beeinflussen? Kann es sein, dass Zeugen Medienberichten zum Täter oder Tathergang mehr Glauben schenken als ihrer eigenen Wahrnehmung? Um sich der Antwort auf diese Frage zu nähern, soll die Erinnerungsfähigkeit im Allgemeinen und die Qualität von Zeugenaussagen im Besonderen untersucht werden. Diese Fragestellung ergab sich aus der Idee, Studierenden zu veranschaulichen, welche unsicheren Beweismittel Zeugenaussagen sind.

IV. Von Franz von Liszt zum rosa Schwein im Hörsaal

Bekannt ist der Versuch des berühmten Strafrechtlers Franz von Liszt (ein Onkel des Komponisten Franz Liszt) am kriminalistischen Seminar der Universität Berlin, den er im Jahr 1901 auf Veranlassung des Psychologen William Stern durchführte.¹¹ Stern hatte gemerkt, wie schwer es Versuchspersonen fällt, Bilder, die ihnen kurze Zeit gezeigt worden waren, zu beschreiben,

¹¹ Beschreibung des Versuchs bei Reto U. Schneider: Das Experiment - Mordversuch im Hörsaal, in: NZZ Folio 07/02.

ohne wichtige Teile wegzulassen und ohne etwas aus der Phantasie hinzuzufügen. Ähnliche Ergebnisse brachte der Überraschungsversuch in der Vorlesung Franz von Liszts. Der Versuch war so angelegt, dass sich ein Student in der Vorlesung zur Wort melden sollte, mit einem Kommilitonen in einen Wortwechsel kam, in dessen Verlauf der eine Student einen Revolver zückte und auf seinen Kontrahenten schoss. Die Ergebnisse Sterns aus seinen vorausgehenden Laborversuchen wurden durch den Überraschungsversuch bestätigt. Die zu unterschiedlichen Zeiten befragten „Zeugen“ konnten sich nur noch bruchstückhaft an das Geschehen erinnern oder dichteten unbeabsichtigt mancherlei hinzu, was tatsächlich nicht geschehen war. Franz von Liszt war offenbar so verblüfft, dass er an der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen insgesamt zweifelte. Stern forderte demgegenüber, bei der Beurteilung von Zeugenaussagen vor Gericht, Psychologen, also Sachverständige, mit der Bestimmung der Glaubwürdigkeit von Zeugen zu betrauen.¹² Diese Forderung ist heute dahingehend verwirklicht, dass im Prozess Sachverständige befragt werden können, die die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beurteilen. Sachverständige können vom Gericht hinzugezogen werden, wie auch von der Staatsanwaltschaft. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt im Strafprozess gem. § 72 StPO dem Richter. Eine kontinuierliche Beratung des Richters durch einen auf Zeugenaussagen spezialisierten Fachmann ist hingegen nicht vorgesehen. Wäre dies wohl auch kaum praktikabel und finanzierbar, so ist zumindest eine fundierte psychologische Ausbildung von Richtern die Ausnahme und die Wertung von Zeugenaussagen der Eigenverantwortung des Richters überlassen. In der Praxis verlassen sich die meisten Richter auch heute noch häufig auf ihre „Erfahrung“. Dabei wird in der Fachliteratur davor gewarnt, dass eine völlig fehler-

¹² Vergl. Ursula Flachsbart: William Sterns Beiträge zur forensischen Psychologie und ihre Rezeption in Deutschland: eine Literaturanalyse im Kontext biographischer, psychologiegeschichtlicher und gesellschaftspolitischer Hintergründe, 1999.

freie Aussage vor Gericht eher die Ausnahme als die Regel ist und der Irrtum ein größerer Feind der Wahrheit als die Lüge.¹³

Unserem ersten Versuch zur Merkfähigkeit von Zeugen ging ein Zufall voraus. Eines Tages kam während einer größeren Vorlesung ein als rosa Schwein verkleideter Mensch in den Hörsaal, der ihn kurz darauf wieder verließ. Wie sich später herausstellte, war es eine Aktion des Studentenrates zur Warnung vor Studiengebühren. Dieser Zufall ließ sich nutzen, um zu prüfen, ob die Ergebnisse heutzutage anders ausfallen würden als vor hundert Jahren bei von Liszt, dessen Studenten noch nicht in einem Medienzeitalter aufgewachsen waren. Zudem sollten die Studierenden gewarnt werden, sich allzusehr auf Zeugenaussagen als Beweismittel zu verlassen. Aus diesem Grund wurden die Studierenden in der darauffolgenden Woche gebeten, kurz aufzuschreiben, welchen ungewöhnlichen Vorfall sie in der Woche zuvor beobachtet hatten.

Die Ergebnisse rechtfertigten den Versuch. Die Beschreibungen variierten nicht nur hinsichtlich der Ausführlichkeit und des Detailreichtums, sondern vor allem auch hinsichtlich der elementaren Eindrücke. So wurde die Größe der verkleideten Person sehr unterschiedlich angegeben und es gab divergierende Geschehensabläufe. Sogleich wurden typische Missverständnisse sichtbar, beispielsweise ob der Kostümierte den Hörsaal zur rechten oder zur linken Seite verlassen hatte, was von der Perspektive des Beobachters abhing. Schließlich gab es unterschiedliche Beschreibungen des Schweinekostüms wie der Handlungen des Maskenträgers. Einer der Beobachter hatte unter der Verkleidung ein Gesicht erkennen können - auch dies eine Frage der Perspektive. Einige meinten, es habe Blumen an Studentinnen verteilt - tatsächlich waren es kleine Zweige. Ein Beobachter war überzeugt, das Schwein habe etwas gespro-

¹³ Rolf Bender / Armin Nack / Wolf-Dieter Treuer: Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl. 2007, Rdnr. 1 f.

chen, was nicht den Tatsachen entsprach. Damit war Sterns These nach hundert Jahren bestätigt, derzufolge das Gehirn nicht nur Details eliminiert, sondern auch tatsächlich nicht Wahrgenommenes zur Erinnerung hinzufügt, wenn um das Geschehen in der eigenen Erinnerung plausibler zu machen. Eine Rückmeldung wurde gar in Reinform abgegeben, was verdeutlicht, dass sich die Situation vor Gericht von der in einem Hörsaal unterscheidet.

Die Auswertung wurde in der darauffolgenden Woche den Studierenden vorgestellt und das Erstaunen über die unterschiedlichen Beobachtungen war groß. Offensichtlich war es nicht so einfach, über etwas Gesehenes Auskünfte zu erteilen – trotz bester Beobachtungsbedingungen und obwohl nur eine Woche zwischen dem Ereignis und der Befragung lag.

V. Überraschungsversuch im Hörsaal

Der Erfolg der Befragung veranlasste dazu - in gegebenem zeitlichem Abstand - einen geplanten Überraschungsversuch durchzuführen, um eine bessere Auswertung zu ermöglichen. Allerdings sollte nicht Franz von Liszts Versuch nachgeahmt werden, einen Zuhörer mit Revolver auf einen anderen schießen zu lassen, um nicht ein Eingreifen Uneingeweihter mit unabsehbaren Folgen zu provozieren.

Kurz vor dem Ende einer Vorlesung „Einführung in das Recht“ kam ein Mitarbeiter, mit einigen auffälligen Kleidungsstücken als Fußballfan verkleidet, in den Hörsaal. Damit die Aufmerksamkeit der Studierenden sich ganz dem ungewöhnlichen Ereignis zuwenden konnte, wurden keine weiteren Ausführungen gemacht und nichts gesprochen. Der Fußballfan zog einen Fußball aus seinem Rucksack, legte ihn auf das Pult und stellte einen Wecker daneben. Dann verließ er den Hörsaal, um sogleich zurückzukehren und den Fußball wieder einzustecken und endgültig zu gehen. Um herauszufinden, ob die

Studenten etwas ahnten, wurden einige beim Verlassen des Hörsaals gefragt, was denn das Geschehen zu bedeuten gehabt habe, doch hatten sie dafür keine Erklärung.

In der darauffolgenden Woche wurde ein Fragebogen verteilt, der diesmal zielgerichtet bestimmte Aspekte des Ereignisses abfragte, den Fragen in einem Strafverfahren vergleichbar. Diesmal konnte eine statistische Auswertung durchgeführt werden. Zudem waren im Vorfeld Fotos von dem Fußballfan aufgenommen worden, die den Studierenden bei der Auswertung vorgelegt wurden.

VI. Ergebnisse des Überraschungsversuchs

1. Räumliche Orientierung und Umsetzung auf einer Skizze

Den Studierenden wurde auf dem Fragebogen zunächst ein Grundriss des Hörsaals vorgelegt, auf dem sie den Weg kenntlich machen sollten, auf dem die zu beschreibende Person das Audimax betreten und wieder verlassen hatte. Betrachtet man die hierzu entstandenen Skizzen, so erscheinen auf den ersten Blick über zwei Drittel der Darstellungen als brauchbar. Einige Darstellungen sind demgegenüber offensichtlich falsch. Einige Beobachter hatten eine Wiederkehr des Fußballfans entweder nicht bemerkt, wieder vergessen oder diese Tatsache auf ihrer Skizze nicht für darstellenswert befunden. Unkorrekt ist auch die Annahme, der Störer habe den Hörsaal durch denselben Eingang verlassen, durch den er ihn betreten hatte.

Selbst bei den Darstellungen, die auf den ersten Blick korrekt erscheinen, zeigen sich bei genaueren Hinschen Ungenauigkeiten oder Fehler, die bei einer Aussage vor Gericht zu Fehlinterpretationen führen könnten. Die größte Unkorrektheit hinsichtlich des genauen Weges des Fußballfans resultierte aus dem Standpunkt der Beobachter und dem Zeitpunkt, in dem die Aufmerksam-

keit auf das unerwartete Geschehen gelenkt wurde. Zwar sahen die Besucher der Vorlesung, dass die Person aus ihrer Sicht sich von rechts zum Podium begab. Da sie im Moment des Erscheinens indessen noch auf den Vorlesenden oder die Projektion an der Frontseite konzentriert waren, konnten wohl viele Zuhörer gar nicht bemerken, dass der unerwartete Besuch nicht durch die gut sichtbare Tür neben dem Podium gekommen war, sondern aus der Gasse neben den Sitzreihen. Korrekter Weise hätte mithin der Weg des Fußballfans erst ab der Stelle eingezeichnet werden dürfen, ab der die eigene Beobachtung einsetzte. Für viele Vorlesungsbesucher assoziierte offensichtlich das Gehirn die Bewegung von rechts mit der in der Nähe befindlichen Tür und sie unterlagen somit der Sinnes- oder Erinnerungstäuschung, die Person habe den Hörsaal durch die vordere Türe betreten.

Eine Ungenauigkeit war insofern in die Fragebögen eingebaut, als das Pult hinter der Präsentationswand eingezeichnet war, während das Pult des Vortragenden tatsächlich vor dieser Wand und zwar von den Zuhörern aus gesehen nach rechts verschoben stand. Viele Probanden haben sich der Autorität der Zeichnung unterworfen und diese nicht hinterfragt und ihre Pfeile zu einem Pult geführt, das es dort gar nicht geben konnte. Dabei wurde auch in Kauf genommen, dass die Person hätte durch Wände gehen müssen, wurden doch die deutlich eingezeichneten Wände mit den Pfeilen übermalt. Ganz offensichtlich war für diese Teilnehmer des Versuchs die Autorität des Fragebogens – eines Mediums – größer als die eigene Wahrnehmung. Dies ist umso erstaunlicher, als die Fragebögen in demselben Hörsaal ausgefüllt wurden, in dem das Geschehen stattgefunden hatte. Man hätte mithin nur die Augen zu öffnen brauchen um zu erkennen, dass die Zeichnung nicht der Wirklichkeit entsprach. Diese Detailbeobachtung bestätigt die Ausgangsthese, der zufolge die Autorität eines Mediums die eigene Wahrnehmung verändern kann. Allerdings ist zu erwähnen, dass nicht alle Studierenden dieser Beeinflussung unterlagen.

Einige Beobachter hatten den Mut, ein zweites, korrektes Pult in den Plan einzuzeichnen. Es lässt sich somit nicht generalisieren. Die fehlerhaft positionierte Bezeichnung „Pult“ auf der Skizze hat indessen kein einziger Bearbeiter gestrichen, auch nicht einer von denen, die erkannt hatten, dass das Pult gar nicht an dieser Stelle stehen konnte.

Interessanter Weise gibt es einige Studenten, die zwar einen neuen Standort des Pultes eintrugen, dafür aber falsche Wege einzeichneten. Hierin zeigt sich, dass eine genaue Erinnerung hinsichtlich bestimmter Details noch lange nichts darüber aussagt, ob die Erinnerung auch hinsichtlich anderer Einzelheiten ebenso genau ist. Anders ausgedrückt, wird damit zweifelhaft, ob es den „zuverlässigen Zeugen“ überhaupt gibt oder ob nicht eine selektive Zuverlässigkeit im Hinblick auf bestimmte Beobachtungen der Wirklichkeit näher kommt. Offenbar ist es gerade so, dass eine genauere Betrachtung bestimmter Einzelheiten die Aufmerksamkeit von anderen Details abzieht. Es kann indessen auch sein, dass sie durch Betrachtung des Hörsaals ihre erinnerten Eindrücke teilweise korrigieren und richtigstellen konnten – eine Möglichkeit, die Zeugen zumindest im Gerichtssaal nicht haben. Unabhängig von dieser Überlegung ist jedenfalls offenkundig, dass die Erinnerung nicht einheitlich gut oder schlecht sein muss, sondern durchmischt ist, was ein weiterer wichtiger Ausgangspunkt für Frage nach der Möglichkeit einer Zeugenbeeinflussung durch die Medien ist. Denkbar ist, dass bestimmte Aspekte des Geschehens überhaupt nicht wahrgenommen oder gespeichert wurden und diese fehlenden Teile durch Medienberichte ergänzt werden.

2. Beschreibung der Person

Das Geschlecht der Person war auf allen Fragebögen korrekt angegeben. Mit dieser Frage hätten offensichtliche Scherzantworten ausgefiltert werden können.

Die Antworten auf die Körpergröße zeigen zunächst eine unterschiedliche Strategie bei den Befragten. Während sich ein erstaunlich großer Teil von ihnen auf eine zentimetergenaue Angabe festzulegen wagte – die indessen häufig falsch war - wollten andere „Zeugen“ lediglich eine Größenordnung nennen, die z.T. einen Spielraum von bis zu 10 cm beließ, sofern nicht lediglich zu einer anderen Person ein relativer Größenvergleich gewagt wurde. Erstaunlich, wenn gerade bei Angabe eines solchen Spektrums „1,70 – 1,80 m“ oder „1,80-1,90 m“ die korrekte Antwort („1,80 m“) nur ganz am Rande des angegebenen Bereichs liegt. Die – aufgrund der übrigen Antworten als offensichtlich seriös einzuschätzenden – „Ausreißer“ liegen bei 1,70 m und 1,95 m. Nur relativ waren Angaben wie „kleiner als der Professor“. Eine solche Angabe mag schließlich zutreffender sein als eine falsch geschätzte zentimetergenaue Angabe.

Alles in allem wurde die richtige Körpergröße auch innerhalb eines Toleranzbereichs von plus minus fünf cm nur von 67 Prozent der Befragten richtig beantwortet. In einem polizeilichen Ermittlungsverfahren oder vor Gericht hätte ein Drittel der Aussagen wenig genützt oder gar in die Irre geführt, obwohl bei diesen Befragten – anders als ab und an vor Gericht – nicht von einer Irreführungsabsicht auszugehen ist.

Von den außerhalb des Toleranzbereichs liegenden Antworten unterschätzten deutlich mehr die Größe der zu beschreibenden Person (28 Prozent) als diese überschätzt wurde (fünf Prozent) Dies kann einerseits an der Vorkenntnis üblicher Körpergrößen liegen als auch an der ungewohnten Perspektive des Hörsaals, in dem die Studierenden das Geschehen „von höherer Warte aus“ beobachten konnten. Interessant wäre in diesem Zusammenhang, ob die Angabe der Körpergröße durchschnittlich abnahm, je weiter hinten, d.h. je höher der Studierende saß.

Fällt schon die Schätzung der Körpergröße eines Menschen offensichtlich schwer, so ist verständlich, dass die Einschätzung des „rosa Schweins“, das zuvor bei den Studenten nicht in Erscheinung getreten war und ungewohnte Proportionen hatte, noch viel unsicherer ausfiel.

3. Zeitpunkt des Ereignisses

Bei der Antwort auf die Frage, wann sich der Vorfall ereignete, wurde, ähnlich wie bei der Körpergröße, entweder mit einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem Zeitfenster gearbeitet. Die Angabe eines genauen Zeitpunkts bezieht sich offenbar auf den Beginn des Ereignisses. Diese Antworten enthielten die gewünschte Auskunft nicht, war doch ausdrücklich „von / bis“ gefragt worden. Neben sehr präzisen Angaben (die z.T. eher „aus der Luft gegriffen“ zu sein scheinen, wie z.B. „10:20 Uhr“, wurden mehr oder weniger genaue Angaben gemacht, „10:00 bis 10:30 Uhr“, „10:20–10:25 Uhr“, „gegen Ende der Vorlesung 10:20–10:25 Uhr“. Daneben fanden sich auch abweichende Angaben, die durchweg zu früh ansetzten wie „10:00–10:10 Uhr“ da offenbar die Freude über die (wenige Minuten) früher zu Ende gegangene Vorlesung im Gedächtnis haften geblieben war.

Dennoch behaupteten vier Prozent, das Ereignis habe nach 10:30 Uhr stattgefunden, mithin nach Ablauf der Vorlesungszeit. Da nach dem Ereignis die Vorlesung nicht fortgesetzt wurde, nahmen diese Studierenden wohl an, es müsse schon zuvor die Vorlesungszeit abgelaufen gewesen sein.

4. Erinnerung an auffällige Kleidungsstücke

Für die Beobachter war offensichtlich die Mütze des Fußballfans besonders auffällig. Es handelte sich um eine blaue Mütze mit dem Logo des Fußballvereins „Arsenal London“. 85 Prozent der Beobachter erwähnten dieses Kleidungsstück und brachten z. T. auch zum Ausdruck, dass dieses ungewöhnlich

war: z.B. „komische Mütze“, „peinliche Schulkinderkappe“, „kindische Kappe“. Soweit „Weihnachtsmannmütze“ angegeben war, knüpft dies, auch wenn es eine Scherzantwort sein sollte, an die Auffälligkeit der Mütze an. Nicht ausgeschlossen ist jedoch auch, dass nach Zeitablauf eine solche Mütze erinnert wurde, zumal die Vorlesung in der Vorweihnachtszeit stattfand und in der Nähe des Pultes ein großer Weihnachtsbaum das Podium schmückte.

Den Rucksack erwähnten immerhin noch 74 Prozent, möglicherweise, weil er in die Handlung einbezogen wurde, indem er vom Rücken abgesetzt und Gegenstände daraus entnommen wurden. Demgegenüber wurde der sehr auffällige Schal nur von 24 Prozent der Befragten genannt. Von einer Brille berichten nur noch zwölf Prozent ebenso viele wie von einem weißen Hemd, während die schwarze Hose nur bei fünf Prozent der Befragten für erwähnenswert gehalten wurde. Schwarze Schuhe und Gürtel werden nur von einem Befragten erwähnt.

Im Übrigen wird allerlei an Kleidern hinzugedichtet, die nicht vorhanden waren, so eine Jacke oder ein Mantel von 14 Prozent der Befragten. Möglicherweise lag das daran, dass es sich um einen kalten Morgen handelte. Assoziiert wurde, der von Draußen Kommende müsse wohl eine Jacke getragen haben. Lediglich vereinzelt traten noch weitere hinzugedichtete Kleidungsstücke auf, wie eine „Krawatte“, zu der vielleicht der Schal mutiert war, ebenso wie zu einem „Kragen“ oder gar zu einer „grüne(n) Jacke“. Genannt wurden weiterhin ein „Anzug“, eine „Jeansjacke“, „Jeans“ sowie „kurze blonde Haare“.

5. Beschreibung der Kleidungsstücke

Eine Beschreibung der Kleidungsstücke blieben die meisten Befragten schuldig, obwohl sie ausdrücklich dazu aufgefordert worden waren, eine solche abzugeben. Die auffällige blaue Mütze mit dem Logo des Fußballvereins

„Arsenal London“ wurde nur von knapp der Hälfte der Befragten farblich eingeordnet. Lediglich 25 Prozent innerhalb dieser Gruppe konnten die richtige Farbe der Mütze nämlich „blau“ nennen. Angaben wie „schwarz“, „grau“, „dunkel“ mit 23 Prozent gingen noch halbwegs in die richtige Richtung, die Angabe „bunt“ oder die Nennung sonstiger Farben hätten im Ernstfall nicht weiterhelfen können. Gänzlich irreführend war die Angabe „rot“, die von 32 Prozent derjenigen angegeben wurde, die sich mit der Farbe der Mütze überhaupt befasst hatten. Möglicherweise hatte sich hier die Aufschrift der Mütze im Gedächtnis in den Vordergrund geschoben.

Zur Aufschrift der Mütze nahmen nur zwölf Prozent aller Befragten Stellung. Innerhalb dieser Gruppe legten sich 88 Prozent auf eine Fußballaufschrift fest, wobei 56 Prozent vermeinten, das Logo des FC Bayern gesehen zu haben. Zwölf Prozent konnten die Aufschrift nicht richtig einordnen und vermuteten eine „Werbeaufschrift“. Nur einer der Befragten erkannte das Logo des Fußballvereins „Arsenal London“. Vermutlich beachteten Fußballinteressierte das Emblem auf der Mütze genauer als andere Beobachter.

Ähnliches gilt für die anderen Kleidungsstücke, wobei die Beschreibungen seltener werden. Die Farbe der weiteren Kleidungsstücke wurde meist nicht genau genannt und nur elf Befragte konnten korrekte Farben nennen. Zwei der Befragten erkannten sogar die Marke des Rucksacks und konnten sich an diese erinnern. Von den „Zeugen“, die es wagten zur Farbe des Schals Stellung zu nehmen (44 Prozent) nannten nur 64 Prozent die korrekte Farbe (grün) während 14 Prozent den auffällig hellgrünen Schal als „rot“ bezeichneten und 22 Prozent als „rot-weiß“. Letzteres erklärt sich aus der fehlerhaften Einschätzung der Mütze als „Bayern München“-Fanmütze, so dass die Assoziation nahe lag, der Fußballfan habe auch einen Schal dieses Vereins getragen. An diesem Beispiel zeigt sich besonders deutlich, wie ein Beobachtungs- bzw.

Wertungsfehler eine nachfolgende falsche Assoziation bedingt. Dies ist insofern gefährlich, als ein solcher Zeuge die Einordnung als „Bayern München Fußballfan“ gleich mit zwei Merkmalen glauben würde, untermauern zu können. Vermutlich würde ihm auch noch aufgrund des doppelten Fehlers erhöhte Glaubwürdigkeit als Zeuge attestiert!

Aufgrund der Unsicherheit im Umgang mit dem Logo auf der Mütze stellt sich die Frage, wie die Ergebnisse der Befragung ausgefallen wären, wenn die Beobachter nach dem Ereignis und vor der Befragung in der Zeitung einen Artikel gelesen hätten: „Fußballfan des FC Bayern München stört Rechtsvorlesung“?

6. Beschreibung mitgebrachter Gegenstände

Hinsichtlich der vom Fußballfan mitgebrachten Sachen zeigt sich wiederum ein deutlicher Unterschied zwischen dem größeren und auffälligeren Fußball und dem kleineren und von den hinteren Reihen aus sicherlich schlecht zu erkennenden Wecker. Tatsächlich handelte es sich um einen weißen Fußball aus Stoff mit roten Fünfecken und einen Wecker mit himmelblauem Metallgehäuse und verchromtem Taster zum Abstellen des Weckgeräuschs.

95 Prozent der Befragten konnten den Gegenstand Fußball benennen, den Wecker 90 Prozent und beide Gegenstände zusammen 89 Prozent.

Zur Farbe des Balls bezogen nur 25 Prozent der Befragten Stellung und von diesen bezeichneten 78 Prozent den Ball als „rot-weiß“. 13 Prozent erinnerten sich an einen gänzlich roten Ball, sechs Prozent meinten, er sei „blau-weiß“ und ein Befragter glaubte, er sei „weiß-grün“ gewesen. Somit wären von 133 Beobachtern des Geschehens nach einer Woche nur noch 25 Zeugen in der Lage gewesen, den auffälligen Ball farblich korrekt zu beschreiben. Lediglich

einem Befragten gelang es, auf einfache Weise die polygonale Musterung auf dem Ball zu beschreiben: „typisches Fußballmuster“.

Auffällig war offensichtlich für viele „Zeugen“ die Beschaffenheit des Balls, der aus Stoff, allerdings nicht aus Plüsch gefertigt war. Es sei ein „platter Fußball“ mitgebracht worden, ein „Fußball, der nicht ganz aufgepumpt war“, der „schlaff“ war, ein „weicher Fußball“, „vermutlich ein Kuscheltier“, „wie ein Kuscheltier“, ein „Schaumstoffball“, „Softball“ oder „Plüschball“. Eine innerhalb dieser Gruppe recht homogene Auffassung wird allerdings auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt (der Ball war nicht ganz aufgepumpt oder aber die Oberfläche oder die Beschaffenheit des Materials) und ist stark von der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit des Probanden abhängig. Der Vergleich mit einem Kuscheltier sagt erst dem etwas, der die Möglichkeit eines Plüschballs in Erwägung zieht.

Hinsichtlich des Weckers sind die Zahlen noch niedriger. Von 19 Antworten, die auf die Farbe Bezug nahmen, legten sich lediglich 21 Prozent auf „blau“ fest, während 63 Prozent „silber“ oder „metallisch“ angaben. Letzteres bezieht sich offenbar auf den metallischen Taster oben auf dem Wecker. Darüber hinaus wurde vereinzelt auch die Farbe „gelb“ oder „grau“ gesehen. Zwei Drittel derer, die überhaupt zur Farbe des Weckers Stellung nahmen, nannten mithin eine nicht zutreffende Farbe.

Verschiedentlich wurde der Wecker in der Erinnerung verändert oder gar nicht als solcher erkannt. Ersteres trifft für die Aussage zu: „altmodisch, silberne Glocken obendrauf“. Aus dem Eindruck, es handle sich um einen altmodischen Wecker, wird fälschlich gefolgert, er habe „Glocken obendrauf“. Wer sich an eine „Stoppuhr“ erinnerte, hatte zwar Zifferblätter wahrgenommen, diese aber falsch interpretiert. Vereinzelt war der Wecker gänzlich missdeutet worden und aufgrund seiner gläsernen, glänzenden Oberfläche vermeintlich als

„Glasvase“, „Getränkeflasche“ oder „CD“ erkannt worden. Noch weitergehend übersteigert hinsichtlich der glitzernden Oberfläche und der runden Form ergab sich die Bezeichnung als „Diskokugel“; in zwei Fällen hatte man gar eine „Zauberkegel“ gesehen. Offenbar aufgrund der Einordnung der Person als „Fußballfan“ vermeinte ein Beobachter eine „Meisterschale aus Plastik“ zu erkennen – man sieht, was man sehen möchte. Immerhin waren sich acht Prozent der Befragten sicher, einen Gegenstand gesehen zu haben, den es tatsächlich nicht gab.

7. Beobachtete Handlungen

Auf die Frage, ob die Person Gegenstände mitgebracht habe, antworteten wie berichtet, bezüglich Fußball und Wecker rund 90 Prozent der Befragten korrekt. Als erdichteter Gegenstand ist die Nennung eines Koffers erwähnenswert, zu dem offenbar der Rucksack mutiert war.

Hinsichtlich der mitgenommenen Gegenstände antworteten 88 Prozent korrekt, dass der Ball wieder mitgenommen wurde. elf Prozent nahmen an, es sei lediglich der Wecker mitgenommen worden, wohingegen fünf Prozent sich daran zu erinnern meinten, es sei der Ball und der Wecker wieder mitgenommen worden. Lediglich ein Befragter konnte sich nicht daran erinnern, dass Gegenstände wieder mitgenommen worden waren.

Auf die Frage, ob die Person etwas gesagt habe, wurde überwiegend richtig mit „nein“ geantwortet. Weitere Beobachtungen waren selten. So gab einer der Beobachter an, die Person habe auf die Folien, d.h. auf die Projektion des Beamers an der Wand geschaut, was zutreffend war, aber sonst offenbar niemandem aufgefallen war.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang eine Antwort, die die juristische Wertung gleich mitliefert: der Mann habe, den „Stoffball (sein

Eigentum)“ mitgenommen. Gemeint war offensichtlich, dass die Person das wieder mitnahm, was sie mitgebracht hatte. Die Behauptung, es handle sich um das „Eigentum“ dieser Person ist auf nichts gegründet bzw. die typische laienhafte Verwendung des Begriffs „Eigentum“, was vor Gericht zu schweren Missverständnissen führen könnte, wenn der Richter nicht nachfragt.

VII. Unterschiede zur Zeugenbefragung vor Gericht

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Befragung handelte, da viele Faktoren bei der Befragung nicht berücksichtigt werden konnten. Schließlich beruhte ein Aspekt des Versuchs auf dem Überraschungsmoment, weshalb die Beantwortung der Fragen -anders als bei Probanden, die wissen worauf sie sich einlassen – von der spontanen Bereitschaft der Studierenden abhing, sich auf den Test einzulassen. Tatsächlich wurden nur 133 Fragebögen ausgefüllt zurückgeben, obwohl sich mehr Zuhörer in der Vorlesung befunden hatten. Wären die nicht abgegebenen oder die unausgefüllten Fragebögen als falsche Antworten gewertet worden, wären die Statistiken und Schaubilder noch wesentlich schlechter ausgefallen. Vor Gericht kann sich allerdings auch die Situation ergeben, dass selbst von einem gut informierten Zeugen keine Aussage erlangt werden kann, wenn ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und er davon Gebrauch macht.

Die Situation im Hörsaal ist in vielerlei Hinsicht nicht mit den Lebenssituationen zu vergleichen, aus denen die Zeugen vor Gericht zu berichten haben. Je dramatischer die Szene ist, umso stärker dürfte sie im Gedächtnis haften bleiben. Wenn sich der Dozent gegenüber der Störung zurückhaltend verhält, werden sich die Zuhörer weniger gut an Einzelheiten erinnern können, wie wenn er emotional reagiert, wenn beispielsweise der „Fußballfan“ des Raumes verwiesen worden wäre oder wenn es gar zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen wäre.

Ebenso hat die Art der Befragung Einfluss auf das Ergebnis. Es ist sicherlich ein erheblicher Unterschied, ob der Zeuge motiviert wird, durch eine Aussage ein Verbrechen aufzuklären und daher nochmals genau über das Erlebte nachzudenken oder ob man sich lediglich einem Experiment im Hörsaal stellt, das anonym durchgeführt wird und für die Befragten keinerlei notenmäßige oder andere Auswirkungen hat.

Ein großer Unterschied zur Befragung von Zeugen vor Gericht ist es, dass bei Gericht nachgefragt werden kann, wenn eine Frage falsch verstanden wurde oder die Antwort nicht klar oder nicht ausreichend ist.

Die Erinnerung könnte – zumindest bei größerem zeitlichem Abstand - auch dann besser sein, wenn der Gesamtkontext wieder ins Gedächtnis zurückgerufen wird, beispielsweise nach dem Vorlesungsstoff gefragt würde, der vor dem Ereignis behandelt wurde.

So mag man darüber streiten, ob die gewonnenen Ergebnisse verallgemeinert werden können. Die Ausgangsthese, dass Zeugenaussagen nicht immer verlässlich sind, dürfte sich allerdings durch einen solchen Überraschungsvorversuch veranschaulichen lassen. Wer sich selbst testen möchte, mag die Frage beantworten, welches Hemd der Nachrichtensprecher am Abend zuvor getragen hat oder welche Speisen er am Montag vor vier Wochen zu sich genommen hat.

VIII. Folgerungen für Zeugenaussagen

1. Nicht alles wird gesehen

Hörsaalversuche finden, was die Möglichkeit zur Beobachtung anbelangt, unter Idealbedingungen statt. Die Sicht auf das Geschehen ist meist gut, lediglich die Entfernung kann ein Problem darstellen, demgegenüber ist das Licht optimal.

Die Aufmerksamkeit kann sich ganz dem ungewöhnlichen Geschehen zuwenden.

Zeugen haben diese optimalen Bedingungen oft nicht. Dämmerung, Nacht oder Gegenlicht, beschlagene Scheiben oder Niederschlag können die Sicht trüben. Umgebungsgeräusche beeinträchtigen die Wahrnehmung, und oftmals sind Zeugen, die zufällig ein Geschehen beobachten, eigentlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigt oder auf ein anderes Ereignis konzentriert.

2. Nicht alles wird bemerkt

Selbst unter optimalen Bedingungen dürfte es unmöglich sein, alle Details eines Geschehens wahrzunehmen, umso weniger, je komplexer dieses ist und je stärker die Aufmerksamkeit auf bestimmte Aspekte des Geschehens gelenkt ist. Bekannt ist der Versuch, in dem ein Film von einem Basketballspiel gezeigt wird und die Probanden die Ballwechsel zählen sollen. Viele Beobachter, die sich darauf konzentrieren, alle Ballwechsel mitzubekommen, bemerken nicht, dass ein als Gorilla verkleideter Mensch über das Spielfeld geht, obwohl dieser für den nicht abgelenkten Zuschauer förmlich „ins Auge springt“.

3. Zeugen sind nicht sachverständig

In manchen Fällen ist besondere Fachkenntnis oder ein bestimmter Bildungsgrad erforderlich, um eine Beobachtung machen zu können. Ein Pilot mag mit einem Blick auf die Instrumente erkennen, ob das Flugzeug richtig in der Luft liegt, dem Laien sagen die Instrumente auch nach längerer Betrachtung nicht viel.

Viele wichtige Beobachtungen werden daher erst gar nicht gemacht. Vor Gericht nützt ein Sachverständiger nichts, wenn der Tatbestand hinsichtlich der für ihn bedeutungsvollen Fakten nicht geklärt ist und wenn er nicht

mithilfe von Gegenständen wie dem Tatwerkzeug, dem Unfallfahrzeug mit seinen Beulen und Schrammen arbeiten kann. Insoweit trifft im Kern der alte Juristenwitz zu: Der Zeuge war dabei, versteht aber nichts von der Sache, der Sachverständige versteht zwar etwas von der Sache, war aber nicht dabei und der Richter war nicht dabei und versteht auch nichts von der Sache.

4. Man sieht, was man sehen möchte

Schon bei der Beobachtung, nicht erst in der Erinnerung, spielt das Wunschdenken oftmals eine große Rolle. Als Anhänger eines bestimmten Fußballvereins vermeint man in dem unbekanntem Fußballfan einen Fan des eigenen Vereins zu erkennen, der die Meisterschale präsentiert. Ein Zeuge hat vielleicht die auffällige Dame beachtet, nicht aber ihren Begleiter, dessen Beschreibung von ihm erwartet wird. Leider hindert Wunschdenken ab und an auch den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt. So begeisterten sich z.B. die frühen Höhlenforscher über die von ihnen gefundenen Knochen eiszeitlicher Tiere und warfen die Artefakte achtlos beiseite: „Sie fanden, was sie suchten“.

5. Nicht alles prägt sich ein

Das menschliche Gehirn hat täglich große Mengen an Eindrücken zu verarbeiten. Aufgabe des Gehirns ist es dabei, unwichtige Sinneseindrücke auszusondern. Vermag es das nicht, so liegt ein Defekt vor. Bei der Vernehmung von Zeugen ist diese Tatsache ebenso ärgerlich wie für das Lernen im Studium. Ganz offensichtlich ist die Merkfähigkeit größer, wenn man an einer Angelegenheit emotional beteiligt ist. Die Fußballinteressierten konnten zu dem Emblem auf der Mütze genauere Angaben machen als diejenigen, denen das Fußballlogo „nichts sagte“.

6. Vieles geht verloren

Selbst viele der Informationen, die im Gehirn gespeichert sind, gehen verloren oder können nicht mehr abgerufen werden. Hier spielt wiederum die emotionale Beteiligung bei der Beobachtung eine große Rolle, indessen wohl auch, ob man sich immer wieder an das Geschehen erinnert, die Erinnerung mithin „wachgehalten“ wird.

Die Stresssituation im Gerichtssaal kann dazu führen, dass Zeugen stark motiviert sind und sich besonders gut erinnern. Genauso gut möglich ist es aber auch, dass sie sich in dieser aufregenden Situation gerade nicht auf lange Zurückliegendes konzentrieren können.

7. Missverständnisse schleichen sich ein

Zwischen dem Zeugen und dem Richter können sich – meist ganz ungewollt – Missverständnisse ergeben, die die Qualität der Zeugenaussage mindern.¹⁴ Sofern ein Missverständnis von einem der Verfahrensbeteiligten bemerkt wird, lässt es sich möglicher Weise noch ausräumen, andernfalls kann es das Urteil beeinflussen.¹⁵ Häufig sind sprachliche Missverständnisse und solche, die aus unterschiedlichem Bildungsgrad und sozialem Umfeld von Richter und Zeugen resultieren. So weiß vielleicht nicht jeder Verfahrensbeteiligte, was für eine Tatwaffe ein „Nunchaku“ ist und ordnet dessen Verwendungsweise falsch ein, insbesondere, wenn er nicht nachfragt, beispielsweise um seine Unkenntnis auf dem Gebiet nicht offenlegen zu müssen. Die Missverständnisse können aber auch schlicht auf einer falschen Einschätzung beruhen. Erinnerunglich ist mir die

¹⁴ Die Wiedergabe von Persönlichkeitsmerkmalen können, besonders bei jüngeren Zeugen, oft infolge falscher Wahl der Begriffsbezeichnungen unrichtig sein, Friedrich Arntzen, Vernehmungpsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung, München 2008, S. 79.

¹⁵ Dagegen hilft es, die Vorgaben der Vernehmungslehre zu beachten, s. z.B. Bender / Nack / Treuer (Anm. 13), Rdnr. 705 ff.

Befragung einer Zeugin durch den Richter. Er hatte sich von ihr ein bestimmtes Bild gemacht. Als sie den Namen der Einrichtung nannte, in der sie an dem fraglichen Abend arbeitete, hatte er schon eine Einordnung getroffen und wollte nur noch genauer wissen, was das für ein Nachtclub mit dem merkwürdigen Namen gewesen sei, worauf die Zeugin entrüstet ausrief: „Aber Herr Richter, ich arbeite in einem Altenheim!“

Ein typisches Missverständnis kann sich aus der Perspektive des Betrachters ergeben. Ob das rosa Schwein „von rechts“ in den Hörsaal kam oder „von links“, hing davon ab, von wo aus man das Geschehen beobachtete. Ohne Angabe des Standpunkts könnte die Aussage falsch verstanden werden.

8. Erinnerung ist nicht von einheitlicher Qualität

Wie an mehreren Teilen der Befragung deutlich wurde, ist die Erinnerung nicht einheitlich gut oder schlecht, sondern meist durchmischt. Kaum einer hat alles richtig oder alles falsch beantwortet. Aus einem vom Zeugen richtig beschriebenen Detail – das beispielsweise durch Augenscheinseinnahme bestätigt wurde – ist nicht zu folgern, dass auch die anderen Teile der Aussage korrekt sind. Da offensichtlich in der Erinnerung einzelne Teile verändert werden können, liegt hier auch der Ansatzpunkt für eine mediale Beeinflussung der Zeugenaussage.

9. Die Erinnerung macht das Geschehen stimmig

Das Gehirn filtert nicht nur Eindrücke aus, die als unwichtig eingestuft werden, vielmehr fügt es auch von sich aus Wahrnehmungen hinzu, die aus der Erfahrung heraus die Situation stimmig machen. Da ein Weihnachtsbaum im Hörsaal stand, lag in der Vorweihnachtszeit die Assoziation nahe, eine merkwürdig gekleidete Person habe eine Nikolausmütze getragen. Daher wird ein rotes Auto in der Erinnerung für schneller als ein unauffällig gefärbtes Auto

gehalten, selbst wenn beide Autos gleich schnell gefahren sind.¹⁶ Besonders gefährlich sind Vorurteile, nach denen die Wahrnehmung umgestaltet wird. Hier liegt ein besonders dankbarer Ansatzpunkt für eine Beeinflussung der Erinnerung von Zeugen durch die Medienberichterstattung. Was geht im Kopf des Zeugen vor, der in den Medien gehört hat, der mutmaßliche Täter sei ein chronischer Alkoholiker, wenn er in der Verhandlung gefragt wird, ob sich der Angeklagte am Tag der Tat „irgendwie auffällig“ verhalten habe?

10. Die eigene Rolle wird „geschönt“

Anders als bei der reinen „Beobachtung“ im Hörsaal ist der Zeuge oftmals selbst Teil des Geschehens. Bewusst oder auch unbewusst wird versucht, das eigene Tun zu motivieren, das aggressive Verhalten des Täters wird übersteigert, die eigene Provokation relativiert. Ist sich der Zeuge bewusst, dass sich Medienvertreter im Sitzungssaal befinden, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen von Einfluss auf seine Aussage sein. Die Varianten sind unterschiedlich und können von Angst vor Rache bis hin zu krankhafter Geltungssucht reichen.

11. Die Frage kann die Antwort beeinflussen

Wahrnehmungstäuschungen können unter anderem durch die Art der Befragung hervorgerufen werden.¹⁷ Wenn Zeugen befragt werden, was bei dem Unfall „gekracht“ habe, erinnern sie sich viele an Glassplitter auf der Straße, an die sie sich zu Recht nicht erinnern würden, wenn sie neutraler gefragt worden wären, was bei dem Unfall geschehen sei.

¹⁶ Vergl. Bender / Nack / Treuer (Anm. 13), Rdnr. 209.

¹⁷ Dies gilt es bei einer Vernehmung vor Gericht zu beachten. Dazu ausführlich Arntzen (Anm. 14), insbes. S. 21 ff., 30 ff.

In besonderer Weise gilt das für die bekannten Suggestivfragen, die den Befragten in eine bestimmte Richtung lenken wollen. Die Suggestivfrage setzt eine bestimmte Absicht beim Fragenden voraus. Dies kann vor Gericht durchaus vorkommen, allerdings bei regelgerechtem Verlauf weniger von Seiten des Richters.¹⁸ Selbst wenn der Richter keine Suggestivfrage stellt, kann sich der Zeuge dennoch unter Druck fühlen, eine bestimmte Antwort zu geben oder – auch unbewusst - zu einem „erfolgreichen“ Abschluss der Verhandlung beitragen wollen. Druck wird auf den Zeugen schon mit der Belehrung aufgebaut, welche Folgen ein Meineid oder eine uneidliche Falschaussage haben kann. In dieser Situation ist es durchaus denkbar, dass er es dem Richter „recht machen“ möchte, ihn „nicht enttäuschen“ will oder umgekehrt, um dem Druck zu entfliehen, sich plötzlich „an gar nichts mehr“ erinnern kann.

Demgegenüber ist es das Interesse des Verteidigers und in der Praxis z.T. auch des Staatsanwalts, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen und daher direkt oder über Medienmanipulation eine „passende“ Aussage des Zeugen herbeizuführen.

12. Mehr Zeugenaussagen erbringen nicht immer mehr Wahrheit

Feste Beweisgrundsätze wie im Mittelalter z.B.: „Dreier zeugen Mund tun allemal die Wahrheit kund“ gelten zum Glück heute vor Gericht nicht mehr.¹⁹ Der Überraschungsversuch verdeutlicht, dass sie zu Recht abgeschafft wurden.

¹⁸ Zur Objektivität der Vernehmung s. Arntzen (Anm. 14), S. 45.

¹⁹ Bereits im „Sachsenspiegel“ ist davon die Rede, dass derjenige, der einen Friedensbrecher tötet oder verwundet, straflos bleibt, wenn er „selbsiebt“ bezeugt, dass er ihn auf der Flucht oder auf frischer Tat angetroffen hat. D.h. er benötigt sechs „Eideshelfer“. Vergl. Walter Koschorrek, Der Sachsenspiegel in Bildern, 1976, S. 56. Die „Eideshelfer“ hatten allerdings eher die Funktion, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu bestätigen als den Verlauf des Ereignisses zu bezeugen.

Mehrere Beobachter liefern oftmals unterschiedliche Details, so dass einzelne Mosaiksteine zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können. Diese Tatsache kann man sich in vielen Bereichen zunutze machen, beispielsweise um durch gegenseitige Ergänzungen ein Gesamtbild zu erstellen, weshalb in diesem Zusammenhang auch von Schwarm- oder besser Gruppenintelligenz gesprochen wird. Gerade bei der Tatsachenfeststellung vor Gericht darf diese Vorgehensweise jedoch nicht verabsolutiert werden, können sich doch mehrere Zeugen gegenseitig – nicht zuletzt aufgrund von Medienbeeinflussung - in ihren fehlerhaften Erinnerungen bestärken. Der Schwarm kann, um im Bild zu bleiben, insgesamt in die falsche Richtung schwimmen.

Wie der Hörsaalversuch gezeigt hat, kann ein hoher Prozentsatz der Zeugen sich in ähnlicher Weise getäuscht haben und demselben Irrtum unterliegen. Haben die Beobachter die Möglichkeit, über ihre Eindrücke zu sprechen, so dürften sich solche Fehler sehr leicht durch gegenseitige Bestätigung der Sinneseindrücke verstärken und damit subjektiv zur Wahrheit werden: „Mein Nachbar hat es doch auch so gesehen wie ich!“ Erst recht gilt dies, wenn der Zeuge eine Darstellung des Geschehensablaufs durch die Medien gelesen oder gehört hat, die scheinbar keinen Raum für Zweifel lässt. Gefährlich sind Medienberichte vor allem dann, wenn ihnen erhöhte Glaubwürdigkeit zuerkannt wird und der Rezipient ihren Wahrheitsgehalt nicht hinterfragt.

13. Zeugen können sich abgesprochen haben

Zeugen, die vor Gericht vernommen werden, kennen sich vielleicht schon länger oder sprechen vor der Verhandlung miteinander über den Fall. Bei solchen Gesprächen kann sich, auch ohne böswillige Absicht, die Vorstellung vom wirklichen Geschehen verändern. Selbst bei den Befragungen im Hörsaal waren einige fehlerhafte Antworten so auffällig übereinstimmend, dass vermutlich übernommen wurde, was der Nebensitzer anscheinend so sicher auf sein

Blatt geschrieben hat. Obwohl es anonyme Befragungen waren, wurde der Mangel an eigener Erinnerung wohl als so unangenehm empfunden, oder war das Selbstbewusstsein so gering, dass man sich vorsichtshalber am Nachbarn orientierte.

14. Zeugen können manipuliert sein

Immer wieder kommt es vor Gericht vor, dass Zeugen trotz der Strafbarkeit von Meineid und uneidlicher Falschaussage bewusst die Unwahrheit sagen. Dies zum einen, wenn sie selbst den Prozess beeinflussen wollen, beispielsweise weil sie dem Angeklagten verbunden sind, sich indessen auf kein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Zum anderen können sie - insbesondere vom Angeklagten im Strafprozess oder von einer der Parteien im Zivilprozess - manipuliert worden sein. Die Motivation muss allerdings hoch genug sein, um die Angst vor einer Verurteilung wegen Meineid oder uneidlicher Falschaussage zu überwinden. Dies kann durch das Versprechen von Geld erfolgen oder durch Bedrohung des Zeugen („Wenn du gegen mich aussagst, bring ich dich um“). Es ist eine der Hauptaufgaben der Tatsachenfeststellung vor Gericht, die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage festzustellen, wofür bestimmte Kriterien entwickelt worden sind.²⁰ Insbesondere sind exakt übereinstimmende Zeugenaussagen wenig glaubhaft, da sie offenbar abgesprochen und auswendiggelernt sind.

15. Zeugen können durch die Medien beeinflusst sein

Die Möglichkeit einer Zeugenbeeinflussung durch Medien findet sich vereinzelt auch in der Literatur angesprochen, oftmals in etwas allgemeiner Form,

²⁰ Einzelheiten im Beitrag von Heike Krischok in diesem Band (S. 117).

z.B. als „Hemmungen, die Verfahren mit großer Öffentlichkeit setzen“²¹ (bezüglich Zeugen) oder als „Suggestion durch Zeitungsberichte“.²² In welchem stärkerem Maße filmische Darstellungen aufgrund ihrer Suggestionskraft wirken können, bedarf keiner Erläuterung.

Wird der Beschuldigte von den Medien allgemein als „kinderschändendes Monster“ beschrieben, dürfte es für einen Zeugen schwerer fallen, auf entlastende Momente zugunsten des Angeklagten hinzuweisen, wie wenn noch nicht über ihn berichtet worden wäre. Wird der Angeklagte hingegen als eines von „profilierungssüchtigen Staatsanwälten“ gejagtes Opfer dargestellt, das „nie einer Fliege etwas zu Leide getan“ hat, so wird sich der Zeuge mit harschen Anschuldigungen schwerer tun als wenn er nichts über den Täter gelesen oder gehört hätte.

Besonders gefährlich sind Medienmanipulationen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, weil suggerierte Informationen vom Zeugen für genauso wahr gehalten werden wie selbst erlebte Eindrücke. Laut BGH gibt es keine empirischen Belege dafür, dass sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.²³ Aus diesem Grund sind alle Versuche, die Wahrheit einer Aussage durch „Glaubwürdigkeitskriterien“ oder „Lügensignale“ herauszufinden, in diesen speziellen Fällen der Suggestion von vorne herein zum Scheitern verurteilt.

²¹ Arntzen (Anm. 14), S. 43.

²² Bender / Nack / Treuer (Anm. 13), Rdnr. 180 unter Hinweis auf BGH StV 2004, S. 521 und NStZ 2002, S. 656.

²³ BGH NJW 1999, S. 2746, 2748; im konkreten Fall ging es allerdings um eine minderjährige Zeugin.

Ebenfalls denkbar ist es, dass ein Zeuge im Hinblick auf eine zu erwartende Medienberichterstattung - mindestens unbewusst – agiert, beispielsweise weil er befürchtet, sozialer Ächtung anheimzufallen.

16. Richter könnten durch die Medien beeinflusst sein

Sind Richter im Gegensatz zu Zeugen und auch zu Schöffen wohl schon aufgrund ihrer juristischen Ausbildung und Berufserfahrung eher in der Lage, sich gegen mediale Einflüsse zu schützen, so ist doch ein solcher Einfluss auch nicht kategorisch auszuschließen, vor allem im Hinblick auf das Strafmaß und die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung.²⁴ Insofern dürften Darstellungen über Täter oder Opfer möglicherweise weniger wirken als Berichte über die Verhandlungsführung selbst. Besonders gefährlich wäre es, wenn sich ein Richter der Gefahr medialer Beeinflussung nicht im Klaren wäre.²⁵

IX. Litigation-PR

Gäbe es keinen Einfluss der Medien auf ein Gerichtsverfahren, hätte „Litigation-PR“ keine Chance auf Erfolg. Unter „Litigation-PR“ versteht man das Angebot von Rechtsanwälten oder spezialisierten Diensteanbietern, ihren meist prominenten Mandanten durch gezielte Medienarbeit Vorteile vor Gericht, typischerweise in Strafverfahren, zu verschaffen. Dies kann zum einen geschehen, indem das in den Medien vom Mandanten gezeichnete positive Bild die Verfahrensbeteiligten für ihn einnimmt, wodurch sie sich vor Gericht anders äußern, wie dies ohne den emotional eingefärbten Medienbericht der Fall gewesen wäre, was möglicher Weise eine andere Entscheidung des Ge-

²⁴ Wagner (Anm. 3), S. 94

²⁵ Vergl. Wagner (Anm. 3), S. 89 mit einem Beispiel, in dem die Medienmeinung ausdrücklich in die Entscheidungsgründe Eingang gefunden hat, S. 90 f.

richts zur Folge hat.²⁶ Umgekehrt kann es die Strategie der Litigation-PR sein, die Zeugen, etwa das Opfer, als unglaubwürdigen Menschen oder als rachsüchtig darzustellen, um ihre Aussagen vor Gericht zu erschüttern. Da im Strafprozess die Schuld des Angeklagten „zur Überzeugung des Gerichts“ feststehen muss, reicht es in vielen Fällen schon aus, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu untergraben, um einen Freispruch mangels Beweises – in dubio pro reo – zu erreichen.

Teilweise wird Staatsanwälten ein entsprechendes Verhalten vorgeworfen, nämlich durch ihre Angaben gegenüber den Medien ein negatives Bild des Angeklagten in der Öffentlichkeit zu verbreiten, um so die Gerichte zu beeinflussen.²⁷

Diskutiert wurden die Strategien medialer Beeinflussung durch beide Seiten im Strafverfahren etwa im „Kachelmann-Prozess“, bei dem es primär um die Glaubwürdigkeit des angeblichen Vergewaltigungsopfers ging, bzw. für die Verteidigung darum, dessen Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Beachtung fand dieser Prozess im vorliegenden Zusammenhang auch wegen der Frage, inwieweit eine Zeugin durch die Medien beeinflusst worden sein könnte. Eine frühere Freundin des Angeklagten hatte einer Zeitschrift ein Interview über diese Beziehung gegeben und dafür 50.000 € erhalten. Hierauf war nicht nur von „Scheckbuchjournalismus“ die Rede, vielmehr wurde auch die Frage gestellt, ob die Zeugin für die Zahlung dieser Summe noch zu weiteren Gegen-

²⁶ Werden diese Fragen auch neuerlich wieder vielfach diskutiert, sind sie doch keineswegs neu, wie die frühe Forderung der Ablehnung eines durch die Medienberichterstattung beeinflussten Strafrichters zeigt bei Gunther Arzt: Der befangene Strafrichter. Zugleich eine Kritik an der Beschränkung der Befangenheit auf die Parteilichkeit, 1969, S. 112 ff.

²⁷ Ausführlich dazu Volker Boehme-Neßler, Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, in: ZRP 2009, S. 228 ff.; s.a. ders. (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung, Baden-Baden 2010.

leistungen gebracht worden sei. Unabhängig von den Einzelheiten zeigt dieses Beispiel, wie diametral unterschiedlich Zielsetzung und Vorgehensweise der Gerichte und der Medien sind und welche Gefahren sich für die Glaubwürdigkeit der Medien ebenso wie für die richterliche Urteilsfindung aus der zeitgleichen Befassung mit ein und demselben Fall ergeben können.

Bevor man die Frage stellen kann, ob durch „Litigation-PR“ der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) oder der Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1, Satz 2 GG) verletzt wird,²⁸ ist der Nachweis zu führen, dass es einen solchen Einfluss tatsächlich gibt und dass dieser nicht nur ein Nebeneffekt ist. Immerhin ist zu bedenken, dass es einem Betroffenen möglich sein muss, sich nicht nur vor Gericht, sondern auch in den Augen der Öffentlichkeit gegen Angriffe auf seine Person zu verteidigen, um sein Ansehen zu wahren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Angriff zu Unrecht erfolgt ist, was sich allerdings in einem Gerichtsverfahren möglicherweise erst nach längerer Zeit herausstellt. Selbst einer gezielten Desinformation der Öffentlichkeit wird man im Kampf der Meinungen angesichts der Meinungsfreiheit kaum beikommen können, solange nicht Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Umso eher ist die Frage der Beeinflussbarkeit des Richters oder der Richter durch die Medien zu untersuchen und nach Möglichkeit auszuschließen. Erscheint es unpraktikabel, den Richter und die Schöffen von den Medien abzuschirmen, so gilt es, den Richter auf die Gefahr durch Medienbeeinflussung hinzuweisen und ihn in Schulungen auf solche Situationen vorzubereiten. Bezüglich der Schöffen ist dies ungleich schwieriger, denen

²⁸ Vergl. Boehme-Neßler (Anm. 27, ZRP), S. 229 f.

allerdings im deutschen Strafsystem nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie den Geschworenen in Verfahren vor US-amerikanischen Gerichten.²⁹

X. Folgerungen für die Ausgangsfrage

1. Weitergehender Versuch

Ob und in welchem Ausmaß Medienberichte Zeugenaussagen beeinflussen und bewusst oder unbewusst zu einer Änderung des Aussageverhaltens führen können, lässt sich aus dem konkreten Versuch nicht ableiten.³⁰ Ein aussagekräftiger Versuch müsste so angelegt sein, dass ein reales Geschehen medial aufbereitet und den Beobachtern vorgeführt wird. Der Medienbericht müsste nun entweder vom Geschehen abweichende Informationen beinhalten (z.B. „eine Marotte des X ist es, dass er stets grüne Krawatten trägt“ – tatsächlich hat er eine gelbe Krawatte getragen) oder eine bestimmte Tendenz aufweisen („X, der in der ganzen Stadt berüchtigte Schläger“). Danach müssten die Probanden zum Geschehen befragt werden. Um eindeutige Ergebnisse zu bekommen, sollten zwei Gruppen gebildet werden, wobei nur einer Gruppe der Medienbericht vorgespielt wird, der anderen hingegen nicht.³¹

2. Rechtsvergleichende Aspekte

Die Ergebnisse eines solchen Versuches könnten Ausgangspunkt für konkrete Forderungen im Zusammenhang des Strafprozesses sein. Anders als manche

²⁹ Boehme-Neßler propagiert zwar eine „Gratwanderung“ zwischen einer vollständigen Ablehnung und Bekämpfung der Litigation-PR auf der einen und einer vorbehaltlosen Akzeptanz der Litigation-PR durch das Recht (Anm. 27, ZRP), S. 231, zeigt aber nicht auf, wie diese Beschränkungen durch den Staat aussehen könnten.

³⁰ Die Aussage von Wagner (Anm. 3), S. 87, 101, es handle sich bei der Frage nach dem Erfolg oder Misserfolg einer die Medien einbeziehenden oder ausschließenden Prozessführung auf die Entscheidungen des Gerichts um „wissenschaftliches Niemandsland“, dürfte bis heute Gültigkeit haben.

³¹ Ein solcher Versuch ist geplant und wird zu einem anderen Zeitpunkt veröffentlicht.

anderen Rechtsordnungen kennt das deutsche Recht keine Normen, die sich auf die Beeinflussung von Zeugen durch die Medien beziehen. Die Sorge vor einer Beeinflussung der Geschworenen führt im US-amerikanischen Strafprozess in besonders medienanfälligen Prozessen zu der konsequenten, wenn auch kuriosen und nur schwer praktikablen Methode, die Geschworenen während der Zeit der Verhandlungen einzuschließen und von der Außenwelt abzuschotten.³²

Hinsichtlich der Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten durch die Medien steht meist der Richter im Vordergrund des Interesses. Ein Berufsrichter wird regelmäßig unabhängig von einer einseitigen Berichterstattung in den Medien entscheiden. Ob dies bei den Schöffen auch so pauschalierend festgestellt werden kann, steht dahin. Die Rechtslage in den USA lässt daran zweifeln, auch wenn die dortige Regelung sich auf die Geschworenen bezieht, die die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten zu treffen haben, während der Richter lediglich das Strafmaß festlegt. Demgegenüber sind die Schöffen in Deutschland – bei bestimmten Strafverfahren – insgesamt beteiligt und auch stimmberechtigt. Sie sind keine Juristen und sollen gerade den von juristischer Fachdogmatik unverstellten Blick auf den Fall gewährleisten, weshalb sie sozusagen kraft Amtes näher an der Meinung der Bevölkerung sind als der Richter.

3. Unzulässigkeit von „Vorverurteilungen“ durch die Medien

Nach deutschem Recht ist aus theoretischer Sicht die Vorverurteilung einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, nicht möglich, da auch die Medien die Unschuldsvermutung der EMRK zu beachten haben und bis zur rechtskräftigen Verurteilung den Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten nicht

³² Sog. „sequestered jury“.

als Täter bezeichnen dürfen.³³ Da auch ein Straftäter über Persönlichkeitsrechte verfügt, in noch weit größerem Umfang der noch nicht rechtskräftig Verurteilte, kann ein durch einen solchen Medienbericht Betroffene mit zivilrechtlichen Mitteln gegen Medienberichterstattungen vorgehen und gegebenenfalls Unterlassung und Gegendarstellung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, insbes. bei Nichtbeachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht, auch Schadensersatz und Geldentschädigung verlangen.

In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu „Vorverurteilungen“ in den Medien. Dies zum einen, wenn auf die Sensationsgier der Rezipienten spekuliert und die Straftat verfrüht einer Person zugeordnet wird. Demgegenüber kann es aber sehr wohl auch Fälle geben, in denen ein Medienbericht zulässig ist, obwohl sich später vor Gericht herausstellt, dass er fehlerhaft gewesen ist. Journalisten verfügen nicht über die Handhaben zur Beweiserhebung, die einem Gericht zur Verfügung stehen, u.a. dürfen sie Zeugen nicht zwangsweise vorladen. Vor allem aber stehen die Medien – anders als ein Gericht – unter hohem zeitlichem Druck, da Informationen schnell veralten und starke Konkurrenz zwischen den Informationsanbietern besteht. Dieser Besonderheit trägt das Medienrecht Rechnung, indem bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen, nachteilige strafrechtliche wie zivilrechtliche Folgen für den Journalisten regelmäßig ausgeschlossen sind. Allerdings greift § 193 StGB „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, der gleichermaßen in strafrechtlichen Ehrschutzverfahren wie im Zivilrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen herangezogen werden kann, nur dann, wenn die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten worden ist. Ein solcher Fall wäre beispielsweise beim Vorliegen eines Geständnisses des mutmaßlichen Täters anzunehmen. Die Medien dürfen über ein solches Geständnis im Regelfall

³³ Art. 6 Abs. 2 EMRK.

berichten (d.h. wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Geständnis falsch ist). Das Gericht muss demgegenüber genau prüfen, ob das Geständnis nicht durch Geldzahlung „erkauft“ oder durch Drohung erpresst wurde.

4. „Vorverurteilungen“ durch journalistische Laien im Internet

Eine in letzter Zeit verstärkt zu beobachtende Form medialer Vorverurteilung ist die „Fahndung“ nach mutmaßlichen Straftätern durch Privatpersonen, die Fotos oder Filme von Personen ins Internet stellen, die von Überwachungskameras aufgenommen wurden. Abgesehen von der Frage, inwieweit die Abbildungen in zulässiger Weise erlangt wurden, was insbesondere bei Kameras, die den öffentlichen Raum überwachen, grundsätzlich problematisch ist,³⁴ stellt die eigenmächtige Veröffentlichung eines Fotos mit dem Hinweis, der Abgebildete habe eine Straftat begangen, eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, so dass insoweit regelmäßig die Hilfe der staatlichen Strafverfolgungsorgane in Anspruch zu nehmen ist, zumal die Gefahr von falschen Zuordnungen und Verwechslungen besteht, was zu schweren Folgen für unbeteiligte Dritte führen kann. Ohne Zweifel kann ein Zeuge auch durch eine solche Mitteilung oder Darstellung in einer zuvor nur vagen Vermutung bestärkt oder gar zu fehlerhaften Schlüssen verleitet werden. Dies ist zwar auch bei einer Fahndung durch die Medien in Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, beispielsweise bei einer Sendung wie „Aktenzeichen XY ungelöst“ nicht ausgeschlossen, unterliegt indessen zuvor genauerer Prüfung vor allem im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung (§§ 131 ff StPO). Aus gutem Grund sieht § 24 KUG bei Steckbriefen und für andere Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit für Behörden die

³⁴ Zu beachten ist insbes. 6b BDSG.

Möglichkeit vor, Bildnisse ohne Einwilligung des Betroffenen zu veröffentlichen.³⁵

5. Mediale Vorverurteilungen als Strafmilderungsgrund

Mediale Vorverurteilungen sind heute schon insoweit von Einfluss auf Strafverfahren, als sie bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt werden können. So war es im Fall des „Autobahnrasers“, der einen „Erlkönig“ auf der Autobahn mit überhöhter Geschwindigkeit so fuhr, dass eine junge Frau mit ihrem kleinen Kind durch einen Fahrfehler zu Tode kam. Das Urteil gegen den Fahrer stellte auf die „ganz außergewöhnlich intensive Berichterstattung“ eines Teils der Presse ab, mit einer in besonders aggressiver Weise vorgenommenen Vorverurteilung des Angeklagten unter Darstellung seiner Person und seine „Brandmarkung“ in der Öffentlichkeit als „Vollgaskiller“. Hinzu gekommen war, dass sich die Medienberichte über einen längeren Zeitraum erstreckt hatten und mit schweren Folgen wie gesellschaftlicher Ausgrenzung, Verlust des Arbeitsplatzes etc. für den Angeklagten verbunden gewesen waren.³⁶

Festzuhalten ist daher, dass der Richter nicht gezwungen ist, das Verhalten der Medien bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Wenn dem so wäre, könnten die Medien auf diesem Wege Einfluss auf ein Strafurteil nehmen, wie auch die Verteidiger indirekt, indem sie eine mediale Vorverurteilung in ihr Verteidigungskonzept einbauen.³⁷ Aus gutem Grund kennt das Gesetz daher keinen ausdrücklichen Strafmilderungsgrund der Medienberichterstattung.

³⁵ Einzelheiten bei Götting, § 24 Rdnr. 1 ff.

³⁶ LG Karlsruhe, NZV 2005, S. 274, 275 f.

³⁷ Mit konkretem Beispiel Wagner (Anm. 3), S. 92.

6. Subtile Beeinflussung

Neben der „Vorverurteilung“ gibt es indessen noch subtilere Möglichkeiten der Beeinflussung. Denkbar ist, dass die Medien über Aspekte aus dem Leben des Angeklagten berichten, die in der Verhandlung bei der Befragung zur Person nicht zur Sprache kommen, beispielsweise durch die Wiedergabe von Interviews mit Familienmitgliedern, Bekannten oder Arbeitskollegen. Fallen diese nachteilig aus, wird es schwierig sein, diese Eindrücke im Verfahren ganz auszublenden, auch wenn möglicher Weise nur jemand die gute Gelegenheit nutzt, sich an dem potentiellen Straftäter zu rächen. Die Überlegung, eine solche Racheaktion könne auch vor Gericht durchgeführt werden, geht häufig fehl, weil in den Medien oftmals auch Personen auftreten, die nicht als Zeugen gehört würden und weil die Fragestellungen vor Gericht regelmäßig sachbezogen sind, im Gegensatz zu den von den Medien oftmals bewirkten emotionalen Äußerungen.

Denkbar sind auch Berichte über Straftaten, die längst aus dem Strafregister gelöscht sind. Sind die Medien insoweit zur Zurückhaltung verpflichtet, kann es doch im Einzelfall einem hohen Informationsinteresse der Allgemeinheit entsprechen, über eine Vorverurteilung zu erfahren, beispielsweise wenn dem Beschuldigten nun eine ähnliche Straftat vorgeworfen wird. Das ab und an diskutierte „Recht auf Vergessen“ gibt es bisher nicht und dürfte auch schwer umsetzbar sein, soweit es überhaupt mit der Meinungs- und der Medienfreiheit vereinbar wäre.

7. „Wahrheitspflicht“ der Medien

Der Aspekt durch Medienberichte unbeeinflusster Zeugen findet im deutschen Recht bisher keine Berücksichtigung. Zwar gibt es landesrechtliche Normen,

die eine „Wahrheitspflicht“ der Presse statuieren (§ 5 PresseG).³⁸ Die Formulierung ist allerdings per se problematisch, da sich die Wahrheit oftmals nur schwer feststellen lässt, wohingegen eine „journalistische Sorgfaltspflicht“ festgelegt und eingefordert werden kann. Dieser gesetzlich normierten Pflicht des öffentlichen Rechts entspricht indessen keine Sanktion bei Nichtbefolgung, insbesondere besteht kein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Allerdings ist die Befolgung der Pflicht Voraussetzung für die Medien, um in den Genuss des Rechtfertigungsgrundes der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ i.S.d. § 193 StGB zu kommen, der, wie erwähnt, auch gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Medien berücksichtigt werden kann. Außerhalb des Presserechts gibt es vergleichbare Regelungen über die journalistische Sorgfaltspflicht, für den Rundfunk in § 10 RStV und bezüglich der Telemedien in § 54 Abs. 2 RStV.

8. Wechselseitiges Interesse von Verfahrensbeteiligten und Medien

Medienvertreter können zunächst aufgrund laienhafter Einschätzung eines Falles zu einem vorschnellen Ergebnis kommen.³⁹ Sie können aber auch ein eigenes Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens haben. Dies einerseits, wenn sie möglicher Weise den Stein ins Rollen gebracht haben und nun nicht als diejenigen dastehen wollen, die einen falschen Verdacht geäußert haben. Näher liegend ist das Motiv größeren Medieninteresses, das beispielsweise bei der Verurteilung eines Prominenten eher anzunehmen ist als bei seinem Freispruch. Wider die eigene Überzeugung wird vielleicht auch dann argumentiert, wenn sich ein Medienvertreter einmal pro oder contra entschie-

³⁸ Musterpressegesetz in der Textsammlung von Fechner / Mayer, Nr. 19 mit landesrechtlichen Abweichungen.

³⁹ Wagner (Anm. 3), S. 134 nennt dies „journalistische Beweiswürdigung“.

den hat und dann „Linie halten“ will.⁴⁰ Eine unterschiedliche Grundhaltung zur Justiz als staatlicher Einrichtung kann sich auch aus der politischen Grundausrichtung des Blattes oder Senders ergeben, die durch die Tendenzautonomie garantiert ist.

Indessen können auch die Verfahrensbeteiligten ein Interesse daran haben, sich die Medien zu ihren Gunsten zunutze zu machen. Erschreckender Weise gilt das nicht nur für den Strafverteidiger, sondern auch für Polizei und Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus gibt es ein weiteres Klientel, das sich die Medien zunutze machen kann, um eigene Interessen zu verfolgen: Politiker.⁴¹

Ob ein Interesse daran besteht, sich die Medien nutzbar zu machen, ist unabhängig von der Art des Verfahrensbeteiligten, sondern ist von Fall zu Fall unterschiedlich. So gibt es Verfahren, in denen sich der Verteidiger durch die Einbeziehung der Medien Vorteile für seinen Mandanten verspricht, beispielsweise, wenn das Opfer in den Medien als unglaubwürdig dargestellt werden soll. Hat der Verteidiger die Vermutung, dass der Fall noch nicht ausreichend ermittelt ist, kann er Journalisten auf den Fall ansetzen, die möglicher Weise neue Erkenntnisse gewinnen oder er hofft, dass sich nach einem Medienbericht Entlastungszeugen melden.⁴² Umgekehrt kann es sein, dass gerade die Verteidigung größtes Interesse an einem medial unbeobachteten Verfahren hat, insbesondere wenn eine Medienkampagne mit einem Ansehensverlust für den Angeklagten verbunden wäre, der sich gesellschaftlich oder politisch gravierender auswirken würde als eine höhere Strafe. Weiterhin gibt es Fälle einer Strategieänderung während des Verfahrens, etwa dass sich der Verteidiger bei den Journalisten Unterstützung für seinen Mandanten erbittet, nachdem andere

⁴⁰ Wagner (Anm. 3), S. 100.

⁴¹ Wagner (Anm. 3), S. 71 ff.

⁴² Wagner (Anm. 3), S. 55 f.

Verfahrensbeteiligte, etwa die Staatsanwaltschaft oder Journalisten den Fall publik gemacht haben.⁴³ Schließlich ist denkbar, dass ein Strafverteidiger den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, um dann den Medien exklusiv seine Version berichten zu können.⁴⁴

Zwischen Polizei und Medien besteht eine insofern eine Abhängigkeit, als einerseits die Polizei auf die Mithilfe der Medien bei der Aufklärung von Straftaten und zur Warnung der Bevölkerung vor bestimmten Vorgehensweisen angewiesen ist, andererseits Polizeireporter ohne Informationen durch die Polizei nicht umfassend berichten können.⁴⁵

Mitarbeiter von Polizei oder Staatsanwaltschaft können ein Interesse an einer Rückendeckung durch die Öffentlichkeit haben, wenn sie befürchten, dass ein Verfahren aus ihrer Sicht von einer vorgesetzten Behörde zu Unrecht eingestellt werden könnte. In einem solchen Fall kann es sein, dass Mitarbeiter dazu neigen, den Sachverhalt zu dramatisieren. Es reicht aber schon aus, dass man den eigenen Fahndungserfolg möglichst bedeutungsvoll erscheinen lassen will. Das gilt auch für verantwortliche Politiker, die in solchen Situationen zu Vorverurteilungen neigen.

Nicht selten besteht ein politisches Interesse an einem bestimmten Ausgang eines Verfahrens. Da häufig keine direkte Einflussnahme auf das Verfahren möglich ist, wird immer wieder der Weg über die Medien gesucht, um auf diese Weise das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

⁴³ Wagner (Anm. 3), S. 54.

⁴⁴ Wagner (Anm. 3), S. 83

⁴⁵ Anschaulich bei Wagner (Anm. 3), S. 42 ff.

Schließlich kann es sogar sein, dass Wissenschaftler sich in laufenden Verfahren zu Wort melden, um ihrer Meinung im konkreten Fall oder anlässlich desselben zu Anerkennung zu verhelfen.⁴⁶

Eine ganz unmittelbare Beeinflussung von Zeugen durch Journalisten ist gegeben, wenn sie Zeugen noch vor der ersten Vernehmung durch die staatlichen Strafverfolgungsorgane befragen und dabei möglicherweise unwissend beeinflussen. Ist ein Medienbericht erschienen, wagen es die Zeugen oftmals aus Sorge vor einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit nicht, ihre Aussagen zu revidieren.⁴⁷

9. „Wahrheitsfindung vor Gericht“ versus „Freiheit der Berichterstattung“

Aufgrund der bisherigen Überlegungen liegt es nahe, eine Normierung der Pflicht der Medien zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung über laufende Verfahren zu verlangen. Eine solche gesetzliche Ausgestaltung müsste allerdings den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Problematisch könnte insoweit die Vereinbarkeit mit der Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG sein. Die Wahrheitsfindung vor Gericht ist eines der höchsten Rechtsgüter in einem Rechtsstaat, das auch den Freiheiten der Medien nicht zum Opfer gebracht werden darf. Indessen wäre es unverhältnismäßig, auf diese Weise die gesamte Berichterstattung über Straftaten und deren mögliche Verursacher abzuschneiden.⁴⁸ Neben die Medienfreiheit tritt in diesen Fällen das Informationsinteresse der Allgemeinheit, das gerade bei der Berichterstattung über Straftaten besonders stark ausgeprägt ist.

⁴⁶ Beispiel bei Wagner (Anm. 3), S. 38 ff.

⁴⁷ Wagner (Anm. 3), S. 67 f.

⁴⁸ Vergl. Winfried Hassemer: Vorverurteilung durch die Medien?, in: NJW 1985, S. 1921 ff.

Dies zeigt anschaulich der Fall O.J. Simpson. Es war der erste Fall in der amerikanischen Rechtsgeschichte, der von Anfang bis Ende von den Medien übertragen wurde, die Urteilsverkündung 1995 wurde weltweit von ca. 100 Millionen Zuschauern live mitverfolgt. Da in den USA während der halben Stunde der Urteilsverkündung nahezu das gesamte öffentliche Leben lahmgelegt war, entstand ein volkswirtschaftlicher Verlust, der auf 480 Millionen \$ geschätzt wird. Zudem wurde die Urteilsverkündung verzögert, um den Sicherheitskräften Zeit zu geben, sich auf mögliche Demonstrationen und Straßenschlachten einzustellen.⁴⁹ Es bestand eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen der öffentlichen Meinung und dem Urteil der Jury.⁵⁰ Die Übertragung der Verhandlung und auch die Kommentare der Fernsehsender waren wohl nicht in der Lage, den Zuschauern die Funktionsweise des amerikanischen Strafrechtssystems zu vermitteln und haben dies vermutlich auch gar nicht versucht. Letztlich ist dies kein Argument gegen eine Übertragung von Gerichtsverfahren, sind doch auch Zeitungsmeldungen und Fernsehberichte über Urteile ohne die erforderlichen Hintergrundinformationen immer missverständlich, weshalb es viele Juristen vermeiden, ohne Kenntnis der Akten zu einer Entscheidung Stellung zu nehmen. Indes dürfte auch die gegenteilige Vermutung, durch Übertragung von Gerichtsverfahren würde das Verständnis für das Rechtssystem in der nichtjuristischen Bevölkerung gestärkt, kaum zutreffend sein.

Steht bei Strafverfahren wie dem gegen O.J. Simpson meist die Sensationsgier des Publikums an vorderster Stelle, so darf nicht vergessen werden, dass es

⁴⁹ Zum Ganzen Dietmar Herz, *Reasonable Doubts – Der Fall Simpson als Lehrstück für den US-amerikanischen Strafprozeß*, NJW 1997, S. 1138 ff., der auch auf die grundsätzlichen Unterschiede zum deutschen Strafprozess aufgrund der Einbettung in eine andere politische Kultur hinweist, in der der Anwalt primär die Institutionen der Exekutive zu kontrollieren hat.

⁵⁰ Ebend., S. 1139.

gerade Aufgabe der Medien ist, einen Strafprozess daraufhin zu verfolgen, ob ein Prominenter im Prozess oder im Strafvollzug anders behandelt wird – sei es besser oder auch schlechter – als ein nicht-prominenter Angeklagter bzw. Straftäter.

Eine gewisse wenn auch nur sehr ansatzweise rechtliche Regelung des Problems des Verkaufs von Medienrechten durch Straftäter beinhaltet das Opferentschädigungsgesetz, das einen Vorrang des Opfers an den Einnahmen sog. „Verbrechermemoiren“ gewährleistet. Es räumt dem Opfer einer Straftat ein Pfandrecht zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den Täter ein. Pfandgläubiger ist, wer infolge der rechtswidrigen Tat verletzt ist und einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter hat (§ 1 Abs. 3 OASG). Das Pfandrecht besteht an der Forderung, die der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten – meist ein Medienunternehmen – erwirbt. Das Pfandrecht besteht auch dann, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers oder insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmt ist (§ 1 Abs. 1 OASG). Weitergehende Versuche, die Honoraransprüche eines Straftäters als solche abzuschöpfen, sind bisher nicht Gesetz geworden. Bedenken wegen des Urheberrechts und verfassungsrechtliche Überlegungen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit könnten ursächlich gewesen sein.

Die gesetzliche Regelung einer strafverfahrensrechtlichen Abstinenz der Medien ist sowohl verfassungsrechtlich problematisch als auch rechtspolitisch kaum realistisch. Auf der anderen Seite wäre eine Pflicht zur Berücksichtigung von Medienberichten im Strafprozess im Hinblick auf die Strafhöhe - über die geschilderten Extremfälle hinaus - immer in Gefahr, von bzw. über die Medien

als Instrument zur Einflussnahme auf den Strafprozess ausgenutzt zu werden. Die Lösung der Ausgangsfrage ist somit wohl nicht über eine gesetzliche Normierung zu suchen.

Nach gegebener Rechtslage bleibt vor allem die Erkenntnis, sich der Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen bewusst zu sein. Dies gilt für Parteien im Zivilprozess wie Angeklagte und Opfer im Strafverfahren, wenn sie sich von einer Zeugenaussage die Entscheidung des Falles erhoffen. Empfehlenswert ist daher im Vertragsrecht, möglichst alles genau schriftlich zu vereinbaren.

Was Richter anbelangt, kann es nicht das letzte Wort sein, vor der Brauchbarkeit von Zeugenaussagen zu warnen.⁵¹ Zeugen dürfen nicht ihre Wirkung als Beweismittel verlieren. Diese Gefahr ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Richter im Zivilprozess, die Zeugenaussagen misstrauen, weil sie deren Glaubwürdigkeit nicht einschätzen können, werden nach Beweislast entscheiden, d.h. regelmäßig die Klage als unbegründet abweisen, was häufig nicht sachgerecht und materiell ungerecht ist. Im Strafprozess besteht die Gefahr, dass ein Strafanspruch der Allgemeinheit nicht durchgesetzt und dem Opfer staatlicher Schutz versagt wird. Vorrangiges Ziel muss es somit sein, den Richtern die notwendigen Hilfsmittel an die Hand zu geben, um Zeugenaussagen auch unter Berücksichtigung der den Prozess begleitenden Medienberichte richtig einschätzen zu lernen.

⁵¹ Vergl. auch Bender / Nack / Treuer (Anm. 13), Rdnr. 216, 415 ff., denen zufolge der BGH von der „Nullhypothese“ ausgeht, der zufolge jede Aussage so lange als unwahr gilt, bis diese Vermutung sich angesichts der Zahl und der Qualität der Realitätskriterien in der Aussage nicht mehr aufrechterhalten lässt.

Warum Zeugen vertrauen? Philosophische Überlegungen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen im Gerichtssaal

Arne Upmeier*

In der juristischen, psychologischen und philosophischen Literatur wird immer wieder auf die (mögliche) Fehlerhaftigkeit von Zeugenaussagen hingewiesen.¹ Tatsächlich ist die Unzuverlässigkeit von Zeugenaussagen ein wiederkehrendes Thema nahezu der gesamten Philosophie- und Rechtsgeschichte. Bereits in einem Fragment Heraklits heißt es: „Augen sind schärfere Zeugen als Ohren“² und Platon beginnt die Erläuterung seiner Epistemologie im Theaitetos-Dialog mit dem Richter, der zur Wahrheit gelangen muss, ohne selber Augenzeuge einer Handlung gewesen zu sein.³ (Für Platon wird der Richter dabei von dem oder den Zeugen „überredet“ (*πειθῆεν*), etwas als wahr anzunehmen, das er nicht persönlich wahrgenommen hat.)⁴ Noch rund 2000 Jahre später will

* Dr. phil. Arne Upmeier studierte in Freiburg, Lund, Münster und Berlin Rechtswissenschaft und Philosophie. Nach Promotion an der TU Berlin und Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie der Leibniz-Universität Hannover, absolvierte er ein Bibliotheksreferendariat in Gießen. Er ist Bibliotheksrat an der TU Ilmenau sowie Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbands.

¹ Vgl. etwa *Gödert*, Forensische Glaubhaftigkeitsbeurteilung, 2002, urn:nbn:de:hebis:77-3125; *Reichertz*, "Das stimmt doch hinten und vorne nicht!" – Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung, in: *Kriminologisches Journal*, 26/2, 1994, S. 123-137; *Erdfelder*, Das Gedächtnis des Augenzeugen – aktuelle Hypothesen und Befunde zur Genese fehlerhafter Aussagen, in: *Report Psychologie* 28, 2003, S. 443-445 oder den Beitrag von *Fechner* in diesem Band: Beeinflussung von Zeugen durch die Medien?, jeweils mit weiteren Nachweisen.

² Ὀφθαλμοὶ γὰρ τῶν ὄτων ἀκριβέστεροι μάρτυρες. (*Polybios* 12/ 27; *Diels/Kranz*: 22 B 101).

³ *Platon*, Θεαιτήτος (Theaitetos), Sämtliche Werke (ed. *Hülser*), Bd. 6, 1991, 337-339 (= 201 b-e).

⁴ *Platon*, Θεαιτήτος / Theaitetos: 201b-c (= ed. *Hülser*, S. 337). In der Übersetzung Schleiermacher/Susemihl lautet die Stelle:

Baruch Spinoza Wissen „vom Hörensagen“ ganz aus dem Bereich der Wissenschaften ausgeschlossen wissen, weil es „eine äußerst unsichere Angelegenheit“ sei.⁵ Auch David Hume widmet der Vertrauenswürdigkeit von Zeugen einen ganzen Abschnitt seines *Enquiry Concerning Human Understanding*.⁶ Immanuel Kant schreibt in einer Fußnote seiner „Logik“: „Wir können mit derselben Gewißheit eine empirische Wahrheit auf das Zeugniß Anderer annehmen, als wenn wir durch die Facta der eigenen Erfahrung dazu gelangt wären. Bei der

Sokrates: Heißt aber nicht überreden bewirken, dass etwas auf eine gewisse Art vorgestellt wurde?

Theaitetos: Was anders?

Sok.: Wenn also Richter so wie es sich gehört überredet worden sind in Bezug auf etwas, das nur wer es selbst gesehen hat, wissen kann, sonst aber keiner: so haben sie dieses nach dem bloßen Gehör urteilend vermöge einer richtigen Vorstellung, aber ohne Erkenntnis abgeurteilt, so jedoch dass die Überredung richtig gewesen, wenn sie nämlich als Richter gut geurteilt haben?

The.: So ist es allerdings.

Die Tatsache, dass das von Platon gebrauchte Verb *πειθεῖν* im Deutschen statt als ‚überreden‘

auch als ‚überzeugen‘ übersetzt werden kann, interessiert hier nicht, da Platon uns jedenfalls im Dunkeln darüber lässt, wie dieses ‚Überzeugen‘ vor sich gehen kann.

⁵ *Spinoza*: Tractatus de intellectus emendatione (TIE), § 26 (= S. 25) :

„[Es] ist evident, dass wir vom Hörensagen, abgesehen davon, dass es eine äußerst unsichere Angelegenheit ist, die Essenz eines Dinges überhaupt nicht wahrnehmen. Und da die Existenz eines Dinges in ihrer Singularität nur erkannt wird, wenn dessen Essenz erkannt ist [...] folgern wir daraus, dass jegliche Gewissheit, die wir vom Hörensagen haben, aus den Wissenschaften auszuschließen ist“ (TIE § 26 = S. 25).

Spinoza unterlässt es jedoch, die beiden naheliegenden Folgeprobleme zu problematisieren: erstens ist die Menge der nur ex audita erfahrenen Gewissheiten so groß, dass es ganz unklar ist, wie wir ohne diese Menge der hypothesenbegründenden (!) Fürwahrhaltungen überhaupt ein kohärentes Weltbild entwickeln könnten. Zweitens wird unsere Sprache ex audita erlernt. Der Anteil, der dabei durch unmittelbares Zeigen in der Anschauung „verankert“ ist, dürfte aber zu klein sein, um ein vollständiges Sprachsystem daraus zu entwickeln (Vgl. näher Quine, *Word and Object*, ²³1999, und im Anschluss an *Wittgenstein: Abel*, *Sprache, Zeichen Interpretation*, 1999, S. 169-208 (Kapitel „Sagen und Zeigen“)).

⁶ *Hume*, *Enquiry Concerning Human Understanding* (hg. *Beauchamp*), 1999. Näher zur Argumentation *Humes: Upmeier*, *Fakten im Recht – Eine Untersuchung zur Tatsachenfeststellung im Rechtsprozess*, 2009, S. 92-96.

ersten Art des empirischen Wissens ist etwas Trüglisches, aber auch bei der letztern. Das historische oder mittelbare empirische Wissen beruht auf der Zuverlässigkeit der Zeugnisse. Zu den Erfordernissen eines unverwerflichen Zeugen gehört: *Authenticität* (Tüchtigkeit) und *Integrität*.⁷ Nach Kant scheint die Debatte für längere Zeit zu ruhen. Das Thema Zeugenaussagen spielt z.B. weder bei Hegel, Schopenhauer oder Nietzsche eine Rolle. In der neueren Philosophie erlebt das Thema jedoch seit etwa zwanzig Jahren eine gewisse Renaissance; genauer gesagt seit dem Erscheinen von „*Testimony. A Philosophical Study*“ des australischen Philosophen C.A.J. Coady 1992.⁸

In den Rechtswissenschaften ist das Thema ebenfalls schon früh präsent. Bereits im Römischen Recht ist die Beurteilung der jeweiligen Zeugenaussagen eine der Aufgaben des Richters im Prozess.⁹ Im mittelalterlichen Recht ist insbesondere der *Tractatus testimoniorum* des Bartolus von Sassoferrato (1314-1357) zu nennen, der sich ausführlich mit dem Gebrauch (und Missbrauch) von Zeugen im Rechtsprozess auseinandersetzt.¹⁰ Um 1800 unterscheidet der Jurist Johann Friedrich Reitemeier verschiedene Grade der Vertrauenswürdig-

⁷ Jäsche (Hg.), Immanuel Kant's Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen, in: Kant's gesammelte Schriften, hrsg. von der königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1972 (1923), Band IX, S. 72. Näher zu Kants Theorie der Zeugen: *Schülein*, Der Zeugenfall. Über das ethische Profil notwendiger indirekter Kenntnisnahme am Beispiel Kants, in: *Schmidt/Krämer/Voges* (Hg.), Politik der Zeugenschaft, 2011, S. 91-115, sowie *Gelfert*, Kant on testimony, in: *British Journal for the History of Philosophy* 14 (2006), S. 627-652.

⁸ Coady, *Testimony – A Philosophical Study*, 1992.

⁹ Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Recht, ⁴1987, § 29 (S.557 f.).

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich: *Lepsius*, Der Richter und die Zeugen, 2003, Kap. 2 (S. 47 ff.).

keit von Zeugen.¹¹ Etwa um 1900 entdeckt auch die noch junge Psychologie unter dem Stichwort der „Aussagepsychologie“ Zeugen als Thema für sich.¹²

Es gibt offenbar einen alten und großen Konsens in Rechtswissenschaft, Philosophie und Psychologie, dass Zeugenaussagen häufig zumindest unzuverlässig sind. Diese eingestandene Unzuverlässigkeit aber hat erhebliche ethische Konsequenzen. Wenn aufgrund einer oder mehrerer Zeugenaussagen konkrete juristische Sanktionen verhängt werden, wenn Menschen auf Jahre ins Gefängnis gesteckt werden oder gravierende Einschnitte in ihr Eigentum hinnehmen müssen, dann wird die Frage nach der Wahrheit der das Urteil begründenden Zeugenaussagen auch zu einer ethischen Frage. Es kann existenzbedrohend sein, ob das das, was im juristischen Verfahren als ‚wahr‘ festgestellt wurde auch *mit gutem Grund* als wahr angenommen wurde. Dem Versuch einer Begründung ist dieser Aufsatz gewidmet.¹³

Zeugen im weitesten Sinne sind diejenigen Personen, die ein fragliches Geschehen direkt wahrgenommen haben und die nun darüber Auskunft geben können. Entsprechend dieser beiden Funktionen im Prozess der Tatsachenfindung, nämlich I. Wahrnehmung und II. Fähigkeit zur Auskunft, sind gleich zwei philosophische Bereiche angesprochen, die im Folgenden getrennt behandelt werden sollen. Während es recht schnell einleuchtet, dass ‚Wahrnehmung‘ in philosophische Fragestellungen führt, liegt die Erklärungsbedürf-

¹¹ *Reitemeier*, Die Wahrheit vor Gericht, 1802. Dort insbesondere das zweite Kapitel (S.101ff): „Beweis durch mündliche Nachrichten oder durch Zeugen“.

¹² Als Stammväter der „Aussagepsychologie“ sind zu nennen: *Alfred Binet* (*La suggestibilité*, 1900); *William Stern* (*Zur Psychologie der Aussage*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 22 (1902), S. 315-370) und *Hugo Münsterberg* (*On the witness stand. Essays on psychology and crime*, 1908 (reprint 1981)). Weitere Nachweise, auch zur neueren Literatur bei *Reichert*, Fn. 1 supra.

¹³ Bei den folgenden beiden Abschnitten handelt es sich um eine teilweise wortwörtliche, aber stark gekürzte und stellenweise aktualisierte, Übernahme aus *Upmeyer*, *Fakten im Recht – Eine Untersuchung zur Tatsachenfeststellung im Rechtsprozess*, 2009, S. 79 ff.

tigkeit der ‚Fähigkeit zur Auskunft‘ weniger auf der Hand. Trotzdem ist die Fähigkeit, *Zeugnis ablegen zu können*, kaum weniger problematisch. Es ist nämlich keinesfalls selbstverständlich, dass Menschen „beim Wort genommen“ werden und begründete (!) Fürwahrhaltungen aus ansonsten nicht weiter bestätigten Behauptungen abgeleitet werden können. (Der englische Ausdruck ist hier noch treffender: Wie kommt es, dass wir manche Behauptungen „*at face value*“ akzeptieren können?)

I. Wahrnehmung

Wie Wahrnehmung vor sich geht – genauer: wie es zu denken ist, dass Wahrnehmung so vor sich geht, wie sie nun einmal vor sich geht – hat Philosophen immer wieder beschäftigt.¹⁴ Bereits Platon¹⁵ und Aristoteles¹⁶ stellen fest, dass Wahrnehmung mehr umfasst, als die durch die Sinnesorgane vermittelten Eindrücke: Denn die qualitativ verschiedenen Eindrücke der einzelnen Sinne (des Sehens, Hörens, Tastens, Schmeckens, Riechens) werden auf einen Wahrnehmungsgegenstand bezogen; diese Zusammenfassung der Sinne aber ist ein Akt, für den es kein spezielles Sinnesorgan gibt. Ebenso ist die Erfahrung der qualitativen Verschiedenheit oder Ähnlichkeit bestimmter Sinneseindrücke kein Akt, den die getrennten und grundverschiedenen Sinne vollziehen könnten. So muss es etwas geben, das das Gemeinschaftliche der Sinne erfasst. Platon nannte die Seele als übergeordnetes, Strukturierung der Wahrnehmung und Erkenntnis ermöglichendes Denkvermögen, Aristoteles verwies auf einen bestimmten, der Wahrnehmung zugeordneten Seelenteil.¹⁷ Obwohl mit der

¹⁴ Vgl. Plümacher, in: Plümacher/Stadler, Artikel 'Wahrnehmung', in: Enzyklopädie Philosophie, hrsg. Sandkühler, 1999, Bd. 2, S. 1722-1727, mit zahlreichen Nachweisen.

¹⁵ Platon, Θεαιτητος / Theaitetos: 184d-186e (ed. Hülser, VI, S. 283-291).

¹⁶ Aristoteles, Über die Seele, II 6 (418a 20-25) (ed. Grumach, XIII, ³1969).

¹⁷ Vgl. dazu auch: Plümacher, Fn. 14 *supra*, S. 1723a.

Seele (Platon) oder dem entsprechenden Seelenteil (Aristoteles) also ein *aktives Element* zur Wahrnehmung – das später bei Kant die Bezeichnung „Einbildungskraft“ bekommen wird¹⁸ – hinzutritt, wird die Tätigkeit des „Gesichtes und Ohres“, wie es bei Platon heißt, letztlich als ein *passives Empfangen* zu verstanden.

Dieses passive Verständnis von „Wahrnehmung“ hält sich philosophiegeschichtlich lange durch. In neuerer Zeit ist dies treffend als „Gefäßtheorie der Wahrnehmung“ bezeichnet worden.¹⁹ Ein aufnahmebereites Sensorium wird von außen durch Inhalte gefüllt und auf eine bestimmte Form dieses Gefäßes gebracht. Besonders in der angelsächsischen empiristischen Philosophie von Locke bis Hume wird diese „Gefäßtheorie“ ergänzt durch eine Beobachterauffassung der Erkenntnis: Demnach entsteht Erkenntnis primär aus einer passiven beobachtenden Haltung, die der Beobachter einnimmt und auf die die Welt „einströmt“ wie die Flüssigkeit in das Gefäß. Schon bei Kant wird diese sehr passive Auffassung aber zugunsten eines aktiveren Verständnisses von Erkenntnis teilweise aufgegeben. Im Hinblick auf das Zustandekommen der Gegenstände der Erkenntnis (auch der Erfahrungserkenntnis) vertritt Kant einen erkenntnistheoretischen Aktivismus. Das Material der äußeren – und in ähnlicher Weise auch der inneren – Anschauung werden *durch Verstandestätigkeit* zu Erkenntnis verarbeitet. Die sinnliche Affizierung selbst ist bleibt aber passiv gedacht, die Sinneserfahrungen strömen auf das erkennende Subjekt ein.

¹⁸ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, A 120 (= S.176): „Weil aber jede Erscheinung ein Mannigfaltiges enthält, mithin verschiedene Wahrnehmungen im Gemüte an sich zerstreuet und einzeln angetroffen werden, so ist eine Verbindung derselben nötig, welche sie in dem Sinne selbst nicht haben können. Es ist also in uns ein tätiges Vermögen der Synthesis dieses Mannigfaltigen, welches wir Einbildungskraft nennen [...]“

¹⁹ *Lenk*, Interpretation und Realität – Vorlesungen zur Entwicklung konstruktivistischer Interpretationsansätze, 1995, S. 30 f.

Insofern gibt es bei Kant eine „Doppelparallelität“²⁰ Sinnlichkeit = Passivität / Verstand = Aktivzentrum.

Die kantische Annahme von passiven Sinneseindrücken lässt sich vor dem Hintergrund neuerer moderner psychologischer, physiologischer und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse aber nicht mehr aufrecht erhalten. Bereits auf der Ebene der Sinne wird die Umwelt gedeutet und konstruiert:

Das Auge spiegelt nicht einfach passiv etwas fertig Vorhandenes. Vielmehr organisiert es überaus aktiv sein Material. Das Auge grenzt ab, assoziiert, unterscheidet, bevorzugt, setzt hintan, ergänzt, tilgt, zerlegt, scannt, synthetisiert, konstruiert und projiziert. Es bringt das, was und die Weise wie es etwas sieht, in seinem *So-und-so*-Sein auch immer erst hervor. In puncto visuelle Erfahrung liefert die Wahrnehmungspsychologie für diese Auffassung eine Fülle von Belegen.²¹ Es handelt sich bei den Aktivitäten des Auges nicht um passive Kontemplation, sondern um organisierende Tätigkeiten. Selbst bei geschlossenem Auge ist der Sehnerv noch aktiv. Wollte man diese aktive Dynamik des Auges aus dem Vorgang des Sehens herausstrahieren, um diesen dann in reiner Gestalt vor sich zu haben, so hätte man das Sehen und seine Erfahrung negiert. Oder anders formuliert: Der Mythos vom unschuldigen Auge lässt sich nicht aufrechterhalten, und ein rein passives Auge wäre ebenso blind wie ein fixiertes.^{22 23}

²⁰ Lenk, Interpretation und Realität, 1995, S. 31.

²¹ Vgl. Goldstein, Wahrnehmungspsychologie, 1997; Rock, Vom visuellen Reiz zum Sehen und Erkennen, 1998 [Anmerkung im Original].

²² Vgl. dazu Gombrich, Art and Illusion – A Study in the Psychology of Pictorial Representation, 1960, Kap. 9; auch Goodman, Languages of Art, 1981, 7 f. und 12 f. [Anmerkung im Original].

²³ Abel, Zeichen der Wirklichkeit, 2004, S. 192 [kursiv im Original].

Ein ‚Sehen‘ ohne aktive Deutung wäre also gar kein irgendwie sinnvolles ‚Sehen‘, und eine rein passive, ungedeutete Empfindung wäre „die Empfindung von nichts“.²⁴ Dass *ungedeutete* Wahrnehmung *gar nicht als Wahrnehmung von irgendetwas konzipierbar* ist, kann auch durch Beobachtungen aus der klinischen Praxis belegt werden. Der Frankfurter Neurophysiologe Wolf Singer berichtet (in ganz anderem Zusammenhang):

Früher litten Neugeborene häufig an Infektionen ihrer Augen, die sie sich während der Geburt zugezogen hatten. Die Folge waren Trübungen der Hornhaut oder gar der Linse. Die Kinder erblindeten und konnten nur noch diffuse Helligkeitsschwankungen wahrnehmen. Als es dann möglich wurde, Linsen und Hornhäute zu transplantieren oder gegen künstliche Medien auszutauschen, war die Erwartung – dem Gehirn selbst fehlte ja nichts –, dass mit solchen Operationen die Sehfähigkeit wieder hergestellt werden könnte. Entsprechend groß war die Enttäuschung, als sich erwies, dass diese spät operierten Patienten blind blieben. Sie hatten jetzt zwar funktionstüchtige Augen, konnten aber mit den Informationen, die jetzt erstmals zur Verfügung standen, nichts anfangen. Viele Patienten empfanden das, was sie jetzt plötzlich wahrnehmen konnten, nicht als visuelle Eindrücke, sondern als Geräusche oder als etwas Schmerzhaftes, als etwas nicht näher beschreibbares. Sie lernten nicht, sich in der Schwelt zu orientieren, Räume auszumessen oder Objekte zu identifizieren. Viele dieser operierten Patienten wurden tief depressiv, weil ihre Erwartungen nicht erfüllt wurden, und die meisten fielen in ihren Blindenalltag zurück und trugen wieder dunkle Brillen. Der Grund ist, dass das Nichtverfügbarsein von visuellen Signalen in bestimmten Entwicklungsphasen nach der Geburt dazu führt, dass Ver-

²⁴ Simon, Philosophie des Zeichens, 1989, S. 77.

bindungen, die eigentlich konsolidiert werden müssten, eingeschmolzen werden. Dem Auswahlmechanismus fehlen die richtigen Signale, er misinterpretiert Verbindungen, die im Grunde funktionstüchtig sind, als sinnlose und vernichtet sie.²⁵

Wenn aufgrund von physiologischen Störungen also die Fähigkeit zur Deutung der (an sich völlig normalen) visuellen Reize verloren geht, dann ist auch die Fähigkeit zur visuellen Wahrnehmung vernichtet. Konstruktionale Elemente sind also immer schon im Spiel, wenn es um Wahrnehmung geht. Im Anschluss an McDowell und andere lässt sich sagen, Wahrnehmung ist ‚konzepti- onell‘.²⁶ Die philosophische Herausforderung liegt vor diesem Hintergrund darin, zu zeigen, dass in diesem Zusammenspiel von Konzepten und Empfindungen keine *Beliebigkeit* liegt.

Der bekannte „Entenhase“ bei Wittgenstein²⁷ lässt sich zwar beliebig als Hase *oder* als Ente sehen; ebenso bemerkenswert ist aber, dass er sich jedoch *nicht* etwa als Pinguin oder Pavian sehen lässt.



²⁵ Singer, Was kann ein Mensch wann lernen? In: *Killins/Kluge/Reischl*: Die Zukunft der Bildung, 2002, S.78-99, S. 83f. (leicht gekürzt auch in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 2002, Heft 1: 10-14, Sammelband 4-8 und in: *Frühe Kindheit. Zeitschrift der Deutschen Liga für das Kind* 2002, Heft 1: 4-9).

²⁶ *McDowell*, Mind and World. With a new Introduction by the Author, ⁵2000.

²⁷ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen II, Werkausgabe Bd. 1, 1995, S. 519. Der Kopf stammt übrigens im Original aus der bayrischen humoristischen Zeitschrift „Fliegende Blätter“ (Ausgabe vom 23. Oktober 1892, S. 147), in der auch Wilhelm Busch viele seiner Werke veröffentlicht hat. Über mehrere Stationen fand der „Entenhase“ dann zu Wittgenstein. Näher dazu: *Khilstrom*, Joseph Jastrow and His Duck – Or is It a Rabbit? Letter to the Editor of "Trends in the Cognitive Sciences (TICS)", 16.11.2004.

Konzeptualität von „Sehen“ ist nicht gleichzusetzen mit Beliebigkeit der Konstruktion. In einem bestimmten (nicht absoluten, metaphysischen) Sinne kann es also „falsches“ und „richtiges/wahres“ Sehen geben. John Searle verdeutlicht dies an folgendem Beispiel:

Wenn ich am helllichten Tag aus kürzester Entfernung ohne Sichthindernisse auf ein Auto – sagen wir, auf einen gelben Kombi – blicke, dann sehe ich das Auto. [...] Hier möchte der klassische Erkenntnistheoretiker gewiß folgenden Einwand machen: Angenommen, da ist gar kein Auto. Angenommen, die ganze Sache ist eine Halluzination; was siehst du denn dann? Und die Antwort darauf ist: Wenn kein Auto da ist, dann sehe ich – in der Sparte Auto – überhaupt nichts. Es mag mir genauso vorkommen, als sähe ich ein Auto, aber wenn keines da ist, dann sehe ich nichts. [...] [F]alls ich die Halluzination eines Autos habe, dann sehe ich kein Auto und auch kein visuelles Erlebnis und auch keine Sinnesdaten und auch keinen Eindruck und auch sonst nichts, obgleich ich in der Tat das visuelle Erlebnis *habe*, das sich von dem visuellen Erlebnis womöglich gar nicht unterscheiden läßt, das ich hätte, wenn ich tatsächlich ein Auto sähe.²⁸

Es liegt auf der Hand, dass diese Unterscheidung zwischen visuellem Erlebnis, das man *hat*, aber nicht *erlebt* und dem, *was* (richtig oder falsch) gesehen wird, für die Frage von Zeugen im Rechtsprozess in hohem Maße relevant ist. Hier ist es ja oft gerade die Frage, ob etwa der Zeuge *Justus Jonas* den Angeklagten *Bruno Brutus* tatsächlich zur Tatzeit am Tatort *gesehen hat*, oder ob er nur die (vermeintliche) visuelle Erfahrung hatte, es sich im Wortsinn „eingebildet“ hat. Wie unterscheiden wir (nur) visuelle Erlebnisse von tatsächlichen Wahrneh-

²⁸ Searle, Intentionalität – Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes, 1987, S. 59-61 [kursiv im Original].

mungen? Zunächst ist zu bemerken, dass visuelle Erlebnisse eine *intentionale* Struktur haben: Sie sind auf Gegenstände in der Welt gerichtet oder handeln von ihnen. Darin gleichen sie beispielsweise Wünschen, Befürchtungen oder Überzeugungen, die sich ebenfalls intentional auf die Welt beziehen.²⁹ Bei Wünschen ist es noch deutlicher, dass der intentionale Gehalt unabhängig ist von der Erfüllung in der Welt. Der Wunsch nach einem Stück Kuchen ist unabhängig davon, ob zur Zeit Kuchen überhaupt zur Verfügung stehen. Ähnlich ist es mit dem Sehen: Das visuelle Erlebnis eines gelben Kombis ist nicht notwendig mit der Existenz eines gelben Kombis im Sichtbereich des Auges verknüpft. Intentionale Zustände haben gemeinsam, dass sie immer *von etwas* handeln: Wir sehen/wünschen/wissen, *dass...* . Dem Umstand, dass der Gehalt einer Wahrnehmung in einer Proposition ausgedrückt und mitgeteilt werden kann (Zum Beispiel: „Justus sieht, *dass* Brutus sich in das Gebäude schleicht“), kommen mehrere wichtige Funktionen zu:³⁰

- 1 Der propositionale Gehalt legt die Erfüllungsbedingungen des intentionalen Zustandes, hier des Wahrnehmens, fest. Die Wahrnehmung, dass sich Brutus zum Tatzeitpunkt am Tatort aufgehalten hat, ist erfüllt und wahr dann und nur dann, wenn sich Brutus zum Tatzeitpunkt am Tatort aufgehalten hat.
- 2 Der propositionale Gehalt ist es auch, der die Individuation einer Wahrnehmung bestimmt. Von ihm hängt ab, wo eine Wahrnehmung aufhört und eine nächste beginnt, wo ein Teilstück der Wahrnehmung anfängt und ein anderes endet, und wie das Verhältnis von Gesamtwahrnehmung und Teilstück ist.

²⁹ Vgl. Crane, *Elements of Mind – An Introduction to the Philosophy of Mind*, 2001, S. 6-33; Searle, *Intentionalität – Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*, 1987, S. 15-19.

³⁰ Vgl. zu den folgenden Punkten Abel, *Sprache, Zeichen, Interpretation*, 1999, S. 131 f.

- 3 Jede Wahrnehmung setzt ein (nicht-repräsentationales) Hintergrundwissen³¹, elementare Fähigkeiten, Praktiken, Fertigkeiten, Einstellungen und Gewohnheiten, kurz ein Wissen³² voraus, wie man gewisse Sachen macht und wie die Dinge sich für gewöhnlich verhalten.

Mit diesen Funktionen sind aber auch die Kriterien gegeben, nach denen entschieden werden kann, ob etwa *Justus* tatsächlich *Brutus* gesehen hat. Zwar lässt sich aufgrund seiner (vielleicht sogar subjektiv ehrlichen) Aussage *alleine* nicht entscheiden, ob *Justus* nicht nur halluziniert hat und daher nur meint, *Brutus* gesehen zu haben, doch im Geflecht unserer weitgehend geteilten Wirklichkeitsauffassungen ist die Frage entscheidbar. Wenn sich im Laufe des Rechtsprozesses etwa herausstellt, dass *Brutus* zu dem Zeitpunkt, als *Justus* ihn im Tresorraum der Bank gesehen haben will, bei seiner Tante am Teetisch gesessen hat, dann ist die Wahrnehmung von *Justus falsch* gewesen.

Etwas schwieriger ist der Fall dann, wenn keine weitere Bestätigung der Wahrnehmung zu erlangen ist, wenn *Justus* also mit seiner Aussage *beim Wort genommen* werden muss. Erst hier haben wir es mit einem „Zeugnis“ im eigentlichen Sinne zu tun: Wenn die Wahrheit einer Behauptung alleine durch logische Argumentation oder einen wissenschaftlichen Beweis zu erweisen wäre, bräuchte es keinen Zeugen, der für die behauptete Aussage ‚einsteht‘. Wie solche Fürwahrhaltungen aufgrund von Zeugenaussagen zu denken sind, soll uns im folgenden Abschnitt beschäftigen.

³¹ Vgl. ausführlich: Kapitel 5 in *Searle*, Intentionalität – Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes, 1987, S. 180-202.

³² Vgl. zur vereinheitlichten Theorie von Wissen und Handeln: *Abel*, Sprache, Zeichen, Interpretation, 1999, S. 299-339. Ähnlich auch: ders., Zeichen der Wirklichkeit, 2004, S. 319-327.

II. Auskunftsfähigkeit

Die Praxis – innerhalb, wie außerhalb des Gerichtssaales –, Behauptungen von anderen Menschen als *wahr* anzunehmen und dann (berechtigt) eigene Fürwahrhaltungen darauf zu gründen, ist alles andere als selbstverständlich.

Gesetzt, es gibt gute Gründe anzunehmen, dass individuelle Wahrnehmungen im allgemeinen verlässlich sind (siehe oben), und gesetzt ferner, dass es möglich ist, diese in wahren Aussagen auszudrücken: Mit welcher epistemischen Berechtigung können eigene Fürwahrhaltungen auf solche *möglicherweise* wahren Aussagen von Zeugen gestützt werden? Hierbei geht es nicht um die *Wahrnehmung* der Aussage, sondern um das begründete Vertrauen *in die Wahrheit des Ausgesagten*.

1. Die Autorität von Zeugen

Im Anschluss an die Verwendung bei Hume³³ (und anderen) hat der Begriff „Zeuge“ (*testifier* oder *witness*) und „Zeugenaussagen“ (*testimony*) im epistemologischen Zusammenhang zunächst einen weiteren Sinn als im Alltagssprachlichen oder juristischen. Eine Zeugenaussage liegt immer bereits dann vor, wenn eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, deren Überzeugungskraft darauf gestützt wird, dass sich der Zeuge in Hinblick auf die behauptete Tatsache in einer irgendwie privilegierten Position befindet. Eine wesentliche Rolle hierbei spielt dabei die *Autorität* des Zeugen in Hinblick auf die behauptete Tatsache. Beispiele³⁴ für solche Aussagen sind die Behauptung eines Universitätsprofessors, Beethoven habe seine neunte Symphonie nie selber gehört, oder dass sich Gold in *aqua regia* auflöst. Im Allgemeinen würden die Studenten hier nicht

³³ Hume, *An Enquiry concerning Human Understanding*, Section 10 (Of Miracles), Part 1 (= S. 171ff. ed. Beauchamp, 1999).

³⁴ Beispiele nach: Elgin, *Take It from Me – The Epistemological Status of Testimony*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 65 (2002), S. 291-308, hier S. 291f.

nach zusätzlichen Beweisen fragen, sondern die *autoritative* Behauptung des Professors *als wahr* in ihre Notizblöcke notieren und im Examen wiedergeben. Weitere Beispiele sind die Auskunft des scheinbar Ortskundigen auf die Frage nach dem Weg zum Bahnhof oder die Auskunft der Verkäuferin „Senf im Regal hinten rechts“. Selbstverständlich zählen aber auch die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen im Gerichtsprozess zu Zeugenaussagen im epistemologischen Sinne.

Allerdings kann nicht jede Tatsachenbehauptung als Zeugnis gelten. Argumente, zum Beispiel, zählen nicht dazu. Zwar bestehen sowohl Zeugenaussagen wie Argumente aus deklarativen Sätzen und beide können Fürwahrhaltungen begründen, doch ist deren epistemischer Status ein gänzlich anderer. Ein Argument besteht aus Gründen, die angeführt werden, um eine Konklusion zu stützen. Die Legitimationsfrage stellt sich hier gar nicht, da die Rechtfertigung im Argument selbst erbracht wird: Wenn die im Argument angeführten Gründe gut genug sind, ist die Konklusion überzeugend. Außerdem sind Argumentationen hinsichtlich der Person, die argumentiert, neutral. Selbst bei jemandem, der als außergewöhnlich verlogen oder intellektuell unterbelichtet bekannt ist, überzeugt die Konklusion, so lange seine Argumentation schlüssig oder gar ‚zwingend‘ ist. Der Charakter oder die Kompetenz des Argumentierenden sind irrelevant, denn das Argument steht (oder fällt) aus sich selbst heraus. Diese Neutralität der Argumentation besteht übrigens auch gegenüber der äußernden Person selbst: Mein eigene Argumentation kann mich dazu nötigen, etwas für wahr zu halten, das ich zuvor bezweifelt habe. Meine eigene Zeugenaussage kann solches nicht leisten. Es ist sinnlos, sich vor einen Spiegel zu stellen, sich tief in die Augen zu blicken und ernsthaft zu sagen „Glaube mir, Gold löst sich in *aqua regia*“. Entweder hatte ich schon vorher hinreichende Gründe, diese Tatsache für wahr zu halten, oder mir fehlt die notwendige

Autorität, um mich kompetent in dieser Frage zu äußern.³⁵ Kein Zeugnis im eigentlichen Sinne liegt auch im ähnlichen Fall vor, wenn gegenüber jemandem, der bereits überzeugt ist, Zeugnis abgelegt werden soll, denn derjenige, gegenüber dem ausgesagt wird, bedarf keiner zusätzlichen externen Autorität, die für die Wahrheit des Ausgesagten einsteht. Dieser Umstand ist übrigens schon von Thomas Hobbes betont worden: „[N]o man is a *Witnesse* to him that already beleeveth, and therefore needs no *Witnesse*; but to them that deny, or doubt, or have not heard it.“³⁶

Häufiger als ‚reine‘ Zeugenaussagen und ‚reine‘ Argumentation sind sicher Mischformen. Häufig ist Argumentation mit nicht weiter gestützten Tatsachenbehauptungen durchsetzt, und umgekehrt können Zeugenaussagen auch von argumentativen Elementen durchsetzt sein, etwa wenn auf weitere Autoritäten verwiesen wird („Klaus-Peter wird Dir das auch sagen...“) oder wenn Argumente eine ansonsten nicht bestätigte Behauptung untermauern sollen (z.B.: „Du kannst mir das-und-das glauben, schließlich habe ich Dich noch nie angelogen.“)

Zeugenaussagen beruhen also wesentlich auf der Autorität des oder der Zeugen. (Hier besteht ein feiner, aber wichtiger Unterschied zur *Glaubwürdigkeit* einer einzelnen Aussage. Auch diese kann auf der Glaubwürdigkeit des jeweiligen einzelnen Zeugen beruhen. Hier ist jedoch die allgemeinere Perspektive gemeint: Zeugenaussagen *qua ihrer Eigenschaft, Zeugenaussage zu sein*, beruhen auf der Autorität von Zeugen. Mit Wittgenstein gesprochen, könnte man vielleicht sagen, dass Sprachspiel ‚Zeugenaussage‘ funktioniert so, dass es die Autorität von Zeugen voraussetzt.) Der Zeuge liefert gewöhnlich keine Beweise, um

³⁵ Dieses Argument stammt von *Elgin*, *Take It from Me – The Epistemological Status of Testimony*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 65 (2002), S. 291-308, hier S. 293.

³⁶ *Hobbes*, *Leviathan*, 1651, Chap. XLII, S. 273 (= S. 243 ed. *Tuck*, 1996).

seine Behauptungen zu untermauern (dann würde er nämlich argumentieren). Stattdessen drückt er letztlich aus: ‚Glaube mir, ich bin in einer Position, dies zu wissen.‘ Wenn dem so ist, ist es entscheidend, *wer* als Zeuge auftritt und *warum* er das tut. Zeugenaussagen sind nur dann glaubhaft, wenn der Zeuge *ernsthaft* (also nicht nur im Spaß spricht) und hinsichtlich der ausgesagten Fakten *kompetent* ist.

2. Hume: ‚richtig‘ gelesen

Die Menge unserer begründeten Fürwahrhaltungen wäre äußerst eingeschränkt, wenn wir keine Information von anderen mehr oder weniger ungeprüft unseren eigenen Fürwahrhaltungen zugrundelegen könnten. Dass mehr oder weniger ungeprüfte Zeugenaussagen die Fähigkeit haben, Wahrheit zu begründen (oder Wahrheitsbehauptungen epistemisch zu rechtfertigen), erscheint auf den ersten Blick eine unnötig weitgehende These. Es ist eine Sache festzustellen, dass Zeugenaussagen eine Quelle von Glauben oder Meinungen sind. Das kann empirisch gezeigt werden. Es ist eine ganz andere Sache zu behaupten, so entstandener Glaube oder Meinung seien in irgendeiner Form epistemisch gerechtfertigt. Weder die Häufigkeit noch die Nützlichkeit der Praxis, Tatsachen aufgrund von einfachen Zeugenaussagen als wahr zu akzeptieren, kann dies begründen. Warum sollte irgend jemandem geglaubt werden, der eine Tatsache behauptet, ohne weitere Gründe anzugeben? – „Du kannst mir vertrauen“, sagt der Zeuge. „Warum sollte ich?“ entgegnet der Hörer.

Eine naheliegende Antwort ist induktiv: Wenn der Sprecher sich in der Vergangenheit als zuverlässig in solchen Dingen erwiesen hat, haben wir guten Grund, ihm auch jetzt zu trauen. Diese Position wird gemeinhin David Hume

zugeschrieben;³⁷ tatsächlich ist Humes Auffassung erheblich differenzierter. Entsprechend seinem empiristischen Programm findet Hume auch die Zuverlässigkeit von Zeugen ausschließlich in den persönlichen Erfahrungen mit Zeugen begründet; dies bedeutet aber nicht eine Einschränkung auf die persönliche Erfahrung *mit dem jeweiligen individuellen Zeugen* (obwohl es tatsächlich Stellen gibt, in denen nur von den Erfahrungen mit der Person des individuellen Zeugen und seiner darauf gegründeten Autorität die Rede ist).³⁸ Humes Perspektive ist weiter gefasst. In einem Abschnitt in dem es um die Vertrauenswürdigkeit von Berichten über Wunder geht (Of Miracles) schreibt Hume:

[W]e may observe, that there is no species of reasoning more common, more useful, and even necessary to human life, than that which is derived from the testimony of men, and the reports of eye-witnesses and spectators. This species of reasoning, perhaps, one may deny to be founded on the relation of cause and effect. I shall not dispute about a word. It will be sufficient to observe, that our assurance in any argument of this kind is derived from no other principle than our observation of the veracity of human testimony, and the usual conformity of facts to the reports of witnesses. [...] Were not the memory tenacious to a certain degree; had not men commonly an inclination to truth and a principle of probity; were they not sensible to shame, when detected on falsehood:

³⁷ So etwa *Schmitt*, Justification, Sociality, and Autonomy, in: Synthese 73 (1987), S. 43-85; Beauchamp, Editors Introduction, in: *Hume, An Enquiry concerning Human Understanding*, ed. Beauchamp, 1999, S. 44f. und *Coady*, Testimony – A Philosophical Study, 1992, S. 79ff. – *Coady* sieht diese – von ihm selbst ‚reduktiv‘ genannte – Lesart *Humes* aber nur als eine von zwei Alternativen. Hierauf soll im folgenden aber nicht näher eingegangen werden.

Der in der Debatte häufig kritiklos gebrauchte Ausdruck „Humean Testimony“ entstammt dem in Fn. 37 zitierten Aufsatz von *Schmitt* (Vgl. *Traiger*, Humean Testimony, in: *Pacific Philosophical Quarterly* 74 (1993), S. 135-149).

³⁸ So z.B. der siebente Absatz im ersten Teil des Kapitels „Of Miracles“ in *Hume, Enquiry concerning Human Understanding*, ed. Beauchamp, 1999, S. 171.

Were not these, I say, discovered by *experience* to be qualities, inherent in human nature, we should never repose the least confidence in human testimony. A man delirious, or noted for falsehood and villany, has no manner of authority with us.”³⁹

Demnach spielen - entgegen den angeführten Meinungen in der Sekundärliteratur – bei Hume neben der (bekannten oder unbekanntenen) Verlässlichkeit des jeweiligen Zeugen noch andere Faktoren eine (mindestens) gleichgeordnete Rolle; nämlich die Erfahrung

- 1 der Aufrichtigkeit von menschlichem Zeugnis,
- 2 des *regelmäßigen* Übereinstimmens von Fakten und Zeugenaussage,
- 3 eines verbreiteten Hanges zur Wahrheit unter den Menschen und
- 4 der Scham von Menschen, wenn sie einer Falschaussage überführt werden.

Unabhängig davon, ob die – zu Recht oder Unrecht – ‚reduktivistisch‘ genannte Position⁴⁰ nun tatsächlich von Hume vertreten wurde oder nicht, lässt sich jedenfalls sagen, dass sie kaum überzeugt und gerade in schwierigen Situationen unzureichend ist. Sie besagt: Wenn ein Sprecher sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen hat, gibt es gute Gründe, ihm auch in Zukunft zu trauen. Auf dieser induktiven Basis mag sich vielleicht hinreichend begründen lassen, dass Behauptungen von Zeugen, die uns von vornherein als verlässlich und kompetent bekannt sind, hinreichend epistemisch abgesichert sind. Aber die meisten Zeugenaussagen erhalten wir von Informanten, bei denen uns die persönliche Erfahrung gerade fehlt. Ein zufälliger Passant sagt uns die Uhrzeit

³⁹ Hume, *Enquiry concerning Human Understanding*, Sec. 10, Part 1, Abs. 5 (= S. 170f. ed. Beauchamp, 1999) [kursiv im Original].

⁴⁰ So etwa von Graham, *The Reliability of Testimony*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 61 (2000), S. 695-709, hier S. 696.

oder erklärt den Weg zur Stadtbibliothek – wenn die so genannte ‚Humesche Lösung‘⁴¹ stimmt, dann wäre es nicht möglich, seine Aussage begründet für wahr zu halten. Gerade im Gerichtsverfahren sind Zeugen jedoch regelmäßig Fremde und dem Richter nicht bekannt. Aus dem Dilemma hilft auch nicht, Erkundigungen über die Reputation des Zeugen bei dessen Bekannten einzuholen, da auch die Bekannten gewöhnlich dem Richter nicht persönlich bekannt sind. Deren Aussagen müssen als nicht verlässlicher gelten als die des ursprünglichen Zeugen. Auch die *Anzahl* der „Reputationszeugen“ kann kein sinnvoller Anknüpfungspunkt sein. Wie Hans Poser in anderem Zusammenhang bemerkt, ist die Anzahl von Menschen die behaupten, außerterrestrische Flugobjekte beobachtet zu haben, vermutlich größer als die Zahl der Astrophysiker.⁴² Insofern gibt es vermutlich auch mehr „qualifizierte Ufologen“, die bereit sind, die hohe Verlässlichkeit der Aussagen eines bestimmten Ufologen zu bezeugen als Astrophysiker, die die Seriosität eines Kollegen bestätigen könnten.

Diese Schwierigkeit lässt sich generalisieren: Dass ein Sachverständiger, etwa ein Arzt, bei seinen Fachkollegen eine hohe Reputation genießt, wäre so lange kein Argument für dessen Glaubwürdigkeit in Fachfragen, solange die Glaubwürdigkeit dieser Fachkollegen nicht unabhängig festgestellt wurde. Dazu aber werden im Regelfall die Mittel fehlen. Ein Richter wird gewöhnlich keinen direkten (also nicht über weitere Fachzeugen vermittelten) Zugang zu Informationen beispielsweise über die Verlässigkeit kernspintomographischer Untersuchungen haben und daher auch nicht feststellen können, ob der Sachver-

⁴¹ *Elgin*, Take It from Me – The Epistemological Status of Testimony, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 65 (2002), S. 291-308, hier S. 294. *Elgin* zweifelt übrigens in einer Fußnote (Fn. 4) ebenfalls daran, dass die *Hume* zugeschriebene Auffassung sich tatsächlich bei diesem findet. – Leider ohne Begründung.

⁴² *Poser*, Wissenschaftstheorie – Eine philosophische Einführung, 2001, S. 128.

ständige sich *in der Vergangenheit* kompetent zu Fragen der Kernspintomographie geäußert hat. Wenn jede Person die Zuverlässigkeit jedes seiner Informanten stets selber prüfen muss – und das auch noch ohne sich dabei auf die Informationen Dritter verlassen zu dürfen –, dann ist die Menge der begründeten Fürwahrhaltungen radikal reduziert, und der von einem Richter aufgrund von Zeugenaussagen festgestellte Sachverhalt in den seltensten Fällen hinreichend epistemisch fundiert.⁴³

Eine andere Möglichkeit könnte darin liegen, die zugrunde gelegte Erfahrungsbasis weiter zu fassen. Neben der Erfahrung der individuellen Glaubwürdigkeit des jeweiligen Zeugen in der Vergangenheit könnten auch Erfahrungen mit menschlichen Zeugnissen allgemein in die Bewertung einfließen. Dies wäre die Lösung, die Hume in der oben zitierten Passage vorzuschweben scheint. Auch gegen eine solche Lösung lassen sich jedoch schwerwiegende Einwände formulieren. Das Hauptproblem besteht dabei in der Annahme Humes, wir würden über einen hinreichenden Erfahrungsschatz zur allgemeinen Glaubwürdigkeit menschlicher Behauptungen verfügen. Tatsächlich ist das fraglich. Meine Erfahrungen darüber, was Menschen *im Allgemeinen* sagen oder tun, sind vereinzelt und unregelmäßig verteilt. Schon deswegen dürfte es schwer sein, daraus einen auch nur annähernd repräsentativen Durchschnitt abzuleiten. Außerdem ist die Erfahrungsbasis auch erheblich kleiner, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Zwar werden Zeugenaussagen im Alltag nur selten im Nachhinein als falsch erfahren (also diesbezügliche Erfahrungen enttäuscht), doch daraus lässt sich nicht schließen, der überwiegende Teil dieser Aussagen sei *wahr*. Die allermeisten autoritativen Behauptungen, die wir als wahr akzeptieren, werden überhaupt nie von uns überprüft und kommen daher auch gar

⁴³ Das Argument und auch das Beispiel mit der Kernspintomographie stammen von *Elgin*: *Take It from Me – The Epistemological Status of Testimony*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 65 (2002), S. 291-308, hier S. 294.

nicht in Gefahr, enttäuscht zu werden. Ich, zum Beispiel, war noch nie in Australien. Meine einzig aufgrund von Aussagen anderer gebildete Überzeugung, dass es diesen Kontinent tatsächlich gibt, dass es dort eine Stadt namens „Sydney“ mit einem berühmten Opernhaus gibt, dass Kängurus und Koalabären dort leben, etc., konnte also überhaupt noch nie falsifiziert werden. Dies ist für mich aber kein Anlass, an der Existenz des Erdteils zu zweifeln. Ebenso dürften nur die allerwenigsten Menschen jemals persönlich erlebt haben, dass sich Gold in *aqua regia* auflöst. Die Glaubwürdigkeit dieser wenigen Zeugen stand aber nie in Zweifel und unsere (begründete!) Überzeugung, dass es sich mit der Löslichkeit von Gold tatsächlich so verhält wie behauptet, kann also nicht als Argument für die Vertrauenswürdigkeit von Menschen oder eine *regelmäßige* Verknüpfung von Behauptung und Tatsache verwendet werden. Auch hier hilft die Berufung auf ähnliche Erfahrungen meiner Mitmenschen nicht weiter, denn solange der epistemische Status von Zeugenaussagen nicht gesichert ist, können auch deren Bezeugungen nicht zur Begründung herangezogen werden.

Bei Zeugenaussagen im juristischen Bereich kommt noch ein weiterer wesentlicher Punkt hinzu: Selbst wenn man annimmt, die Erfahrung *in Alltagsfragen* würde belegen, dass Menschen im großen und ganzen ehrlich und kompetent aussagen, so lässt sich das für Zeugen im Rechtsprozess nicht so ohne weiteres sagen. Anders als im Alltagsbereich sagen Zeugen im juristischen Bereich *im Streit* aus (und das nicht erst im Gerichtssaal, sondern bereits bei der ersten Vernehmung durch die Polizei). Dabei ist zunächst unerheblich, ob sie selbst als Partei am Streit beteiligt sind, denn sie sind jedenfalls nicht im gleichen Maße frei, sich *nach Belieben* zu äußern. Der juristische Diskurs ist weit weniger als der alltagssprachliche durch gegenseitige Rücksichtnahme und ein allgemeines Interesse an Wahrhaftigkeit geprägt. Stattdessen spielen *strategische* Überlegungen eine erhebliche Rolle. Selbst Lügen sind unter bestimmten

Umständen ausdrücklich zugelassen (für den Beschuldigten im Strafprozess, wenn er in eigener Sache als Zeuge aussagt).⁴⁴ Das „Kooperationsprinzip sprachlicher Kommunikation“ (Paul Grice)⁴⁵ ist bei juristischen Zeugenaussagen regelmäßig außer Kraft gesetzt.

Von einer grundsätzlichen „Aufrichtigkeit menschlichen Zeugnisses“, einem „regelmäßigen Übereinstimmen von Fakten und Zeugenaussage“, gar einem „verbreiteten Hang zur Wahrheit“ oder der „Scham, einer Falschaussage überführt zu werden“, wie Hume sie voraussetzt, kann im juristischen Bereich allenfalls in Ausnahmefällen ausgegangen werden. Dennoch wird eine plausible Lösung des Zeugenproblems in der Nähe der Humeschen anzusiedeln sein. Es bedarf dazu jedoch mehr als Induktionsschlüssen aus individueller oder allgemeiner Vertrauenswürdigkeit von Zeugen.

3. Sonderfall: Zeugen im juristischen Prozess

Die im Anschluss an das erwähnte Buch von C.A.J. Coody⁴⁶ entwickelten neueren Theorien haben gemein, dass sie ausnahmslos hohen Wert auf die *Kooperation* von Zeuge und Hörer legen.⁴⁷ Geistiger Pate dieser Theorien ist die

⁴⁴ Dies ergibt sich nach allgemeiner Ansicht aus dem Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 136 Abs. 1, 243 Abs. 5 StPO. Meist wird dabei allerdings statt von einem „Recht zur Lüge“ von „fehlender Wahrheitspflicht“ oder ähnlichem gesprochen (z.B. Guntz, Artikel „Wahrheitspflicht“, in: Rechtswörterbuch, begründet von Carl Creifelds, ²⁰2011). In der Sache besteht jedoch kein Unterschied.

⁴⁵ Grice, *Studies in the Way of Words*, 1989, S. 26-29. Das ‘*cooperative principle of verbal communication*’ unterscheidet sich von dem bekannteren ‘*principle of charity*’ für Situationen radikaler Übersetzung bei Donald Davidson (vgl. ders., *Inquiries into Truth and Interpretation*, 1984, S. 152 und öfter) unter anderem dadurch, dass es unter bestimmten Umständen hinter anderen Gesprächsprinzipien zurücktreten kann.

⁴⁶ Vgl. Fn. 8 *supra*.

⁴⁷ Beispielsweise: v. Maltzahn, *Das Zeugnis anderer als Quelle des Wissens*, 2006; Krämer, *Vertrauen schenken. Über Ambivalenz der Zeugenschaft*, in: Schmidt/Krämer/Voges (Hg.), *Politik der Zeugenschaft*, 2011, S. 117-139; Teilweise auch Mjöfner, *Wissen aus dem Zeugnis anderer. Der Sonderfall medialer Berichterstattung*, 2010. Bei Mjöfner wird allerdings

neuere Sprachphilosophie, insbesondere von Donald Davidson⁴⁸ (und auch von Paul Grice)⁴⁹. Davidson geht davon aus, dass sprachliche Kommunikation überhaupt nur möglich ist, wenn ihre jeweilige Interpretation von einem gewissen Wohlwollen des Empfängers begleitet ist. Davidson postuliert daher ein „*principle of charity*“, das jede Interpretation von Äußerungen anderer begleiten muss, um zu einem Verstehen zu kommen. Bei Paul Grice tritt an die Stelle des „*principles of charity*“ ein „Kooperationsprinzip sprachlicher Kommunikation“⁵⁰.

Ein grundsätzlicher Kooperationswille zwischen Zeuge und Hörer oder die Bereitschaft zur wohlwollenden Interpretation entsprechen aber nicht der Situation im juristischen Bereich. Auch die Feststellung des Tatbestandes ist nicht von einem reinen epistemischen Interesse gesteuert, sondern sie ist immer Teil eines *Rechts*prozesses. Es geht dabei wesentlich nicht um Wahrheit als Selbstzweck, sondern um *Rechtspositionen*. Eine Vertrauenswürdigkeit von Zeugen ist hier weder gegeben noch vorausgesetzt. Selbst als unzuverlässig bekannte Zeugen können im Rahmen der juristischen Tatsachenfindung aussagen (allerdings mag der Tatbestand ihrer Unzuverlässigkeit in die Bewertung ihrer Aussage einfließen). Im Strafprozess sind sogar das Verschweigen von wichtigen Tatumständen oder die Lüge in bestimmten Situationen ausdrücklich zulässig.

mehr Gewicht auf die Kohärenz der Zeugenaussagen in Hinblick auf weitere Fürwahrhaltungen gelegt. Die Notwendigkeit einer Aussage zu vertrauen, ist also relativiert.

⁴⁸ Davidson, *Inquiries into Truth and Interpretation*, 1980 (Deutsche Übersetzung von Joachim Schulte, *Wahrheit und Interpretation*, 31999).

⁴⁹ Grice, *Studies in the Way of Words*, 1989, S. 26-29.

⁵⁰ Vgl. Fn. 45 *supra*.

Von einer in der Person des Zeugen liegenden Zuverlässigkeit, die aus ihrer individuellen Vorgeschichte oder ihrer allgemeinen Natur als Teil der Menschheit ersichtlich ist, kann also besonders im Bereich des Rechts nicht ausgegangen werden. Trotzdem muss Humes Ansatz nicht aufgegeben werden, er lässt sich vielmehr *erweitern*, indem der *gesamte* Kontext der Zeugnissituation in die Bewertung einer Aussage einbezogen wird. Dabei geht es vor allen Dingen darum, die drei Fälle auszuschließen, in denen eine Zeugenaussage falsch sein kann:⁵¹

Zeugen können

- 1 bewusst falsch aussagen (= lügen),
- 2 subjektiv die Wahrheit aussagen aber Sinnestäuschungen unterliegen,
- 3 subjektiv die Wahrheit aussagen aber sich falsch erinnern.

Im juristischen Kontext kommen bei der Bewertung der Zeugenaussage vier Umstände in den Blick, die bei Zeugenaussagen ohne rechtlichen Bezug so nicht gegeben sind:

Erstens kann bis zu einem gewissen Grade auf die Motivstruktur des Zeugen bei der Aussage geschlossen werden. Das Zeugnis eines Zeugen, der ein hohes Interesse daran hat, jemand anderem durch seine Aussage zu schaden, kann als weniger sicher gelten, als das eines Unbeteiligten (unabhängig davon, ob er sich in der Vergangenheit stets als ehrlich erwiesen hat). Wichtiger aber ist, dass die Motivstruktur, die einen Zeugen veranlasst im Rechtsprozess auszusagen, nicht frei ist, sondern institutionell erheblich auf sie eingewirkt wird. Es gibt erzwingbare Aussagepflichten und bewusste Falschaussagen können schwer sanktioniert werden. Auch ein Zeuge, der am Ausgang des Falles kein persönli-

⁵¹ *Erdfelder*, Das Gedächtnis des Augenzeugen – aktuelle Hypothesen und Befunde zur Genese fehlerhafter Aussagen, in: Report Psychologie 28 (2003), S. 435.

ches Interesse hat (und der insofern auch kein *direktes* Interesse hat, in einer bestimmten Weise oder überhaupt auszusagen), hat ein starkes Interesse, nicht bei einer Lüge ertappt zu werden. Er hat daher ein gutes Motiv, bei der Wahrheit zu bleiben.

Zweitens hat sich in der juristischen Praxis und den empirischen Hilfsdisziplinen des Rechts eine ausgefeilte „Glaubwürdigkeits- und Beweislehre“ herausgebildet.⁵² Erfahrungssätze aus der Gerichtspraxis sind etwa, dass der Eindruck bei einer erneuten Identifizierung durch das ursprüngliche Bild überlagert wird,⁵³ dass die Erinnerung an einen Unfall von eigenen Angst- und Abwehrreaktionen beeinflusst wird,⁵⁴ dass Vergewaltigungsopfer unter bestimmten Umständen zu Übertreibungen neigen können.⁵⁵

Wesentliche Elemente der „Glaubwürdigkeitslehre“ sind die „allgemeine Zeugeneignung“, die „besondere Zeugeneignung“ und die Entwicklungsgeschichte der Aussage. Die „allgemeine Tauglichkeit“ fragt nach Aufnahmemöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft. Sie ist auch in Extremsituationen nicht ausgeschlossen, hängt ab von Erwartungshaltungen und erscheint beispielsweise bei Polizeibeamten durch Erfolgswang oder kollegiale Rücksichten beeinflussbar.⁵⁶

⁵² Vgl. insbesondere: *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), ²1995, und *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO ⁴2002. Eine empirisch abgesicherte „Glaubwürdigkeitslehre“ trägt also wesentlich zum Wert von Zeugenaussagen im Prozess bei – und damit auch zur *Legitimität* von Zeugenbeweisen als Instrumenten der Wahrheitsfindung. Die aktuelle Kanalisierung der juristischen Ausbildung weg von den sozialwissenschaftlichen „Hilfsdisziplinen“, wie etwa der Aussagepsychologie, hin zu einer Konzentration auf die dogmatischen Kernfächer ist in dieser Hinsicht sehr fragwürdig.

⁵³ BGHSt 16, 204, 205f.; OLG Düsseldorf, Neue Strafrechtszeitung 1990, 506, 507.

⁵⁴ OLG München, NJW 1982, S. 708.

⁵⁵ BGH, Neue Strafrechtszeitung 1981, S. 271; BGH, Neue Strafrechtszeitung 1995, S. 558 f.

⁵⁶ Ausführlich: *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1, ²1995, Rn. 881 ff.; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, ⁴2002, Rn. 1455.

Sehr viel schwieriger zu ermitteln ist die „besondere Zeugeneignung“, die auf *individuelle Momente* beim Aussagenden abstellt. Jede Wahrnehmung ist Ergebnis eines umfangreichen individuellen Deutungs- und Selektionsprozesses. Die Erinnerung an frühere Wahrnehmungen wird durch die Tendenz verzerrt, unvollständige Wahrnehmungen in einen selbstgeschaffenen sinnvollen Zusammenhang zu stellen.⁵⁷ In der Verhandlung selbst kann der *Vernehmungsstil* des Richters die Aussagebereitschaft und Leistung fördern, aber auch hemmen und bestimmte Ergebnisse suggerieren.⁵⁸

Daneben lässt die Entwicklungsgeschichte einer Aussage Rückschlüsse auf ihre Glaubwürdigkeit zu. Die Aussage gewinnt beispielsweise an Glaubwürdigkeit, wenn der Zeuge zur reinen Erklärung des Geschehens nicht notwendige Details wiedergibt, wenn er an „Scharnierstellen“ des Geschehens anschaulich bleibt oder bei mehrfacher Vernehmung den Kern der Aussage nicht ändert, dagegen bei unwesentlichen Einzelheiten von Aussage zu Aussage schwankt, entsprechend der allgemeinen Kenntnis solcher Prozesse in der Gedächtnispsychologie.⁵⁹

Drittens erfolgt die Zeugenaussage innerhalb eines *Verfahrens*, das (auch) der Wahrheitsfindung dient.⁶⁰ Die Zeugenaussage steht nicht isoliert, sondern erscheint im Zusammenhang mit anderen, möglicherweise widersprechenden

⁵⁷ *Rüping*, Das Strafverfahren, ³1997, Rn. 182 (= S. 61).

⁵⁸ *Arnitz*, Psychologie der Zeugenaussage – System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, ⁵2011; *Rüping*, Das Strafverfahren, ³1997, Rn. 182 (= S. 61).

⁵⁹ Empirische Belege bei: *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1, ²1995, Rn. 288ff. Anschaulich zur notwendigen Konstanz einer Aussage bei einem außergewöhnlichen Vorgang (hier der Beschaffung einer Torte im Gefängnis) vgl. BGH, NJW 1990, S. 2073 f. (Vgl. *Rüping*, Das Strafverfahren, ³1997, Rn. 183, Fn. 247 (= S. 61)).

⁶⁰ Empirische Belege bei: *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1, ²1995, Rn. 288ff. Anschaulich zur notwendigen Konstanz einer Aussage bei einem außergewöhnlichen Vorgang (hier der Beschaffung einer Torte im Gefängnis) vgl. BGH, NJW 1990, S. 2073 f. (Vgl. *Rüping*, Das Strafverfahren, ³1997, Rn. 183, Fn. 247 (= S. 61)).

Aussagen, mit eigenen Beobachtungen des Gerichts (Augenschein), Fachgutachten etc. (Hier wird das bekannte Prinzip des *audiatur et altera pars*⁶¹ relevant). Dieses Verfahren wirkt als eine Art institutioneller Filter, der sowohl falsche Aussagen als solche kenntlich machen kann als auch Aussagen, die im Verfahren unwidersprochen bleiben, stabilisiert. Durch das Verfahren selbst wird ein künstlicher Kontext bereitgestellt, innerhalb dessen sich Zeugenaussagen bewähren und dann gegebenenfalls *zu Recht* (in jedem Sinne des Wortes) als wahr unterstellt werden können.

Viertens findet die Bewertung der Zeugenaussagen in einem rechtlichen Verfahren statt, das auf eigene Legitimationsstrukturen verweisen kann. In einem juristischen Verfahren gelten bestimmte Beweisregeln, die die richterliche Überzeugungsbildung leiten.⁶² Der im Rechtsprozess implizierte Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit⁶³ verlangt, dass es neben dem wissenschaftlichen „Nichtbewiesenwerdenkönnen“ auch noch ein „Nichtbewiesenwerdendürfen“ gibt. Das Stichwort lautet hier ‚Beweisverbote‘. Außerdem sind Zeugenvernehmungen im Gericht an bestimmte Formen gebunden (auch die Gegenpartei hat Fragerecht, es darf keine Drohungen geben, Zeugen müssen sich nicht selber belasten etc.). Wenn eine Zeugenaussage einen solchen formalisierten Bewertungsprozess durchläuft und dann ein Richter eine Zeugenaussage auch im juristischen Sinne *mit Recht* als wahr unterstellt und sein Urteil damit begründet,

⁶¹ Erste Erwähnung wohl bei *Seneca*: *Medea*, Actus 2, Scaena 2, 199 (= S. 29, ed. *Costa*, 1973): „Qui statuit aliquid parte inaudita altera, // aequum licet statuerit, haud aequus fuit.“ Vgl. auch den entsprechenden Artikel in: *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln, 72007.

⁶² Vgl. z.B. OLG Celle, NJW 1976, 2030 oder ausführlich: *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, 2001.

⁶³ *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 42005.

dann lässt sich sagen, „dass das, was im juristischen Verfahren als ‚wahr‘ festgestellt wurde auch *mit gutem Grund* als wahr angenommen wurde“ (s.o.).⁶⁴

Die Eingangsfrage, wieso jemand eine Zeugenaussage berechtigt *als wahr* annehmen und dann seine eigenen Fürwahrhaltungen darauf begründen kann, findet demnach folgende Antwort:

Zeugenaussagen finden in einem Kontext statt, der über das in der Aussage selbst Gesagte weit hinausgeht. Neben der Person des Sprechers und insbesondere seinem Interesse an der Aussage gibt es die Möglichkeit anderer, widersprechender Aussagen und Erkenntnisse. Anders als bei Zeugenaussagen im Alltag kann im Rechtsprozess die Androhung von Gewalt wahre Aussagen motivieren. Außerdem finden juristische Zeugenaussagen innerhalb eines institutionellen Verfahrens statt, in dem auch andere Aussagen und Beweise zum Zuge kommen. Im Umgang mit Zeugenaussagen gibt es zudem einen Korpus an empirisch gesicherten Erfahrungssätzen („Glaubwürdigkeits- und Beweislehre“), aus dem im Einzelfall begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit einer Aussage abgeleitet werden können. *Last not Least* lassen sich die ethischen Begründungsstrukturen des Rechts (insb. der ethische Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit) auf die Geltung von Zeugenaussagen übertragen. In dem Sinne in dem der Seinsmodus des Rechts die „Geltung“ ist,⁶⁵ lässt sich auch sagen, dass Zeugenaussagen, die den Rechtsprozess als ‚wahr‘ durchlaufen haben, dann auch *mit Recht* als wahr *gelten*.

Wenn sich aus diesem umfangreichen Gesamtkontext keine Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Aussage ergeben, dann gibt es tatsächlich guten Grund,

⁶⁴ Zu diesem Argument näher: *Upmeyer*, Der Sachverhalt im juristischen Streit, in: *Kreuzbauer/Augeneder* (Hg.), Der juristische Streit, 2004, S.124-133.

⁶⁵ Kelsen, Reine Rechtslehre, 1994 (1934), hier insb. Abschnitt I.6 (S. 7ff.) „Geltung und Geltungsbereich der Norm“.

davon auszugehen, dass die Aussage wahr ist. Aus der Aussage ‚ p ‘ kann dann epistemisch berechtigt auf die Tatsache p geschlossen werden. Mit anderen Worten: Ein Richter kann immer dann von der Aussage ‚ p ‘ berechtigt auf die Tatsache p schließen, wenn im Gesamtkomplex des Rechtsprozesses kein Grund ersichtlich ist, an dem Wahrheitsgehalt der Aussage ‚ p ‘ zu zweifeln.

Der Einfluss von Medien auf Gerichtsverfahren

—

Ein Forschungsüberblick aus kommunikationswissenschaftlicher und psychologischer Perspektive

Sandra Pöschl* und Nicola Döring**

- I. Einleitung
- II. Mediale Repräsentation von Gerichtsverfahren
- III. Einflüsse medialer Berichterstattung auf Prozessbeteiligte
- IV. Einflüsse auf Richter/innen
- V. Einflüsse auf Geschworene/Schöffen
 - 1. Merkmale der Medienberichterstattung
 - 2. Eigenschaften der Geschworenen/Schöffen
 - 3. Besonderheiten der Prozessführung
- VI. Einflüsse auf die Staatsanwaltschaft
- VII. Einflüsse auf die Verteidigung
- VIII. Fazit und Ausblick
- IX. Literatur

* Sandra Pöschl ist akademische Rätin am Fachgebiet Medienpsychologie und Medienkonzeption. Arbeitsschwerpunkte: psychologische Aspekte in der Mensch-Maschine-Kommunikation, Medienpsychologie, Forensische Psychologie und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden.

** Nicola Döring ist Universitätsprofessorin für Medienpsychologie und Medienkonzeption an der TU Ilmenau.

I. Einleitung

Juristische Themen - inklusive Gerichtsverfahren - sind heute in den Massenmedien sehr präsent. Der vorliegende Beitrag skizziert zunächst, wie Gerichtsverfahren in den Medien repräsentiert sind. Anschließend geht es um den Einfluss dieser medialen Darstellungen auf Prozessbeteiligte, vor allem auf Richter/innen, Geschworene bzw. Schöffen, Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Hierbei wird eine kommunikationswissenschaftliche sowie psychologische Perspektive eingenommen. Für eine juristische Auseinandersetzung siehe die Beiträge von Frank Fechner, Heike Krischok, Arne Upmeyer und Dirk Schinkel in diesem Band.

II. Mediale Repräsentation von Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren werden in medialen Unterhaltungs- sowie in Informationsformaten thematisiert:

Fiktionale Darstellung juristischer Themen: Juristische Themen, Kriminalität und Gerichtsprozesse werden in der Literatur (z.B. Literaturgattung Kriminalroman), in Kinofilmen (z.B. Filmgenre Gerichtsfilm) und in Fernsehserien (z.B. deutsche Gerichts-Soaps wie "Richterin Barbara Salesch" und "Richter Alexander Holt" oder international ausgestrahlte amerikanische TV-Serien wie die Anwaltsserie "Boston Legal" oder die Gerichtsmedizinserie "CSI – Crime Scene Investigation") regelmäßig aufgegriffen. Dementsprechend diskutiert die Fachliteratur mittlerweile einen sogenannten "CSI-Effekt". Dieser betrifft Berufswahlprozesse (z.B. Entscheidung für ein Studium der Rechtsmedizin; vgl. Keuneke, Graß, & Ritz-Timme, 2010), aber vor allem Vorstellungen und Erwartungen des Publikums hinsichtlich realer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (z. B. Huey, 2010; Shelton, Barak, & Kim, 2007).

Besonders brisant sind entsprechende Einflüsse auf das Publikum, wenn sie bei Prozessbeteiligten – etwa bei Geschworenen bzw. Schöffen – auftreten. So könnte man vermuten, dass Geschworene schuldige Angeklagte vermehrt freisprechen, wenn die Staatsanwaltschaft keine wissenschaftlich-forensischen Beweise in der Form liefern kann, wie man sie von "CSI" oder ähnlichen fiktionalen TV-Serien gewöhnt ist. Eine erste Befragungsstudie zum CSI-Effekt lieferte Hinweise darauf, dass fast die Hälfte der Geschworenen von der Staatsanwaltschaft erwartet, wissenschaftliche Beweise für die Schuld der Angeklagten vorzulegen. Dieser Anteil steigt mit zunehmender Schwere des Verbrechens. Im Falle von Sexualdelikten wie Vergewaltigung erwarten 73 % der Geschworenen das Vorlegen von DNA-Beweisen; bei Verbrechen wie Mord oder versuchtem Mord erwarten es fast Dreiviertel der Geschworenen (Shelton, et al., 2007).

Aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive haben Medieneinstellungen von Gerichtsverfahren einen Einfluss auf die Wirklichkeitskonstruktionen des Publikums, insbesondere wenn dieses die Arbeitsweise von Gerichten nicht aus erster Hand kennt und somit den Realitätsgehalt fiktionaler Darstellungen kaum kritisch beurteilen kann. Somit könnten dramatisierende Elemente von Gerichts-Soaps (plötzlich auftretende neue Zeugen, ständige Zwischenrufe im Gerichtssaal usw.) für normal gehalten werden. Schließlich verfügt nur ein relativ kleiner Bevölkerungsanteil über direkte Erfahrungen mit Gerichtsverfahren. Öffentliches Wissen über Gesetze und das Rechtssystem beruhen häufig ausschließlich auf deren medialen Repräsentationen (Hans, 1990; Robbenolt & Studebaker, 2003; Surette, 1984). Unterhaltungsmedien beeinflussen somit, welche allgemeinen Informationen über die Funktionsweise des Rechtssystems und den Ablauf von Gerichtsverfahren für Individuen verfügbar sind (Rhode, 1999; Robbenolt & Studebaker, 2003).

Journalistische Darstellung juristischer Themen. Über aktuelle Gerichtsprozesse wird im Vorfeld und Nachgang sowie prozessbegleitend mehr oder minder umfassend in Radio- und Fernseh-Sendungen, in Tageszeitungen und Wochenmagazinen sowie auf Online-Nachrichtenportalen berichtet. Man denke beispielsweise an die öffentlich vieldiskutierten Prozesse gegen die Sängerin Nadja Benaïssa (Anklage und Verurteilung wegen Körperverletzung durch ungeschützten Geschlechtsverkehr trotz eigener HIV-Infektion) oder den TV-Moderator Jörg Kachelmann (Anklage wegen Vergewaltigung und Freispruch aus Mangel an Beweisen in erster Instanz). Insbesondere spektakuläre Verbrechen oder Prominente als Prozessbeteiligte generieren viel Aufmerksamkeit. Die mediale Berichterstattung folgt dabei nicht nur journalistischen Zielen der unvoreingenommenen, faktentreuen Gesellschaftsbeobachtung, sondern ist auch an wirtschaftlichen Zielen der Auflage bzw. Quote orientiert. Deswegen findet nicht selten eine bewusst skandalisierende und polarisierende Berichterstattung statt, die das Publikumsinteresse wecken und möglichst auch einige Zeit erhalten soll.

Nicht zuletzt können sich mittels Berichterstattung über aufsehenerregende Prozesse auch wiederum einzelne Medienschaffende bzw. Medienunternehmen und ihre Marken profilieren. Im Fall Kachelmann waren klare Positionierungen sichtbar: Die Journalistinnen Alice Schwarzer (Bild, Axel Springer AG) und Tanja May (Bunte, Hubert Burda Media) standen auf der Seite des mutmaßlichen Opfers, Sabine Rückert (Die Zeit, Zeitverlag Gerd Bucerius) und Gisela Friedrichsen (Der Spiegel; Spiegel-Verlag) auf der des mutmaßlichen Täters. Die Rolle der Medien im Verfahren gegen Jörg Kachelmann wurde – nicht zuletzt auch im Urteilstext selbst – von vielen Seiten kritisiert. Dabei ging es unter anderem um eine als zu einseitig empfundene Parteinahme einzelner Medien(schaffender) sowie um direkte Einmischung in das Verfahren (z. B. indem die Zeit-Journalistin Sabine Rückert im laufenden Verfahren gegen

Kachelmann medienöffentlich einen Anwaltswechsel zugunsten des mit ihr persönlich gut bekannten Johann Schwenn empfahl, der dann auch stattfand). Die Prozessbeteiligten sind der medialen Berichterstattung nicht nur passiv ausgesetzt, sondern versuchen zunehmend, diese durch professionelle PR-Maßnahmen zu steuern. So dient *Litigation-PR* als strategische Rechtskommunikation dazu, die Außenkommunikation im Zuge von juristischen Auseinandersetzungen gezielt zu beeinflussen (vgl. Boehme-Neßler, 2010; Holzinger & Wolff, 2009). Im Falle der Sängerin Nadia Benaïssa wurde deren HIV-Infektion von der Staatsanwaltschaft öffentlich gemacht. Im medial viel diskutierten Kachelmannfall wollte der Mannheimer Staatsanwalt Oltrogge nicht ausschließen, dass auch staatliche Quellen Informationen aus dem Prozess (Vernehmungsprotokolle und Gerichtsgutachten waren öffentlich geworden) an die Medien weitergegeben haben. Abgesehen von professionellen PR-Maßnahmen wenden sich auch einzelne Prozessbeteiligte mehr oder minder spontan mit Informationen an die Medien bzw. gehen auf Interviewwünsche der Presse ein.

Konkrete juristische Fälle können vor allem durch Nachrichtenmedien stark beeinflusst werden, wenn sich deren Berichterstattung auf die öffentliche Meinung und auf die Entscheidungen der Prozessakteure auswirkt. Es sind vor allem psychologische Prozesse der interpersonalen Eindrucksbildung (z.B. wirken Angeklagte in den Medienberichten sympathisch, wirken mutmaßliche Opfer in den Medienberichten glaubwürdig), der kognitiven Informationsverarbeitung (z.B. Zusammenfassung und Gewichtung von medial präsentierten Argumenten, die für und wider eine Täterschaft sprechen) sowie auch der Selbstdarstellung (welche Rolle spiele ich selbst im Verfahren, wie werden meine Aussagen und mein Auftreten von den Medien aufgenommen, wie möchte ich wirken), die hier bei den Prozessbeteiligten zum Tragen kommen.

III. Einflüsse der Medienberichterstattung auf Prozessbeteiligte

Allgemeine Wechselwirkungen zwischen dem Rechtswesen, dem Mediensystem und der Öffentlichkeit sind Gegenstand historischer, soziologischer, kultur- und medienwissenschaftlicher Forschung (vgl. Surette, 2003). Sie werden in diesem Beitrag nicht weiter ausgeführt. Stattdessen konzentrieren wir uns auf die *Einflüsse medialer Berichterstattung auf gerichtliche Entscheidungsprozesse*. Diese werden unter anderem aus juristischer (zum Beispiel Minow & Cate, 1991; Rosen, 1990; Shelton, et al., 2007), kommunikationswissenschaftlicher (zum Beispiel Danziger, 2009; Donsbach, 2007; Huey, 2010; Kepplinger, 2005; Kepplinger & Glaab, 2005; Kepplinger & Zerback, 2009) und psychologischer Perspektive untersucht (siehe beispielsweise Brusckke & Loges, 2004; Daschmann, 2007; Loftus & Banaji, 1986; Mehrkens Steblay, Besirevic, Fulero, & Jimenez-Lorente, 1999; Neuschatz, Lampinen, Toglia, Payne, & Cisneros, 2007; Stockdale, 2008). Insbesondere zur medialen Begleitung im Vorfeld und im Zuge des Strafverfahrens – im englischsprachigen Raum *Pretrial Publicity* genannt – liegt ein umfassender Forschungsstand vor (für einen Überblick siehe Brusckke & Loges, 2004). Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil der Studien aus den USA stammt und das amerikanische und deutsche Rechtssystem nicht direkt vergleichbar sind. Dennoch lassen sich einige der aufgezeigten Wirkprinzipien auf Deutschland übertragen.

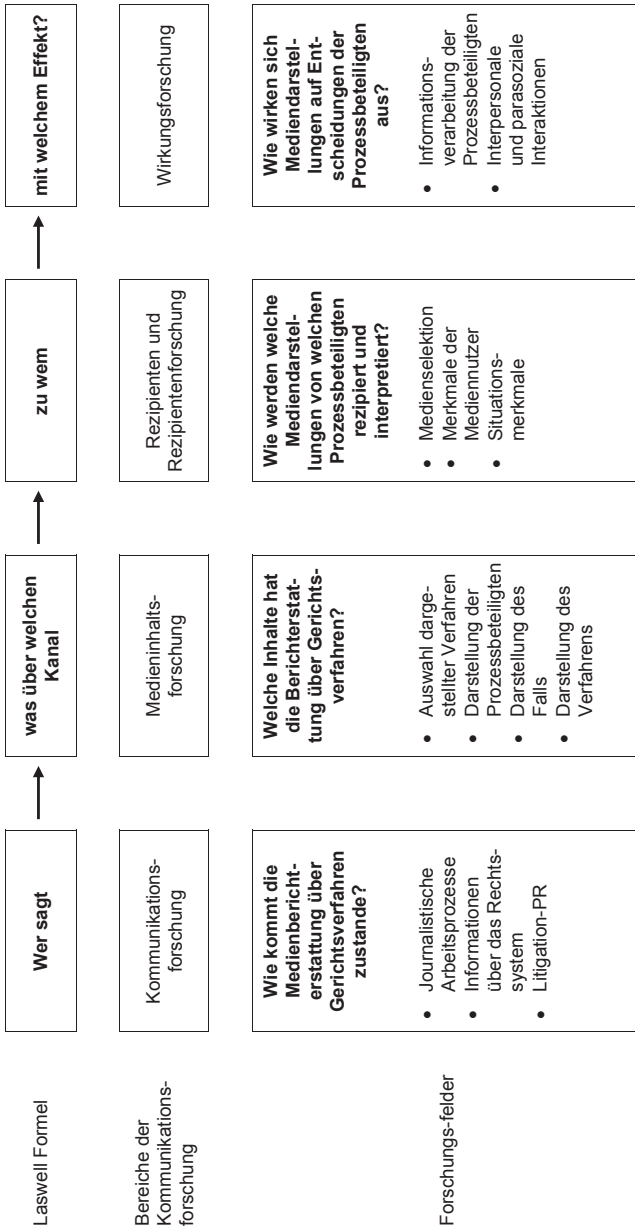


Abb. 1: Forschungsfelder zur Untersuchung des Einflusses medialer Berichterstattung auf gerichtliche Entscheidungsprozesse in Anlehnung an die Lasswell-Formel (Lasswell, 1948)

Zur theoretischen Strukturierung des Einflusses der Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren auf die Prozessbeteiligten lässt sich zunächst die kommunikationswissenschaftliche *Lasswell-Formel* anwenden, die Kommunikationsprozesse folgendermaßen gliedert: Wer (Kommunikatorforschung) sagt über welchen Kanal was (Medieninhaltsforschung) zu wem (Rezipienten- und Rezeptionsforschung) mit welchem Effekt (Wirkungsforschung; Lasswell, 1948)? Auf den Gegenstand von Gerichtsverfahren angewendet ergeben sich daraus folgende Forschungsfelder (vgl. Robbennolt & Studebaker, 2003; siehe Abbildung 1):

Wie kommt die Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren zustande? Wie arbeiten Gerichtsreporter und andere Journalisten, wenn es um Gerichtsverfahren geht, welche Rolle spielen z.B. Termindruck und Konkurrenz zwischen verschiedenen Presseagenturen, TV-Sendern oder Zeitungen? Wie gut informiert sind die Medienschaffenden über das Rechtssystem (z.B. durch ihre Schul- und Hochschulbildung, Weiterbildungsmaßnahmen, Rechercheaktivitäten etc.), welche Fehleinschätzungen sind ggf. verbreitet? Inwiefern bringen einzelne Medien(vertreter) eigene Positionen und Meinungen ein? Wie werden Gerichtsthemen in unterschiedlichen Medien bewusst publikumswirksam bzw. auflagen-/quotensteigernd durch Text und Bild aufbereitet? Wie werden Journalisten von Litigation-PR-Fachleuten angesprochen bzw. in PR-Maßnahmen einbezogen? Methodisch sind für derartige Fragen der Kommunikatorforschung meist Umfragen unter Journalisten, Redakteuren und PR-Fachleuten einschlägig. Zudem lassen sich Beobachtungsverfahren (z.B. Redaktionsbeobachtung) einsetzen.

Welche Inhalte hat die Berichterstattung über Gerichtsverfahren? Über welche Verfahren wird intensiv, weniger intensiv oder gar nicht berichtet? Wie werden z.B. die Angeklagten und die mutmaßlichen Opfer medial dargestellt? Wie wird die

Straftat in Medienberichten erklärt oder moralisch bewertet? Werden im Vorfeld und prozessbegleitend bereits konkrete Erwartungen hinsichtlich Schuldspruch oder Strafmaß thematisiert? Als Forschungsmethode ist hier im Feld der Medieninhaltsforschung die systematische Inhaltsanalyse von Medienberichten einschlägig. Anhand der Medieninhalte lassen sich auch die Effekte von Litigation-PR-Maßnahmen messen, etwa indem man Pressemitteilungen von Prozessbeteiligten (z.B. Staatsanwaltschaft) auswertet und deren Inhalte mit denen der Medienberichte kontrastiert. Inhaltsanalytische Vergleiche zwischen unterschiedlichen Medien (z.B. Radio versus Fernsehen; regionale versus überregionale Tagespresse) sowie eine Betrachtung der Berichterstattung im Zeitverlauf – vor, während und nach Prozessen – sind einschlägig (für weitere Informationen zu den verschiedenen Phasen in strafrechtlichen Verfahren siehe Fechner & Wössner, 2009, S. 84 f.).

Bisherige inhaltsanalytische Studien zu der medialen Darstellung von Gerichtsprozessen zeigen, dass diese die Realität nicht akkurat wiedergeben (Hörisch, 2005). So sind in der Berichterstattung vor allem Fälle mit besonders gewalttätigen Straftaten, einem hohen Strafmaß, und die Darstellung der Strafverfolgung überrepräsentiert (für einen Überblick siehe Carroll et al., 1986; Hans, 1990; Hans & Dee, 1991; Roberts & Doob, 1990). Hierfür wurden im wesentlichen drei Gründe aus dem Bereich der Kommunikatorforschung identifiziert: Erstens können Medienschaffende kaum auf repräsentative Daten über das gesamte Spektrum aktueller Gerichtsverfahren zurückgreifen und legen deswegen den Fokus selektiv auf Einzelfälle (Galanter, 1993; Robbennolt & Studebaker, 2003). Zweitens wird die Auswahl der Einzelfälle nach journalistischen sowie auch nach wirtschaftlichen Kriterien getroffen: Journalisten müssen aus einer Fülle von Gerichtsprozessen diejenigen auswählen, die maximale Aufmerksamkeit beim Publikum generieren. Einzuhaltende Abgabetermine und auch Zeichenbeschränkungen oder eingeschränkte Sendezeit

können eine umfassende Recherche und/oder Darstellung verhindern. Drittens werden Maßnahmen der Litigation-PR die Berichterstattung steuern, wobei intensive PR-Maßnahmen nur bei bestimmten Prozessen vorgenommen werden und somit die Intensität sowie die Inhalte Mediendarstellung mitbeeinflussen (Boehme-Neßler, 2010; Holzinger & Wolff, 2009).

Wie werden welche Mediendarstellungen von welchen Prozessbeteiligten rezipiert und interpretiert? Im Alltagsverständnis herrscht oft ein mediendeterministisches Denken vor, demgemäß die Medien das Publikum beeinflussen. Angemessener sind aus kommunikationswissenschaftlicher und medienpsychologischer Perspektive aber interaktionistische Wirkmodelle. Denen gemäß wird nicht von einem passiven, beliebig beeinflussbaren Publikum ausgegangen, sondern von aktiven Mediennutzern, die sich selektiv bestimmten Medienangeboten zuwenden (oder nicht zuwenden) und die Inhalte mehr oder minder kritisch reflektieren und unterschiedlich interpretieren. Die Nutzungs- und Interpretationsweisen hängen dabei maßgeblich von Merkmalen der Mediennutzer (z.B. Einstellungen, Vorwissen, Medienkompetenz) sowie von Situationsmerkmalen (z.B. Medienrezeption allein oder in einer Gruppe) ab. Es ist davon auszugehen, dass Prozessbeteiligte oft besonderes Interesse an der Berichterstattung über ihr Verfahren zeigen, gezielt Medienberichte suchen und rezipieren und sie mit Blick auf ihre eigenen Ziele interpretieren. Zur Untersuchung des Rezeptionsverhaltens sind Befragungen der Prozessbeteiligten sinnvoll. Ebenso sind auch experimentelle Studien möglich, in denen unterschiedliche Medienberichte unterschiedlichen Prozessbeteiligten vorgelegt werden, um die jeweiligen Interpretationsweisen zu vergleichen.

Wie wirken sich die Mediendarstellungen auf Entscheidungen der Prozessbeteiligten aus? Die letztlich entscheidende Frage bezieht sich auf die Effekte der Medienberichte auf Entscheidungen der Prozessbeteiligten – vor allem auf

Entscheidungen hinsichtlich Schuldfrage und Strafmaß. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Meinungsbildungen und Argumentationen auf Seiten von Verteidigung und Staatsanwaltschaft sowie von Schöffen bzw. Geschworenen und in zentraler Position der Richter/innen – diese Personengruppen stehen im Zentrum des vorliegenden Beitrags. Auch andere Prozessteilnehmer treffen selbstverständlich Entscheidungen, die sehr vielgestaltig sein können. So können sich Zeugen vor die Frage gestellt sehen, welche Fakten sie in ihrer Aussage berichten, darin können sie bewusst oder unbewusst von Medienberichten – sowie von vielen anderen Faktoren (z.B. Merkmale der Zeugensituation, Kamera im Gerichtssaal, Gedächtniseffekte etc.) – beeinflusst werden (für weitere Informationen siehe Borgida, DeBono, & Buckman, 1990; Davis & Loftus, 2007; Loftus & Banaji, 1986; Paterson & Kemp, 2006; Schiller, 2005; Wells & Loftus, 2003; Wohlers, 2005).

Ist bereits die Rezeption der Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren durch unterschiedliche Gruppen von Prozessbeteiligten ein komplexes Thema, so gilt dies umso mehr für die Medienwirkungen. Sie sind durch die spezifischen Muster der Mediennutzung im Sinne von Medienselektion, Intensität der Rezeption selektierter Inhalte und Interpretation der Inhalte geprägt. Medienwirkungen spielen sich hierbei primär auf der psychologischen Ebene der kognitiven Informationsverarbeitung ab, wobei die Verfügbarkeit von Informationen, Glaubwürdigkeitseinschätzungen, Prozesse der Eindrucksbildung (z.B. Dominanz des ersten Eindrucks, Ausstrahlungseffekt von Sympathie), Urteilsheuristiken (z.B. subjektive Wahrscheinlichkeitszuschreibungen von Ereignissen), Attributionsfehler (z.B. Reaktionen auf äußere Umstände werden fälschlich auf Persönlichkeitseigenschaften zurückgeführt) usw. eine Rolle spielen. Sofern prozessbezogene Medieninhalte rezipiert wurden, müssen diese Informationen mit den Informationen aus dem Gerichtssaal und den Akten kombiniert und gewichtet werden. Dabei spielen interpersonale und parasoziale

Interaktionen und Beziehungen eine Rolle (z.B. Befragung des mutmaßlichen Opfers im Gerichtssaal und Eindruck vom mutmaßlichen Opfer auf der Basis von Presse- oder TV-Interviews). Um empirisch zu untersuchen, wie entsprechende Informationen verarbeitet und zu Entscheidungen hinsichtlich Schuldfrage und Strafmaß kombiniert werden, eignen sich experimentelle Designs und Entscheidungsaufgaben. Hierbei können unterschiedliche Informationsbedingungen systematisch variiert vorgegeben und dann die entstehenden Urteile verglichen werden (etwa im Rahmen von simulierten Gerichtsverfahren – Mock Trials/Mock Jurys – oder als Vignetten-Experimente auf Papier, bei denen sich die Untersuchungspersonen gedanklich in eine Situation vor Gericht hineinversetzen und ihr Urteil abgeben). Nicht zuletzt lassen sich Medieneffekte auf die Urteilsfindung auch nicht-experimentell untersuchen, indem man vorgefundenen Gruppen von Gerichtsverfahren (z.B. solche mit geringer versus starker Medienberichterstattung) kontrastiert.

IV. Einflüsse auf Richter/innen

Mediale Berichterstattung, die möglicherweise Richter und Richterinnen beeinflusst, besteht nicht nur aus einer Darstellung von aktuellen Gerichtsprozessen. Magnus Gäfgen, der Entführer und verurteilte Mörder des elfjährigen Jakob von Metzler, klagte wegen der Androhung von Gewaltanwendung im Ermittlungsverfahren auf Schadensersatz gegen das Land Hessen. Der Prozess rief ein beachtliches mediales Echo hervor. Die BILD-Zeitung: „Der Fall Gäfgen heute vor Gericht. Schmerzensgeld für Kinder-Mörder? Herr Richter, verhindern Sie das!“ (4. August 2011).

Im Sinne einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Einflüsse von medialer Berichterstattung auf Richter/innen liegt überraschend wenig Literatur vor. Möglicherweise ist dies darin begründet, dass in den USA die Rechtsprechung nicht nur dem Richter oder der Richterin obliegt, sondern gegebenenfalls mit

einer Jury (den Geschworenen) geteilt wird. Insofern müssen die nachfolgend berichteten Befunde mit Vorsicht betrachtet werden, da eine umfassende empirische Aufarbeitung bisher noch nicht erfolgt ist. In der Regel kommen schriftliche Umfragen und Interviews zum Einsatz, um Erkenntnisse über das Rezeptionsverhalten der medialen Berichterstattung und dessen Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu beleuchten. Auch inhaltsanalytische Untersuchungen von Gerichtsurteilen und Medieninhalten werden durchgeführt, um potentielle Zusammenhänge zu eruieren.

Dieser Einfluss bezieht sich jedoch nach Aussage von Richterinnen und Richtern nicht auf das Beweisergebnis, sondern auf die Abfassung des Urteils und das Strafmaß (Gerhardt, 1990, 2001), genauer die Höhe der Strafe, Straferleichterungen und Strafverschärfungen (Kepplinger & Zerback, 2009). In den USA besteht bei einer aktiven Medienberichterstattung sogar teilweise ein Zusammenhang zwischen dem von den Bürgern bzw. Wählern bevorzugten Strafmaß einerseits und dem gefälltten Urteil andererseits. Dies war jedoch nur bei schweren Gewalttaten und gewählten (vs. ernannten Richtern) der Fall (Lim, Snyder, & Strömberg, 2010).

Die Wirkung medialer Berichterstattung wird von der Intensität der richterlichen Mediennutzung (z. B. Rezeption der Berichterstattung über eigene Fälle) *beeinflusst*. Je stärker die Mediennutzung der Richter/innen, desto ausgeprägter wird der mediale Einfluss auf das Strafmaß eingeschätzt (Kepplinger & Zerback, 2009; Lim, et al., 2010).

V. Einflüsse auf Geschworene/Schöffen

Die Geschworenen stellen die Gruppe von Prozessteilnehmern dar, die hinsichtlich der Einflüsse medialer Berichterstattung am besten untersucht ist (vgl. Carroll, et al., 1986; Mehrkens Steblay, et al., 1999). Bei Geschworenen

oder – in Deutschland als Begriff gebräuchlicher – Schöffen handelt es sich um ehrenamtliche bzw. um Laien-Richter. Während in den USA bei Strafprozessen die Beteiligung einer Jury (also von Geschworenen) vorgeschrieben ist, sind in Deutschland Schöffen nur unter ganz bestimmten Bedingungen an einem Strafprozess beteiligt (beispielsweise an einem Schwurgericht, dessen Zuständigkeit vor allem bei Mord, Totschlag und entsprechenden Vorsatzdelikten liegt).

Als ein sehr eindrückliches Beispiel für eine mögliche Beeinflussung Geschworener durch mediale Berichterstattung soll an dieser Stelle der Mordprozess gegen O. J. Simpson dargestellt werden. Der Football-Spieler und spätere Schauspieler Simpson wurde 1994 wegen Mordes an seiner Ex-Frau Nicole Brown Simpson und ihrem Bekannten Ronald Goldman angeklagt. Im Zuge des Prozesses kam es zu Demonstrationen und sogar zu Plünderungen. Rechtsexperten hegten aufgrund der Indizienlage (DNA-Spuren an Gegenständen und der getöteten Nicole Brown Simpson) kaum Zweifel an der Schuld von O. J. Simpson. Dem Verteidiger Johnnie Cochran gelang es jedoch vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung und der öffentlichen Stimmung, die polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen als rassistische Verschwörung gegen seinen Mandanten darzustellen, was die Inhalte und den Ablauf der Verhandlung stark beeinflusste. O. J. Simpson wurde letztlich von den Geschworenen (von denen die meisten selbst afroamerikanischer Herkunft waren) freigesprochen.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien konnten Einflüsse von Presseberichten – allerdings insbesondere von negativen Darstellungen der Angeklagten – auf Schuldzuschreibungen durch die Geschworenen nachweisen (für einen Überblick siehe Brusckie & Loges, 1999, 2004; Greene, 1990; Mehrkens Steblay, et al., 1999). Diese Ergebnisse sind jedoch nicht unumstritten, unter

anderem aus methodischer Sicht. So arbeiten viele Studien in diesem Bereich mit Laborexperimenten und Mock-Juries, die häufig aus Studierenden bestehen. Die Generalisierbarkeit dieser Ergebnisse auf reale Prozesse und echte Juries ist deutlich eingeschränkt. So zeigten Brusckie und Loges (1999) in ihrer Feldstudie, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs eher mit einem niedrigen Ausmaß an Medienberichterstattung zusammenhängt als mit einem hohen Ausmaß. Zudem war für die Angeklagten eine Berichterstattung mittleren Ausmaßes günstiger, als wenn gar keine Berichterstattung stattfand. Im Fall eines Schuldspruchs hing mediale Berichterstattung jeglichen Ausmaßes mit höheren Strafmaßen zusammen.

Der Zusammenhang zwischen Medienberichterstattung (z.B. negative Berichte über die Angeklagten) und Meinungsbild der Geschworenen (z.B. Überzeugung von der Schuld der Angeklagten) ist dabei differenziert zu betrachten. Merkmale der Medienberichterstattung, Eigenschaften der Geschworenen/Schöffen sowie Besonderheiten der Prozessführung können hier eingreifen.

1. Merkmale der Medienberichterstattung

Negative Medienberichterstattung kann einen – wenn auch geringen – negativen Einfluss auf die Schuldwahrnehmung der Angeklagten haben (Mehrkens Steblay, et al., 1999). Dabei handelt es sich beispielsweise um negative Informationen über den Charakter der Angeklagten (zum Beispiel, wenn die Angeklagten als "Kinder-Mörder" bezeichnet werden, noch bevor ihre Schuld nachgewiesen ist; siehe auch Otto, Penrod, & Dexter, 1994) und um Geständnisse, Vorstrafen, und nicht bestandene Lügendetektortests (Carroll, et al., 1986). Die Wahrscheinlichkeit einer Schuldzuweisung sinkt nicht, wenn positive Aspekte medial berichtet werden (z.B. eine positive Einschätzung der Angeklagten durch Bezirksstaatsanwälte, Unschuldsbeteuerung der Angeklag-

ten oder bestandene Lügendetektortests). Ein geringer positiver Einfluss ist durch Berichte über eine Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verzeichnen (Carroll, et al., 1986).

Zudem wirkt sich eine negative Berichterstattung dann auf die Geschworenenentscheidung aus, wenn es sich um Kapitalverbrechen (Carroll, et al., 1986) wie Mord und Sexualstraftaten, aber auch Drogendelikte handelt (Mehrkens Steblay, et al., 1999).

Es zeigten sich jedoch auch teilweise Effekte, die sich vorteilhaft für die Angeklagten erwiesen. So können Medienberichte im Sinne der Verteidigung dazu führen, dass die Geschworenen ein geringeres Interesse an belastenden Beweisen und Zeugenaussagen haben als nach der Rezeption von neutralen Medienberichten bzw. Berichten im Sinne der Anklage (für ein Beispiel zu Vergewaltigungsfällen siehe Kovera, 2002).

2. Eigenschaften der Geschworenen/Schöffen

Für diesen Aspekt liegen bisher nur wenige Studien vor. Denn die Untersuchung des Einflusses von Medienberichten auf Geschworenenentscheidungen und das Ausmaß desselben ist relativ schwierig zu untersuchen. So können zwar Inhaltsanalysen medialer Berichterstattung und der Gerichtsurteile Aufschluss über mögliche Zusammenhänge aufzeigen. Genauere Erkenntnisse über mögliche Einflussfaktoren sind dadurch jedoch kaum zu generieren. Festzuhalten ist, dass Effekte von medialer Beeinflussung stärker sind, wenn potentielle Geschworene in die untersuchte Stichprobe aufgenommen wurden. Die Effektstärke sinkt deutlich ab, wenn studentische Stichproben untersucht wurden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit experimentellen Designs und sogenannten Mock Juries bzw. Mock Trials gearbeitet wurde

(Mehrkens Steblay, et al., 1999), was in den meisten Studien zu diesem Themenbereich der Fall ist.

Bezüglich der Einflussfaktoren auf die Wirkung medialer Berichterstattung auf Geschworenenentscheidungen bietet der Forschungsstand erste Hinweise. In der Regel ist es so, dass mediale Berichterstattung nicht direkt auf Entscheidungsprozesse wirkt, sondern weitere moderierende Einflüsse vorhanden sind.

So spielen beispielsweise die *Einstellungen* der Geschworenen eine relevante Rolle. Kovera (2002) konnte nachweisen, dass Personen, die vorher eine verteidigende Haltung gegenüber den Tätern aufwiesen, das Opfer nach dem Sehen eines Medienbeitrags über Vergewaltigungen als glaubwürdiger einschätzten und eher zu einer Verurteilung des Täters neigten als nach dem Sehen eines neutralen Medienbeitrags, der Vergewaltigungen nicht thematisierte. Personen, die vor dem Sehen des Medienbeitrags eine opferunterstützende Einstellung hatten, beurteilten das Opfer nach dem Sehen eines Medienberichts über Vergewaltigung als weniger glaubwürdig und neigten seltener zu Verurteilungen des Täters als nach dem Sehen eines neutralen Nachrichtenbeitrags. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass Einstellungen zu einem Straftatbestand durch eine Beschäftigung mit genau diesem Thema veränderbar sind. Insbesondere Vergewaltigungsfälle (die in der dargestellten Studie untersucht wurden) stellen Straftatbestände dar, in denen in der Regel Aussage gegen Aussage steht. Eine informative Berichterstattung kann Geschworenen durchaus gegenteilige Perspektiven (Glaubwürdigkeit des Opfers bzw. des Täters) näher bringen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Medienbeiträge Einstellungen gegenüber Opfer und Täter verändern können, was sich dann auf eine gerichtliche Entscheidungsfindung auswirken kann.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Untersuchung der Frage, inwiefern *erste Eindrücke*, die durch mediale Berichterstattung bei Geschworenen entstehen,

durch weitere Erkenntnisse in der Gerichtsverhandlung verändert werden. Der Forschungsstand gibt erste Hinweise darauf, dass die Effekte von medialer Berichterstattung im Vorfeld der Verhandlung die anfängliche Schuld-einschätzung der Angeklagten durch die Geschworenen beeinflusst (Mehrkens Steblay, et al., 1999; Otto, et al., 1994). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Berichterstattung negative Informationen über den Charakter der Angeklagten enthält. Auch unstatthafte Bemerkungen über den Angeklagten im Laufe der Verhandlung wirken sich auf die initiale Schuldeinschätzung durch die Geschworenen aus. Eine entsprechende Voreingenommenheit kann zwar durch die im Laufe der Verhandlung dargestellte Sachlage abgemildert, allerdings nicht aufgehoben werden. Diese anfängliche Schuldeinschätzung wiederum beeinflusst, wie Geschworene die in der Verhandlung dargestellte Beweislage wahrnehmen, bewerten, und die daraus folgende Einschätzung des Angeklagten hinsichtlich der Schuldfrage (Otto, et al., 1994).

3. Besonderheiten der Prozessführung

Insbesondere die amerikanischen Gerichte beziehen mögliche Beeinflussungsaspekte der Geschworenen in die Prozessführung ein. In amerikanischen Verfahren werden folgende Methoden eingesetzt, um medialen Beeinflussungen auf Geschworenenurteile vorzubeugen:

- Voir Dire (franz. "die Wahrheit sagen"): eine Befragung potentieller Geschworener, die deren Auswahl als Jury-Mitglied für ein laufendes Verfahren dient und voreingenommene Personen ausschließen soll,
- Abschottung der Geschworenen für die Dauer des Verfahrens,
- Anweisungen des Gerichts, die Inhalte rezipierter medialer Berichterstattung außer Acht zu lassen,
- Beratung der Jury zur Entscheidungsfindung,

- Eröffnung der Hauptverhandlung erst nach einem bestimmten Zeitraum (dieser liegt im Ermessen der Richter) nach dem Abklingen medialer Berichterstattung.

Studien, welche die Effektivität dieser Maßnahmen untersuchten, liefern insgesamt ein ernüchterndes Ergebnis. In der Gesamtschau muss festgehalten werden, dass weder Voir Dire (die Befragung potentieller Geschworener im Zuge der Auswahl für ein bestimmtes Verfahren), gerichtliche Instruktionen, noch die Geschworenenberatung wirkungsvolle Mittel zur Reduktion von Voreingenommenheit darstellen (Carroll, et al., 1986; Greene, 1990; Kramer, Kerr, & Carroll, 1990). Für die Geschworenenberatung gilt sogar das Gegenteil: diese scheint die durch die mediale Berichterstattung möglicherweise ausgelöste Voreingenommenheit zu verstärken (Kramer, et al., 1990). Der Nutzen einer verzögerten Eröffnung der Verhandlung zur Abmilderung von Medieneinflüssen ist begrenzt (Mehrkens Steblay, et al., 1999). Wenn es sich um Medienberichte handelt, die vor allem negative Fakteninformationen über die Angeklagten darstellen, kann eine Prozesseröffnung nach Abklingen der Medienberichterstattung über die Straftat die Voreingenommenheit von Geschworenen reduzieren. Wurde in den Medien jedoch mit emotionalen Stilmitteln ein anschuldigendes Bild der Angeklagten gezeichnet, ohne dieses mit Fakten zu untermauern, ließen sich keine abmildernden Effekte durch eine zeitliche Verzögerung nachweisen (Kramer, et al., 1990).

VI. Einflüsse auf die Staatsanwaltschaft

Ähnlich wie Richter schließen auch Staatsanwälte einen Einfluss der Medienberichterstattung auf ihr eigenes *Verhalten* (z. B. auf die Formulierung ihres Strafantrags) im Rahmen eines Strafprozesses nicht aus. Sie sehen außerdem einen Einfluss der Medien auf das Meinungsklima im gesamten Verfahren (Gerhardt, 1990, 2001). Auch hier wird die Wirkung der Medienberichterstat-

tung durch die eigene Mediennutzung *moderiert*. So verfolgen Staatsanwälte teilweise ganz gezielt Medienberichte über die Verfahren, an denen sie beteiligt sind. Je intensiver diese Nutzung ausfällt, und je stärker sich die Staatsanwältinnen und -anwälte einer medialen Kritik ausgesetzt sehen, desto häufiger räumen sie ein, bei der Formulierung des Strafantrags an die Resonanz in der Öffentlichkeit zu denken (Kepplinger & Zerback, 2009). In diesem Bereich dominieren wie bei den Richtern Befragungsstudien, um Erkenntnisse über das Rezeptionsverhalten und mögliche Beeinflussungen von Entscheidungen zu gewinnen.

VII. Einflüsse auf die Verteidigung

In der Berichterstattung über Justizfälle stehen meist die mutmaßlichen Täter/innen im Mittelpunkt. Ihre Motive und Persönlichkeitseigenschaften sowie ihre Lebensumstände werden detailliert beleuchtet und mit Blick auf Normalität und Moral bewertet. Das kann im Vorfeld eines Prozesses sowie prozessbegleitend bis zu regelrechter sozialer Diffamierung in den Medien reichen. Etwa wenn ein mutmaßlicher Unfallverursacher in den Schlagzeilen wochenlang als "Todesdrängler" tituiert wird. Medienkampagnen können zu einer Vorverurteilung von Angeklagten führen und so die Fairness des Verfahrens in Frage stellen (Huber, 2005). Die Medienberichterstattung kann aber auch die bürgerliche Existenz der Beschuldigten gefährden, deren Anonymität bei aufsehenerregenden Fällen nicht gewährleistet ist (siehe auch Brusckke & Loges, 2004).

Ein prominentes Beispiel stellt der Moderator Andreas Türck dar, gegen den im Jahr 2004 Anklage wegen Vergewaltigung erhoben wurde. Aufgrund erheblichen Zweifels an der Glaubwürdigkeit des Opfers wurde der Moderator im Jahr 2005 freigesprochen. In den Medien wurde massiv über den Fall berichtet und ein ausgesprochen negatives Bild des Angeklagten gezeichnet

(„Die Sex-Akte Türck“, „Wird er böse, wenn Frauen nicht wollen?“ (beide Schlagzeilen am 11. August 2005 in der BILD-Zeitung). Trotz des Freispruchs war die Moderatoren-Karriere von Andreas Türck im Fernsehen beendet.

Die Verteidigung sieht sich somit vor die Aufgabe gestellt, nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch in der Öffentlichkeit für ihre Mandanten einzutreten. Dies erfordert zunächst eine genaue und fortlaufende Beobachtung und Bewertung der Berichterstattung und öffentlichen Meinungsbildung zum laufenden Verfahren. Schiller (2005) empfiehlt der Verteidigung eine auf Schadensbegrenzung beschränkte reaktive Zusammenarbeit mit den Medien: Die Verteidigung solle sich zu negativen Medienberichten nur äußern, wenn ein Schweigen sich ungünstig auf das Image der Angeklagten auswirken würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es darum geht, einem durch entsprechende Pressearbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft erzeugten einseitig negativen Bild der Beschuldigten entgegen zu wirken (Huber, 2005).

Eine pro-aktive Pressearbeit der Verteidigung ist in der Regel nicht empfehlenswert (Wehnert, 2005). Denn es bestehen die Risiken der Aufdeckung von Verteidigungsstrategien zur Unzeit, die Gefährdung von Ermittlungen und der Initiierung von Eigenermittlungen durch Medienvertreter, die zu einer nachhaltigen Beeinflussung von Beweismitteln führen könne (Schiller, 2005). Bislang liegen kaum empirische Studien zur Zielgruppe der Verteidiger vor. Stattdessen finden sich rechtswissenschaftliche Ausführungen und Erfahrungsberichte. Aufgrund der ausgeführten immensen Relevanz der Vertretung der Mandanten in der Öffentlichkeit und in den Medien besteht ein großer Bedarf an empirischer Forschung. Dies ist insbesondere hinsichtlich erfolgreichen Strategien der Verteidigung im Umgang mit medialer Berichterstattung der Fall, um einen möglichen Schaden für die Mandanten so gut wie möglich zu begrenzen oder sogar positive Effekte zu erreichen.

VIII. Fazit und Ausblick

Wie die in diesem Kapitel dargestellten Befunde zeigen, sind Einflüsse medialer Berichterstattung auf gerichtliche Entscheidungsprozesse nicht von der Hand zu weisen. Diese Einflüsse werden von vielen Forscherinnen und Forschern zu Recht kritisch gesehen. Die Kritik bezieht sich in der Regel darauf, dass in den Medien häufig ein verzerrtes Bild der juristischen Realität gezeigt wird und öffentliches Wissen über das Rechtssystem meist ausschließlich auf dessen medialer Repräsentation beruht.

Der Vorwurf, dass eine "falsche" Mediendarstellung dementsprechend "falsche" Vorstellungen beim Publikum "verursacht", ist jedoch aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu relativieren: Mediendarstellungen folgen nicht grundsätzlich nur der Zielsetzung akkurater Informationsvermittlung, sondern sind z.B. durch einen Unterhaltungsanspruch an - vom Publikum durchaus goutierte - Dramatisierung, Skandalisierung usw. gebunden. Zudem können Medien nur in dem Maße Effekte erzeugen, wie sich Mediennutzer/innen ihren Inhalten aktiv zuwenden (bzw. sich von ihnen gezielt abwenden) und die Inhalte für sich (z.B. zustimmend oder ablehnend) interpretieren. Die viel zitierte Medienkompetenz kommt also auch hier zum Tragen, etwa als Fähigkeit des Publikums, medienspezifische Darstellungsformen kritisch zu hinterfragen, unterschiedliche Quellen heranzuziehen und die eigene mediengestützte Meinungsbildung zu reflektieren.

Der aktuelle Forschungsstand verdeutlicht, dass gerichtliche Entscheidungsträger (seien es Richter/innen, Staatsanwaltschaft, Geschworene/Schöffen oder Verteidigung) sich der Berichterstattung über eigene Prozesse nicht selten aktiv zuwenden und nicht frei von den Einflüssen medialer Berichterstattung sind. Dies spielt unter anderem bei Entscheidungen über die Schuldfrage (bei Geschworenenentscheidungen) als auch über das Strafmaß (Richter und

Staatsanwaltschaft) eine Rolle. Mediale Berichterstattung kann also gegebenenfalls eine für die Verfahrensbeteiligten hohe Relevanz mit spürbaren Auswirkungen aufweisen.

Wird die Medienberichterstattung über Strafverfahren als potentielles Risiko für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens eingestuft, ist eine alleinige Schuldzuweisung an die Medien unangemessen. Denn „Prozessführung über Medien“ wird sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung praktiziert. Neben prozessualen Zielen können diese auch der Selbstdarstellung der Angeklagten und Geschädigten, aber auch der agierenden professionellen Akteure dienen (Huber, 2005, S. 187).

Eine Erforschung von Wechselwirkungen zwischen Mediensystem und juristischen Systemen ist nicht nur von grundlagenwissenschaftlichem, sondern auch von gesellschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund ist zu beklagen, dass zwar ein gewisser Bestand an Forschung zum Themenbereich vorliegt, dieser jedoch noch viele Lücken aufweist. Insbesondere individuelle und moderierende Mechanismen der Entscheidungsfindung und deren Beeinflussung durch mediale Berichterstattung sind aus psychologischer Perspektive noch nicht erschöpfend untersucht.

Ein weiteres Forschungsdesiderat liegt in der Übertragung und Erweiterung bisheriger Erkenntnisse aus dem amerikanischen Raum (wo sich eine entsprechende Forschungstradition bereits gebildet hat) auf andere nationale Kontexte. Auch wenn die Rechtssysteme nicht direkt miteinander vergleichbar sind, kann doch die Übertragbarkeit bisheriger Befunde zum Beispiel auf Deutschland überprüft werden.

Eine Gerichtsverhandlung stellt eine komplexe Interaktion zwischen allen Beteiligten dar. Vor diesem Hintergrund wäre eine Untersuchung anderer

Prozessteilnehmer/innen interessant: so können auch Zeugen, mögliche Nebenkläger, aber auch das in Prozessen anwesende Publikum durch Medienberichte zum verhandelten Fall beeinflusst sein. Zudem ist interessant, ob und wie mediale Berichterstattung zu verschiedenen Prozessphasen (vor, während und nach einem Verfahren) sich auf die verschiedenen Prozessbeteiligten auswirkt: Kann durch eine positive Nachberichterstattung möglicher sozialer Schaden für den Angeklagten durch Vorberichterstattung gemildert werden? Wie gehen Geschworene nach einem Verfahren damit um, wenn ihre Entscheidung in den Medien kritisiert wird? Lassen sich Zeugen durch Inhalte von Medienberichten in ihren Aussagen beeinflussen, indem sie ihre eigene Erinnerung in Frage stellen oder sich einer vermeintlichen Mehrheitsmeinung anpassen?

Das hier dargestellte Rahmenmodell bietet erste Ansatzpunkte, um sich dem Forschungsgegenstand zu nähern. Wünschenswert wäre eine ganzheitliche und interdisziplinäre Herangehensweise (beispielsweise von Medien- und Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaft), um die Frage zu beantworten, ob, wie und in welchem Ausmaß sich Medienberichterstattung, Rechtssystem und Gesellschaft wechselseitig beeinflussen und wie möglicherweise effiziente Gegenmaßnahmen (gezielter temporärer Medienverzicht von Prozessbeteiligten, Förderung der Medienkompetenz oder auch eine Zusammenarbeit mit den Medien) beschaffen sein müssen, um faire Prozesse sicherzustellen.

IX. Literatur

- Boehme-Neßler, V. (Hrsg.). (2010). *Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*. Baden-Baden: NOMOS-Verlag.
- Borgida, E., DeBono, K. G., & Buckman, L. A. (1990). Cameras in the Courtroom - The Effects of Media Coverage on Witness Testimony and Juror Perceptions. *Law and Human Behavior*, 14(5), 489-509.

- Bruschke, J., & Loges, W. E. (1999). Relationship between pretrial publicity and trial outcomes. *Journal of Communication*, 49(4), 104-120.
- Bruschke, J., & Loges, W. E. (2004). *Free press vs. fair trials: Examining publicity's role in trial outcomes*: Mahwah, NJ, US: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.
- Carroll, J. S., Kerr, N. L., Alfini, J. J., Weaver, F. M., MacCoun, R. J., & Feldman, V. (1986). Free Press and Fair Trial: The Role of Behavioral Research. *Law and Human Behavior*, 10(3), 187-201.
- Danziger, C. (2009). Die Medialisierung des Strafprozesses. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Medien und Strafprozess. Berlin: Bwv - Berliner Wissenschaftsverlag.
- Daschmann, G. (2007). Der Preis der Prominenz. Medienpsychologische Überlegungen zu den Wirkungen von Medienberichterstattung auf die dargestellten Akteure. In T. Schierl (Hrsg.), *Prominenz in den Medien. Zur Genese und Verwertung von Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur* (S. 184-211). Köln: von Halem.
- Davis, D., & Loftus, E. F. (2007). Internal and external sources of misinformation in adult witness memory *The handbook of eyewitness psychology, Vol I: Memory for events*. (S. 195-237): Mahwah, NJ, US: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.
- Donsbach, W. (2007). Justiz und Medien im Konflikt. In Strafverteidigervereinigung (Hrsg.), *Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 30. Strafverteidigertag 2006* (S. 329-348). Berlin: Strafverteidigervereinigung.
- Fechner, F., & Wössner, A. (2009). Journalistenrecht. 40 brisante Fragen aus dem journalistischen Alltag. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Galanter, M. (1993). News from nowhere: The debased debate on civil justice. *Denver University Law Review*, 71, 77-113.
- Gerhardt, R. (1990). Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus medialer Sicht. In D. Oehler, F.-A. Jahn, R. Gerhardt, M. Burgstaller & W. Hassemer (Hrsg.), *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren* (S. 19-45). München: C. H. Beck.
- Gerhardt, R. (2001). Die Medien haben Einfluss auf die Justiz - aber welchen? Eine Umfrage und ihre Ergebnisse. In S. , Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Erosion der Rechtsstaatlichkeit - Werteverfall oder Paradigmenwechsel? Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigung* (S. 248-260). Berlin.

- Greene, E. (1990). Media Effects on Jurors. *Law and Human Behavior*, 14(5), 439-450.
- Hans, V. P. (1990). Law and the Media. An Overview and Introduction. *Law and Human Behavior*, 14(5), 399-407.
- Hans, V. P., & Dee, J. L. (1991). Media coverage of law: Its impact on juries and the public. *American Behavioral Scientist*, 35(2), 136-149.
- Holzinger, S., & Wolff, U. (2009). Im Namen der Öffentlichkeit - Litigation-PR als strategisches Instrument bei Auseinandersetzungen. Wiesbaden: Gabler-Verlag.
- Hörisch, J. (2005). (Wie) Passen Justiz und Massenmedien zusammen? *Strafverteidiger*, 3(25), 151-156.
- Huber, B. (2005). Die angelsächsische Variante des Verhältnisses der Presse zur Strafjustiz. *Strafverteidiger*, 3(25), 181-186.
- Huey, L. (2010). 'I've seen this on CSI': Criminal investigators' perceptions about the management of public expectations in the field. *Crime, Media, Culture*, 6(1), 49-68.
- Kepplinger, H. M. (2005). Die Mechanismen der Skandalierung. Die Macht der Medien und die Möglichkeiten der Betroffenen. München.
- Kepplinger, H. M., & Glaab, S. (2005). Folgen ungewollter Öffentlichkeit: Abwertende Pressebeiträge aus der Sichtweise der Betroffenen. In A. Beater & S. Habermeier (Hrsg.), *Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien* (S. 117-137). Tübingen.
- Kepplinger, H. M., & Zerback, T. (2009). Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte. *Publizistik*, 54, 216-239.
- Keuneke, S., Graß, H., & Ritz-Timme, S. (2010). "CSI-Effekt" in der deutschen Rechtsmedizin. Einflüsse des Fernsehens auf die berufliche Orientierung Jugendlicher. *Rechtsmedizin*, 20(5), 400-406.
- Kovera, M. B. (2002). The effects of general pretrial publicity on juror decisions: An examination of moderators and mediating mechanisms. *Law and Human Behavior*, 26(1), 43-72.
- Kramer, G. P., Kerr, N. L., & Carroll, J. S. (1990). Pretrial Publicity, Judicial Remedies, and Jury Bias. *Law and Human Behavior*, 14(5), 409-438.
- Lasswell, H. D. (1948). The Structure and Function of Communication in Society. In L. Bryson (Hrsg.), *The Communication of Ideas. A Series of Addresses* (S. 32-51). New York: Cooper Square.

-
- Lim, C. S. H., Snyder, J. M., & Strömberg, D. (2010). Measuring Media Influence on U.S. State Courts. Retrieved from [http://www.stanford.edu/~cshlim/media and courts CL.pdf](http://www.stanford.edu/~cshlim/media_and_courts_CL.pdf)
- Loftus, E. F., & Banaji, M. (1986). Memory modification and the role of the media. In V. A. Gheorhio, P. Netter, H. J. Eysenck & R. Rosenthal (Hrsg.), *Suggestibility: Theory and research* (S. 279-294). Berlin: Springer.
- Mehrkens Steblay, N., Besirevic, J., Fulero, S. M., & Jimenez-Lorente, B. (1999). The Effects of Pretrial Publicity on Juror Verdicts: A Meta-Analytic Review. *Law and Human Behavior*, 23(2), 219-235.
- Minow, N. N., & Cate, F. H. (1991). Who Is an Impartial Juror in an Age of Mass Media? *American University Law Review*, 40, 631-664.
- Neuschatz, J. S., Lampinen, J. M., Toggia, M. P., Payne, D. G., & Cisneros, E. P. (2007). False memory research: History, theory, and applied implications *The handbook of eyewitness psychology, Vol I: Memory for events*. (S. 239-260): Mahwah, NJ, US: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.
- Otto, A. L., Penrod, S. D., & Dexter, H. R. (1994). The Biasing Impact of Pretrial Publicity on Juror Judgements. *Law and Human Behavior*, 18(4), 453-469.
- Paterson, H. M., & Kemp, R. I. (2006). Comparing Methods of Encountering Post-Event Information: The Power of Co-Witness Suggestion. *Applied Cognitive Psychology*, 20(8), 1083-1099.
- Rhode, D. L. (1999). A bad press on bad lawyers: The media sees research, research sees the media. In P. Ewick, R. A. Kagan & A. Sarat (Hrsg.), *Social science, social policy, and the law* (S. 139-169). New York: Russell Sage Foundation.
- Robbenolt, J. K., & Studebaker, C. A. (2003). News media reporting on civil litigation and its influence on civil justice decision making. *Law and Human Behavior*, 27(1), 5-27.
- Roberts, J. V., & Doob, A. N. (1990). News Media Influences on Public Views of Sentencing. *Law and Human Behavior*, 14(5), 451-468.
- Rosen, R. E. (1990). Liberal Battle Zones and the Study of Law and the Media. *Law and Human Behavior*, 14(5), 511-521.
- Schiller, W. (2005). Prozeßführung der Verteidigung und Medien. *Strafverteidiger*, 3(25), 176-178.

- Shelton, D. E., Barak, G., & Kim, Y. S. (2007). A Study of Juror Expectations and Demands Concerning Scientific Evidence: Does the "CSI Effect" Exist? *Vanderbilt Journal of Entertainment & Technology Law*, 9(2), 331-368.
- Stockdale, M. S. (2008). Not a waste of time: Scientific psychological experts in the courtroom. *Analyses of Social Issues and Public Policy (ASAP)*, 8(1), 257-259.
- Surette, R. (Hrsg.). (1984). *Justice and the media: Issues and research*. Springfield, IL: Thomas.
- Wehnert, A. (2005). Prozeßführung der Verteidigung und Medien. *Strafverteidiger*, 3(25), 178-179.
- Wells, G. L., & Loftus, E. F. (2003). Eyewitness memory for people and events. In A. M. Goldstein (Hrsg.), *Handbook of Psychology. Vol 11 Forensic Psychology* (S. 149-160). New York: Wiley & Sons.
- Wohlers, W. (2005). Prozessurale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung. *Strafverteidiger*, 3(25), 186-192.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen

Heike Krischok*

I. Rechtliche Relevanz

Das Urteil eines Richters setzt immer eine Tatsachengrundlage voraus. Um diese Tatsachengrundlage zu ermitteln, stehen dem Richter verschiedene Beweismittel zur Verfügung (z. B. Urkunden, Sachverständige und Zeugen). Dabei besteht ein bedeutender Unterschied zwischen dem Zivil- und dem Strafprozess. Im Zivilprozess gilt eine Tatsache als zugestanden, wenn sie von der anderen Partei nicht ausdrücklich bestritten wird (§ 138 Abs. 3 ZPO). Das hat seine Ursache in der Verfügungsfreiheit der Parteien. Die Parteien entscheiden über den Streitgegenstand. Das Parteivorbringen bildet die Grundlage der Entscheidung des Gerichts. Trotzdem kommt es natürlich auch in Zivilverfahren häufig zu Beweisaufnahmen mit Zeugenvernehmungen, da sich die Parteien vor Gericht selten über das tatsächliche Geschehen einig sind.

Im Strafprozess dagegen handelt es sich nicht um einen Parteienprozess, sondern Staatsanwaltschaft und Gericht müssen die materielle Wahrheit erforschen (§§ 160, 244 Abs. 2 StPO).

Sofern während des Verfahrens eine Beweisaufnahme stattfindet, hat das Gericht über deren Ergebnis nach freier Überzeugung zu entscheiden (Grundsatz der freien Beweiswürdigung, §§ 286 ZPO, 261 StPO). Das Gericht muss selbst entscheiden, ob es tatsächliche Behauptungen von Zeugen für wahr oder unwahr hält. Das Gericht hat sich dabei stets mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es der Aussage eines Zeugen „Glauben schenkt“. Dabei spielt der

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachgebiet Öffentliches Recht der Technischen Universität Ilmenau.

persönliche Eindruck, den das Gericht bei der Vernehmung gewonnen hat, eine bedeutende Rolle. Der Richter ist grundsätzlich selbst gefordert, den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen (und auch eines eventuellen Geständnisses) zu beurteilen. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung.¹ Deshalb wird ein Gericht einen Antrag auf ein Sachverständigengutachten in diesem Fall unter Hinweis auf die eigene Sachkunde gemäß § 244 Abs. 4 StPO abweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere, zusätzliche psychologische Kenntnisse erfordernde Umstände hinzutreten. Die Beweiswürdigung mit ihren aussagepsychologischen Fragen ist für Richter (und auch Anwälte) keine abgelegene, sondern eine zentrale Materie.² Sachverständige zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit sind daher eher die Ausnahme.

Strafrechtlich wird das öffentliche Interesse an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage im gerichtlichen Verfahren durch die §§ 153 ff. StGB geschützt. Bemerkenswert ist die hohe Strafandrohung für alle Aussagedelikte. Bereits die falsche uneidliche Aussage kann nicht mehr nur mit einer Geldstrafe geahndet werden.³ Bei Meineid beträgt die Mindeststrafe bereits ein Jahr Freiheitsstrafe (§ 154 Abs. 1 StGB).⁴

II. Glaubwürdigkeit

Der Richter ist also selbst gefordert zu beurteilen, inwieweit die Zeugenaussage das tatsächliche Geschehen widerspiegelt. Häufig wird verkannt, dass das größere Problem bei Zeugenaussagen nicht die Lüge, sondern der Irrtum ist.

¹ BVerfG, NJW 2003, 1443, 1444.

² BVerfG, NJW 2003, 1443, 1444.

³ Die Mindeststrafe beträgt 3 Monate Freiheitsstrafe (§ 153 StGB).

⁴ Bei einem minder schweren Fall beträgt die Mindeststrafe 6 Monate Freiheitsstrafe (§ 154 Abs. 2 StGB).

Das hat zur Folge, dass ein Irrtum schwerer zu erkennen ist. Die Lüge setzt voraus, dass man bewusst die Unwahrheit sagt. Daraus resultiert, dass es bestimmte Zeichen gibt, an denen man die Lüge erkennen kann. Der Irrende glaubt dagegen, dass er die Wahrheit aussagt.

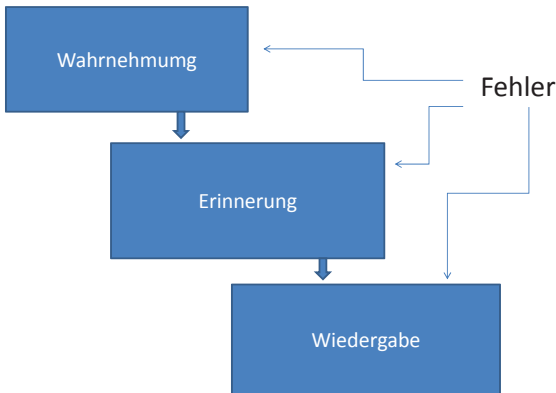
1. Der Irrtum

Der Mensch ist nicht dafür konzipiert in einer Gerichtsverhandlung als Zeuge auszusagen, sondern in einer feindlichen Umgebung zu überleben. Deshalb ist die Wahrnehmung darauf ausgerichtet, rechtzeitig Gefahren zu erkennen. Aus der ungeheuren Vielzahl von Eindrücken lässt unser Gehirn nur einen Bruchteil bis zur bewussten Wahrnehmung vordringen. Andernfalls wäre unser Gehirn trotz seiner großen Leistungsfähigkeit überfordert. Ebenso wird vom Gehirn jede Wahrnehmung nach ihrer Relevanz beurteilt und dann daraus gefolgert, ob eine Speicherung im Gedächtnis erfolgt.⁵

Für eine irrtumsfreie Aussage müssen mehrere Komponenten zusammenspielen. Der Zeuge muss die Tatsachen fehlerfrei wahrnehmen, muss sich fehlerfrei erinnern und es dürfen keine Wiedergabefehler auftreten.⁶

⁵ Bender/Nack/Teuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2007, Rn. 42.

⁶ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 3.



A. Wahrnehmung

Wie leicht sich die Wahrnehmung täuschen lässt, hat sicher jeder schon bei den Beispielen für einfache optische Täuschungen erlebt. Die Wahrnehmung ist mit vielen Problemen behaftet. Der Mensch ist eigentlich eine „Fehlkonstruktion“ als Zeuge. Wir wählen von der ungeheuren Anzahl von Sinneseindrücken, die ständig auf uns einwirken, nur diejenigen aus, die uns wesentlich erscheinen. Tatsachen als solche können wir gar nicht wahrnehmen. Wir nehmen nur Einzelheiten wahr, aus denen wir Schlüsse ziehen. Daraus ergibt sich, dass wir Bruchstücke zu einem bekannten Ganzen ergänzen.⁷

Beispiel: Man sieht an einer Ampel ein Auto stehen. In dem Auto befindet sich eine Person mit kurzen Haaren, einem Bart und kantigen Gesichtszügen. Die Person hat die Hände am Lenkrad. Als Schluss zieht man spontan, dass der Fahrer des Autos ein Mann ist.

⁷ Ausfüllungsneigung

Außerdem neigt man dazu, aus den Einzelheiten auf deren Ursachen und Folgen zu schließen.

Praktisches Beispiel hierfür ist der „Knallzeuge“:

Jemand nimmt auf der Straße einen Knall wahr und dreht sich zu der Geräuschquelle um. Jetzt sieht er, dass ein Verkehrsunfall stattgefunden hat. Aus dem Bild, das er jetzt sieht, schlussfolgert er auf den Ablauf des Unfalls, ohne dass ihm bewusst ist, dass er diesen eigentlich gar nicht gesehen hat.

Außerdem nehmen wir vor allem neue Dinge wahr. Bekanntes wird als für die Wahrnehmung nicht Wichtiges eingestuft. Daraus ergibt sich eine „Betriebsblindheit“, die jeder schon mal erlebt hat. Deshalb neigen Zeugen dazu, zu glauben, dass sie das Gewohnte auch wahrgenommen haben. Vor diesem Hintergrund muss man zum Beispiel die Belastbarkeit folgender Aussage beurteilen:

„Ich bin mir sicher, dass ich beim Abbiegen geblinkt habe, weil ich immer blinke, wenn ich nach rechts abbiege.“

Solche Routinehandlungen werden aber nach einer gewissen Zeit der Übung nicht mehr bewusst wahrgenommen. Stellt man sich vor, dass man beim Autofahren jedes Blinken oder jede grüne Ampel bewusst wahr nähme und dann auch noch abspeichern würde, ist klar, dass die Fülle an Informationen einfach zu groß wäre.

Außerdem muss immer berücksichtigt werden, dass die menschlichen Sinnesorgane in ihrer Leistungsfähigkeit limitiert sind. So kann das menschliche Auge, Farben nur ab einer bestimmten Helligkeit wahrnehmen („Nachts sind alle Katzen grau.“). Außerdem erfasst das Auge schnelle Abläufe nicht. Das macht man sich zum Beispiel beim Fernsehen zu Nutze, wo der Film eigentlich aus einer Vielzahl von Einzelbildern besteht. Daher kann ein Unfallzeuge aufgrund

der Schnelligkeit der Abläufe, möglicher Weise zum Ablauf und der Reihenfolge der Ereignisse keine zuverlässige Auskunft geben. Dies ist besonders ausgeprägt, wenn der Zeuge selbst Fahrzeuginsasse war, da dann das Erlebte von starken Emotionen überlagert wird. Ebenso kann das menschliche Gehör schlecht die Richtung und Entfernung von Geräuschen wahrnehmen. Bei der Identifizierung von Stimmen, ist die Treffsicherheit nur dann groß, wenn man die Person gut kennt. Andernfalls ist die Treffsicherheit gering.⁸

Unsere Wahrnehmung wird auch von unseren Erfahrungen und unserer Aufmerksamkeit beeinflusst. Dinge, die für ein Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung sind, können für die Wahrnehmung des Zeugen in der damaligen Situation völlig nebensächlich gewesen sein.⁹ Besonders deutlich wird die Bedeutung der Erfahrung für die Wahrnehmung, wenn man Kinder beobachtet.

In einem Tierpark schlägt ein Pfau ein Rad. Während die Großeltern das Geschehen mit Begeisterung beobachten, interessiert sich das 2-jährige Enkelkind wesentlich mehr für die Kieselsteine auf dem Weg. Selbst als es von den Großeltern nochmals aufmerksam gemacht wird, schaut es nur kurz auf und wendet sich dann wieder den Kieselsteinen zu.

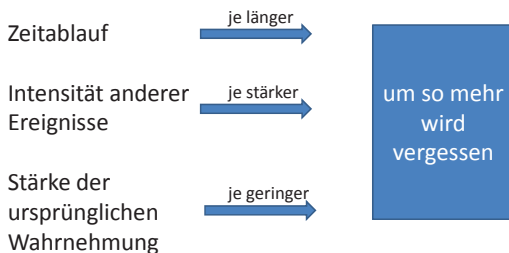
B. Erinnerung

Auf der Ebene der Erinnerung können sich die nächsten Fehler einschleichen. Klar ist, dass man sich mit weiterem Zeitablauf immer schlechter erinnern kann. Außerdem werden Ereignisse auch nach Wichtigkeit abgespeichert. An unbedeutende Ereignisse können wir uns schon nach kurzer Zeit nicht mehr erinnern.

⁸ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 31.

⁹ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 87.

Regeln für das Vergessen



Zeitlich nachfolgende Ereignisse können andere vorhergehende Ereignisse überlagern. Das ist insbesondere der Fall, wenn das spätere Ereignis besonders einprägsam war.¹⁰

Beispiel: Nach einem Unfall leistet ein Unfallzeuge einem Schwerverletzten erste Hilfe. Dabei wird er selbst beinahe von einem anderen Fahrzeug erfasst. In diesem Fall sind die Angaben über den Unfall weitgehend unbrauchbar.

Die Fähigkeit sich an die Reihenfolge von Ereignissen zu erinnern, ist nicht besonders ausgeprägt. Das wird dann besonders deutlich, wenn die Ereignisse sich ähnlich sind.

Die Bezeugung von Routinehandlungen wird weiter unsicher durch den Umstand, dass sie nicht nur kaum wahrgenommen werden, sondern auch noch keine echten Erinnerungen hervorrufen.¹¹ Deshalb kann man bei solchen immer wiederkehrenden Handlungen nur sicher Aussagen darüber treffen, was man gemeinhin in einer solchen Situation tut.

¹⁰ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 140.

¹¹ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 149.

C. Wiedergabe

Nachdem ein Zeuge etwas wahrgenommen und auch noch erinnert hat, ist es für eine zuverlässige Zeugenaussage noch erforderlich, dass der Zeuge dem Richter die Ereignisse so schildern kann, dass der Richter die gleiche Vorstellung erlangt.

Jeder weiß, dass es bei der Schilderung von Ereignissen zu Missverständnissen kommt. Der Zeuge muss beim Richter ein Bild vor dessen geistigem Auge erschaffen, das möglichst nah an seiner Erinnerung liegt.

Wiedergabefehler lassen sich bis zu einem gewissen Grade durch gute Vernehmungstechnik vermeiden.¹² Hier helfen insbesondere gezielte Nachfragen, um so zu klären, ob der Richter die Erläuterungen des Zeugen richtig verstanden hat. Auf der anderen Seite darf man die Suggestivkraft solcher Rückfragen nicht unterschätzen. Deshalb ist darauf zu achten, dass durch die Art der Nachfragen, die Aussage nicht verfälscht wird.

Es bietet sich an, den Zeugen erst einen Bericht über das Geschehen abgeben zu lassen und danach weitere Details zu erfragen.

2. Die Lüge

Der Lügner muss sich eine Geschichte, die so nicht stattgefunden hat, ausdenken. Wirklich Erlebtes wird aber zumeist sehr viel farbiger und lebendiger geschildert, als ein erdachtes Erlebnis. Deshalb ist es so schwierig gut zu lügen. Es ist durch empirische Befunde gestützt, dass die zu erbringende geistige Leistung bei einer bewusst unwahren Schilderung grundlegend höher ist. Die verschiedenen Indikatoren für eine Lüge haben jeweils für sich gesehen eine

¹² Z. B. Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 705ff.

geringe Bedeutung. Der Indizwert für die Glaubhaftigkeit ergibt sich erst aus der Gesamtheit aller Indikatoren.¹³

A. Motivation

Der Wahrheitsgehalt einer Aussage darf nicht allein nach dem allgemeinen Charakter des Zeugen oder seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit beurteilt werden. Auch „ehrenwerte Leute“ haben gelegentlich sehr wohl einen Grund zu lügen.

Als Motivation kommt zum Beispiel die Wahrung des eigenen Rufs oder der Schutz von nahestehenden Personen in Betracht.

Die Motivation zu lügen, sollte immer analysiert werden.¹⁴ Von besonderer Bedeutung sind die Beziehung zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten und die sich aus der Aussage ergebenden Folgen für sich und andere.

Problem bei der Analyse der Motivation ist, dass die vorhandene Motivation zu lügen, nicht zwangsläufig zu einer Lüge führt. Allein die Motivationslage kann daher noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage führen. Vielmehr ist die Motivation im Zusammenhang mit der Aussageanalyse zu betrachten.

B. Aussageanalyse

Die Aussageanalyse wird bis heute durch die sogenannte „Undeutsch-Hypothese“¹⁵ geprägt.

¹³ BGH, NJW, 1999, 2746, 2748.

¹⁴ BGH, NJW, 1999, 2746, 2749.

¹⁵ Undeutsch, Forensische Psychologie (Handbuch der Psychologie, 11. Band), 1967.

Undeutsch hat 1967 ein System von Glaubhaftigkeitsmerkmalen veröffentlicht und damit die Grundlage für die bis heute angewendete Aussageanalyse geschaffen.

„Undeutsch-Hypothese“¹⁶: Aussagen über selbsterlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbsterlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalles und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten – individuelles Gepräge. Wer etwas erzählt, was er nicht selbst in der Realität erlebt hat, spricht unvermeidlich davon „wie der Bilde von den Farben“.

Von diesem Ansatz ausgehend wurden verschieden Kriterien für die Untersuchung von Zeugenaussagen entwickelt.

a. Inhaltliche Realitätskriterien

Das herausragende Indiz für den Wahrheitsgehalt einer Aussage ist das **Detailkriterium**. Die Wirklichkeit besteht aus einer Vielzahl von Details. Die Wahrnehmung erfolgt ebenfalls in diesen vielen Einzelheiten. Wenn der Zeuge spontan in seiner Aussage zahlreiche Details einfließen lässt und dies auch im relevanten Kern der Fall ist, spricht dies für den Wahrheitsgehalt.¹⁷ Insbesondere sollte der Zeuge auch spontan Nebenumstände schildern und sich nicht nur am relevanten Kern seiner Aussage festhalten. Die Schilderung von Gesprächen, die über das eigentliche Beweisthema hinausgehen, sprechen für die subjektive Wahrheit.¹⁸

¹⁶ Undeutsch, (Anm. 14), S. 126.

¹⁷ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 310.

¹⁸ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 316.

Da in der Wirklichkeit selten ein Geschehen genauso abläuft, wie es vorher geplant war, spricht die Schilderung von Missgeschicken oder Komplikationen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage.¹⁹ Der Lügner ist bestrebt, eine Geschichte zielstrebig zu erzählen, so dass Lügen immer einen Zug von Zweckbestimmung an sich haben.²⁰

Einen weiteren Hinweis gibt die Individualität einer Aussage (**Individualitätskriterium**). Jeder erzählt Ereignisse, die er selber erlebt hat, auf seine Weise. Klingt eine Erzählung auswendig gelernt, so ist sie vermutlich nicht selbst erlebt. Für den Wahrheitsgehalt sprechen eine gefühlsmäßige Beteiligung bei dem Bericht und die Tatsache, dass der Zeuge über seine Gefühle während des geschilderten Ereignisses spontan berichtet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefühle als zwiespältig beschrieben werden.²¹ Wenn Geschehnisse beschrieben werden, bei denen der Zeuge angibt, dass er sie nicht verstanden hat, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um eine Lüge. Ereignisse, die man intellektuell nicht erfassen kann, sind kaum zu erfinden.²²

Die Beteuerung der eigenen Wahrheitsliebe und der Sicherheit der eigenen Feststellungen eines Zeugen, sprechen nicht für, sondern sogar gegen den Wahrheitsgehalt der Aussage.²³

b. Strukturelle Kriterien

Für subjektive Wahrheit spricht es, wenn die zuvor beschriebenen Kriterien (Detailreichtum, Individualität) über die gesamte Aussage hinweg gleich bleiben

¹⁹ BGH, NJW, 1999, 2746, 2748.

²⁰ Undeutsch, (Anm. 14), S. 126.

²¹ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 341.

²² Undeutsch, (Anm. 14), S. 141.

²³ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 371.

(**Strukturgleichheit**).²⁴ Das gilt auch für die sprachliche Ausdrucksweise, die Körpersprache und das Sprechtempo.

Insbesondere wenn der Zeuge zum juristisch relevanten Kern seiner Aussage kommt, sollte kein Strukturbruch erfolgen. Andernfalls kann es sich um eine Lüge handeln, die in ein tatsächliches Erlebnis eingebettet ist. Ein Lügner hat das Problem, sich eine Geschichte ausdenken zu müssen. Den meisten Menschen ist aber klar, dass das wirkliche Leben wesentlich detailreicher ist, als eine ausgedachte Geschichte. Deshalb versucht man das juristisch relevante Teilerlebnis in ein tatsächlich erlebtes Geschehen einzubetten. In diesem Randbereich sind dann die Realitätskriterien und die Strukturgleichheit erfüllt. Deshalb muss man hier darauf achten, ob im relevanten Aussagekern ebenfalls diese Kriterien erfüllt sind.²⁵

Ein Zeuge, der die Wahrheit erzählt, wird besonders spontan und eher ungeordnet berichten (**Nichtsteuerungskriterium**).²⁶ Dies gilt besonders dann, wenn der Zeuge vom Höhepunkt des Geschehens aus umgekehrt chronologisch erzählt.

Die Aussage des Zeugen sollte keine unauflösbaren Widersprüche enthalten. Für den Wahrheitsgehalt spricht es, wenn Details, die zu Beginn der Aussage für sich genommen keinen Sinn ergeben, durch später berichtete Details bestätigt werden und dann ein sinnhaftes Ganzes ergeben (**Homogenitätskriterium**).²⁷

²⁴ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 350.

²⁵ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 279.

²⁶ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 370.

²⁷ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 379.

Die meisten Zeugen werden mehrfach befragt. Über diese Aussage hinweg ist mit einer gewissen Konstanz zu rechnen (**Konstanzkriterium**).²⁸ Zu beachten ist dabei, dass die Konstanz vor allem in dem vom Zeugen als zentral erlebten Handlungskern gegeben sein sollte. Veränderungen in den Randbereichen und insbesondere in den Details sind nach der Irrtumslehre zu erwarten und sprechen gegen eine auswendig gelernte Lügengeschichte. Deshalb stellt nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der gesamten Aussage dar.²⁹

c. Körpersprache

Bei der Beurteilung der Körpersprache ist besonders zu beachten, dass nicht ein einzelnes Signal ausreicht, um die Glaubwürdigkeit einer Aussage zu beurteilen. Lügensymptome im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Es sind nur Erscheinungen der Unsicherheit oder Anspannung.³⁰ Andererseits ist es empirisch belegt, dass es leichter ist den Sprachinhalt absichtsgemäß zu gestalten, als die Körpersprache.³¹

Nach Friedrich Wilhelm Nietzsche: „Man lügt wohl mit dem Munde, aber mit dem Maule, das man dabei macht, sagt man doch die Wahrheit.“

Anzeichen in der Körpersprache, die für Anspannung sprechen, deuten auf bewusste Unwahrheit hin; Anzeichen für Lockerheit und Entspannung deuten auf subjektiver Wahrheit hin.

Die körperlichen Signale sind nur dann besonders zu beachten, wenn sie sich verändern. Insoweit gilt hier auch das Kriterium der Strukturgleichheit.

²⁸ Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 389.

²⁹ BGH, NJW, 1999, 2746, 2748.

³⁰ Undeutsch, (Anm. 14), S. 117.

³¹ Undeutsch, (Anm. 14), S. 118.

Ein Zeuge, der während der gesamten Aussage einen roten Kopf hat, ist wahrscheinlich aufgrund der ungewohnten Befragungssituation im Gerichtssaal besonders aufgeregt.

Ein Strukturbruch sollte dagegen Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit sein.³²

Ein Zeuge, der vorher Blickkontakt zum Gericht gehalten hat, schaut plötzlich nur noch auf die Tischplatte oder blickt nur noch den Angeklagten an. Der Aussagende ändert die Ausdrucksweise oder springt gar vom Dialekt zum Hochdeutschen.

Ein Zeichen für die subjektive Wahrheit ist, wie oben beschrieben, der Bericht über die eigenen Gefühle des Zeugen während des beschriebenen Ereignisses. Wenn jedoch die gezeigten Emotionen während der Vernehmung dazu im Widerspruch stehen, sind Zweifel angezeigt. Die Gefühlsbeteiligung sollte der Schilderung entsprechen und sich im Verlauf der Vernehmung mit dem Geschehen verändern.

Lächelt der Zeuge, wenn er über ein für ihn trauriges Ereignis erzählt, so sind Zweifel am Wahrheitsgehalt angebracht.

III. Zusammenfassung

Die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen zählt zu den zentralen Aufgaben von Richtern.

Dabei sieht sich der Richter der Aufgabe gegenüber, einerseits zu ermitteln, ob der Zeuge sich irrt und andererseits, ob der Zeuge bewusst lügt. Ein besonderes Problem bei der Aufdeckung eines Irrtums besteht darin, dass der Zeuge subjektiv meint, die Wahrheit zu sagen. Hier ist der Richter gefordert, sich daran zu orientieren, welche Aussagen besonders irrtumsanfällig sind.

³² Bender/Nack/Teuer (Anm. 2), Rn. 354.

Bei der Frage, ob ein Zeuge lügt, hat der Richter zahlreiche Kriterien zur Aussageanalyse zur Verfügung. Unbedingt beachtet werden muss, dass nie ein einzelnes Kriterium ausreichen kann, um eine abschließende Beurteilung vorzunehmen. Vielmehr kann nur eine Gesamtschau zu einer zuverlässigen Bewertung des Wahrheitsgehaltes führen.

Darstellung und Auswertung des Versuchs zur Merkfähigkeit von Zeugen an der Technischen Universität Ilmenau

Dirk Schinkel*

I. Einleitung

Der Ausgangspunkt des Versuchs war die Frage nach der Merk- und Erinnerungsfähigkeit von Augenzeugen. Die Beantwortung dieser Frage hat für die juristische Praxis eine erhebliche Bedeutung, da sie ausschlaggebend für den Beweiswert von Zeugenangaben, sei es gegenüber Gerichten oder Behörden, ist.

II. Beschreibung und Ablauf des Versuchs

Bei den „Zeugen“, deren Merkfähigkeit mit dem Versuch untersucht wurde, handelte es sich um Studenten der TU-Ilmenau – beim „Tatort“ um den Audimax, in welchem die Studenten im Wintersemester 2009/10 eine Einführungsveranstaltung im Recht besuchten.

Kurz vor dem Ende der Vorlesung, zwischen 10:15 Uhr und 10:30 Uhr, betrat ein Mitarbeiter des Fachgebietes Öffentliches Recht als Fußballfan gekleidet den Hörsaal durch den Seiteneingang auf der rechten Seite (Perspektive der Studenten). Der Mitarbeiter trug eine schwarze Anzughose, ein weißes Hemd, schwarze Lederschuhe, eine Brille, einen grünen Schal, eine blaue Mütze mit einem Emblem der Fußballmannschaft „Arsenal London“ (Basecap) sowie einen blauen Rucksack der Marke „Deuter“.

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Ilmenau am Fachgebiet Öffentliches Recht.

Zunächst begab sich der Mitarbeiter zum Rednerpult. Dort zog er einen rot-weißen Fußball und einen blauen Wecker mit einem silbernen Metallgehäuse aus dem Rucksack und legte beide Gegenstände auf das Rednerpult. Dann verließ er den Audimax durch die linke Seitentür, kehrte jedoch kurz darauf zurück und nahm den Fußball wieder an sich. Der Wecker hingegen verblieb auf dem Rednerpult. Schließlich verließ der Mitarbeiter den Audimax endgültig durch die linke Seitentür. Während des gesamten Geschehens, welches nur wenige Minuten dauerte, sagte der Mitarbeiter des Fachgebietes kein Wort.

Für die Zuhörerschaft, die „Augenzeugen“, stellte dieser Geschehensablauf ein plötzliches und völlig unerwartet eintretendes Ereignis dar, ähnlich etwa einem zufällig beobachteten Autounfall im Straßenverkehr. Keiner der Studenten wurde in irgendeiner Form vorab über den geplanten Versuch informiert. Die Versuchsbedingungen, im Hinblick auf die Möglichkeit das Geschehen zu beobachten, sind aufgrund mehrerer Faktoren als nahezu ideal zu bezeichnen. Zum einen herrschten hervorragende Sichtbedingungen in Form eines freien Blickfeldes für alle Anwesenden und der guten Lichtverhältnisse im Audimax. Weiterhin wurde die Vorlesung mit dem Beginn des inszenierten Geschehensablaufes unterbrochen, um eine Ablenkung der Studenten zu vermeiden. So sollte ermöglicht werden, dass alle anwesenden Studenten ein Maximum an Informationen zum Versuchsgeschehen aufnehmen können.

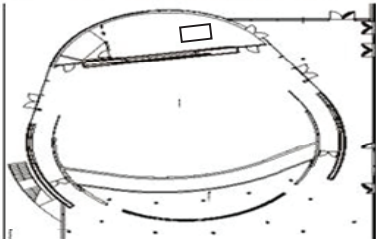
III. Gestaltung und Durchführung der Befragung der „Zeugen“

Eine Woche nach dem Überraschungsversuch im Hörsaal wurden im Rahmen der gleichen Vorlesung Fragebögen an die „Zeugen“ verteilt und von diesen ausgefüllt. Der Inhalt der Fragebögen orientiert sich grob an den zu ermittelnden Umständen im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung. Demgemäß wurden von den Studenten zunächst Angaben zum räumlichen Ablauf (Tatortskizze mit Bewegungsprofil), Angaben zum Geschlecht und zur Körpergröße

der handelnden Person sowie zur Zeit des Geschehens nachgefragt. Im Folgenden sollten die Zeugen detaillierte Angaben zum Erscheinungsbild der Person (Personenbeschreibung) und zum genauen Geschehensablauf (Tathergang) machen (vgl. Abb. 1).

Zum Geschehen während der Vorlesung „Einführung in das Recht“ am 09.12.2009 bitten wir Sie um sachdienliche Hinweise.

Machen Sie auf der nachfolgenden Skizze durch das Einzeichnen von Pfeilen deutlich, auf welchem Weg die Person den Audimax betreten und verlassen hat.



Angaben zur Person	
Geschlecht	
Körpergröße	
Angaben zum Geschehensablauf	
Wann ereignete sich der Vorfall? (von/bis)	
Nennen und beschreiben Sie max. 2 auffällige Kleidungsstücke der Person.	
Hat die Person etwas gesagt?	
Hat die Person etwas an die Tafel geschrieben?	
Hat die Person Gegenstände mitgebracht? Welche?	
Hat die Person Gegenstände mitgenommen? Welche?	

Abb. 1: Muster Fragebogen

IV. Auswertung der Zeugenaussagen

Insgesamt wurden von den Zeugen 133 Fragebögen ausgefüllt, welche die Grundlage der folgenden Auswertung sind. Die Prozentangaben wurden dabei jeweils auf ganze Zahlen gerundet.

1. Skizze des Hörsaals

Zunächst sollten die Befragten das Bewegungsprofil, also den Weg den der Mitarbeiter des Fachgebietes in dem Versuch beschriften hat, in die zur Verfügung gestellte Skizze des Audimax einzeichnen.

Das korrekte Bewegungsprofil, welches aus der folgenden Skizze ersichtlich wird (vgl. Abb. 2), stellt sich folgendermaßen dar: Betreten des Audimax durch den Eingang rechts[1], verlassen durch die Tür links[2], Rückkehr durch die linke Tür[3], endgültiges Verlassen des Audimax durch die linke Tür[4].

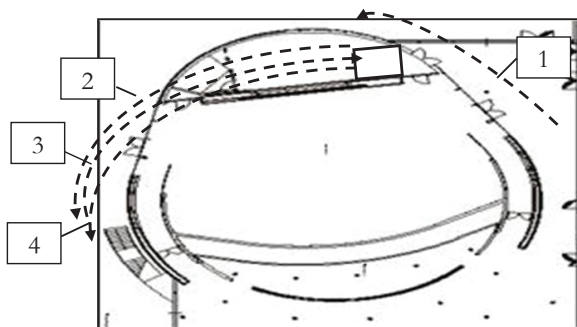


Abb. 2: Bewegungsprofil

Von 133 befragten Zeugen gaben 77 Prozent (103) der Befragten die Bewegungen in ihrer Gesamtheit korrekt wieder. 92 Prozent (122) der Zeugen erinnerten sich, dass der Mitarbeiter des Fachgebiets den Audimax durch den

rechten Eingang betrat. 84 Prozent (112) der Befragten gaben an, dass der Mitarbeiter den Audimax durch die linke Tür verließ und kurz darauf durch die gleiche Tür zurückkehrte. Schließlich gaben 91 Prozent (121) der Befragten das endgültige Verlassen des Mitarbeiters durch die linke Tür an.

2. Geschlecht und Körpergröße der Person

a. Geschlecht der handelnden Person

Von 133 Befragten gaben 100 Prozent das Geschlecht des Fachgebietsmitarbeiters zutreffend mit männlich an.

b. Körpergröße der handelnden Person

In Bezug auf die Körpergröße der handelnden Person, welche bei ca. 1,80 m liegt, wurden die Antworten den folgenden Größenbereichen zugeordnet: kleiner als 1,75 m, zwischen 1,75 m und 1,85 m, größer als 1,85 m. Dementsprechend wurde jede Zeugenaussage, die in den Bereich 1,75 m bis 1,85 m fiel, als korrekt eingeordnet. Zwei Befragte antworteten mit dem Größenbereich 1,70 m – 1,80 m. Diese Antworten wurden dem Bereich „kleiner als 1,75 m“ zugeordnet.

Als ungültig wurde die einmalige Angabe „kleiner als der Dozent“ gewertet, da sie den genannten Größenbereichen nicht zuordenbar ist.

66 Prozent (88) der Befragten schätzten die Körpergröße richtig mit 1,75 m bis 1,85 m ein.

28 Prozent (37) gaben eine Größe von weniger als 1,75 m, fünf Prozent (7) von mehr als 1,85 m an.

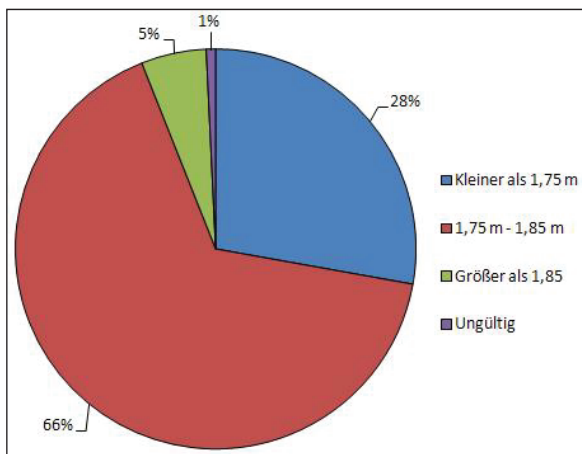


Abb. 3: Diagramm Körpergröße

3. Zeitpunkt des Geschehens

Das Geschehen ereignete sich zwischen 10:15 Uhr - 10:30 Uhr und damit kurz vor dem Ende der Lehrveranstaltung. Die Antworten wurden folgenden Zeitfenstern zugeordnet: Beginn des Geschehens vor 10:15 Uhr, Geschehensablauf zwischen 10:15 Uhr und 10:30 Uhr, Ende des Geschehens nach 10:30 Uhr.

73 Prozent (97) der Befragten gaben die Zeit korrekt mit zwischen 10:15 Uhr und 10:30 Uhr an.

18 Prozent (24) der Befragten gaben an, dass das Geschehen vor 10:15 Uhr begann.

Fünf Prozent (sieben) machten entweder keine Angaben zum Zeitpunkt des Geschehens oder eine ungültige Angabe. Die Angabe 9:00 – 10:30 Uhr (insgesamt drei Mal) wurde als unbrauchbar und damit als ungültig behandelt.

Für vier Prozent (fünf) der Befragten lag das Ende des Geschehens nach 10:30 Uhr.

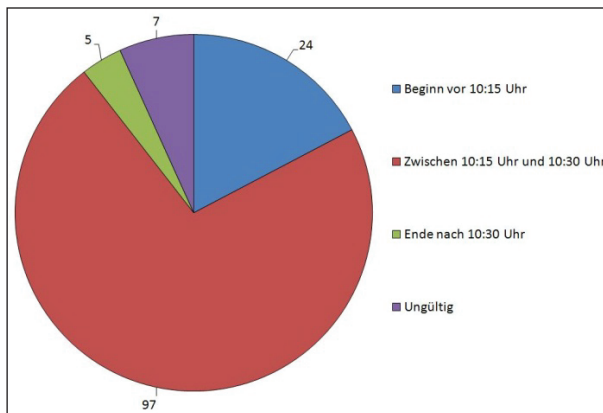


Abb. 4: Zeitpunkt des Geschehens

4. Personenbeschreibung und auffällige Kleidungsstücke

Im Rahmen der Personenbeschreibung sollten die Zeugen zwei auffällige Kleidungsstücke nennen und beschreiben. Die folgende Auswertung betrachtet zunächst die genannten Kleidungsstücke nach Ihrer Häufigkeit. In einem weiteren Schritt werden die konkreten Beschreibungen der markanten Kleidungsstücke Mütze, Schal und Rucksack ausgewertet.

a. Häufigkeit genannter Kleidungsstücke

Folgende Kleidungsstücke wurden von den Befragten genannt:

- 85 Prozent (113) Mütze / Hut
- 74 Prozent (99) Rucksack
- 24 Prozent (32) Schal / Tuch
- 14 Prozent (19) Jacke / Mantel, obwohl der Fachgebietsmitarbeiter keine Jacke trug

- 12 Prozent (16) Brille / weißes Hemd
- Prozent (7) schwarze Hose

Daneben wurden jeweils einmal zutreffend die schwarzen Schuhe und der Gürtel, unzutreffend eine Krawatte genannt.

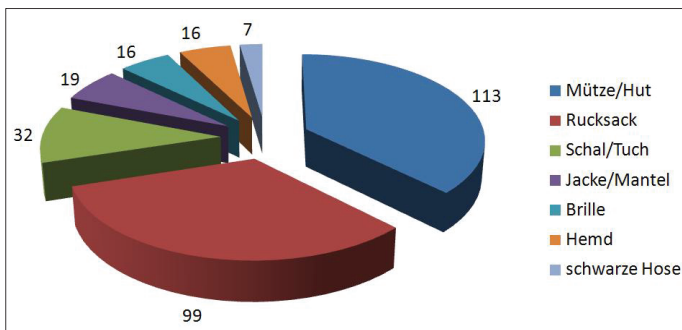


Abb. 5: Diagramm Auffällige Kleidungsstücke

b. Beschreibung der Mütze

Der Fachgebietsmitarbeiter trug eine blaue Mütze (Basecap) mit dem Emblem des englischen Fußballvereins „Arsenal London“.

Zur Farbe der Mütze haben von 113 Befragten, die die Mütze als auffälliges Kleidungsstück nannten, 47 Prozent (53) Befragte Stellung genommen.

Von den 53 zur Mütze aussagenden Zeugen, antworteten 32 Prozent (17), die Mütze sei rot gewesen. 24 Prozent (13) nannten die korrekte Farbe Blau, 24 Prozent (13) nannten als Farbe dunkel/schwarz/grau. Die übrigen 20 Prozent (zehn) der sich zur Farbe der Mütze Äußernden, beschrieb die Mütze als bunt oder gab eine sonstige Farbe an.

Zum Aufdruck auf der Mütze haben sich von den 113 Befragten, die sich an die Mütze erinnerten, 14 Prozent (16) Angaben gemacht.

Von diesen 16 Befragten meinten 88 Prozent (14) zutreffend, dass es sich bei dem Aufdruck um das Wappen bzw. Emblem eines Fußballvereins handelte, zwölf Prozent (zwei) meinten, es handle sich um eine Werbeaufschrift. 56 Prozent (9) gaben an, dass der Mitarbeiter eine Mütze des Fußballvereins „FC Bayern München“ trug. Sechs Prozent (einer) gaben richtig an, dass auf der Mütze das Emblem des Fußballvereins „Arsenal London“ zu sehen war.

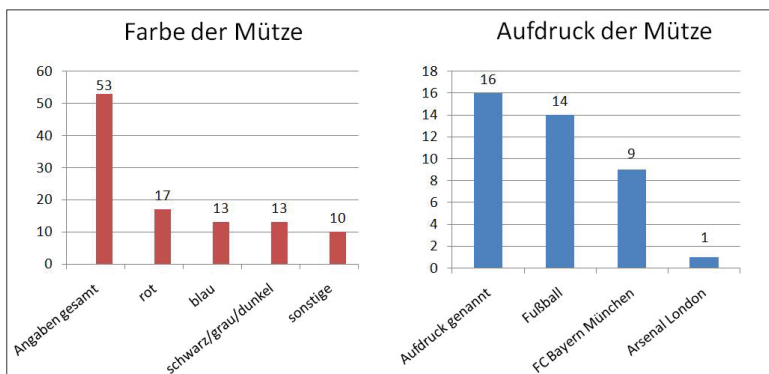


Abb. 6: Diagramme Beschreibung der Mütze

c. Beschreibung des Rucksacks

Im Versuch trug der Mitarbeiter des Fachgebiets einen blauen Rucksack der Marke „Deuter“ mit einem kleinen, braun abgesetzten Bereich.

74 Prozent (99) aller Zeugen haben den Rucksack als auffälliges Kleidungsstück genannt. Davon haben 44 Prozent (44) zur Farbe des Rucksacks Stellung genommen. Von diesen gaben 45 Prozent (20) die Farbe als schwarz, grau oder dunkel an. 25 Prozent (elf) nannten die richtige Farbe Blau. 21 Prozent (neun) gaben an, der Rucksack sei bunt oder habe eine sonstige Farbe. Neun Prozent (vier) hingegen meinten, der Rucksack sei blau-rot gewesen (vgl. Abb. 7).

d. Beschreibung des Schals

Zur Farbe des Schals haben von 32 Befragten, die den Schal als auffälliges Kleidungsstück nannten, 44 Prozent (14) Befragte Stellung genommen.

Davon gaben 64 Prozent (neun) die Farbe des Schals korrekt mit grün an. 22 Prozent (drei) gaben an, der Schal sei bunt (etwa gelb-rot), 14 Prozent (zwei) der Schal sei rot gewesen.

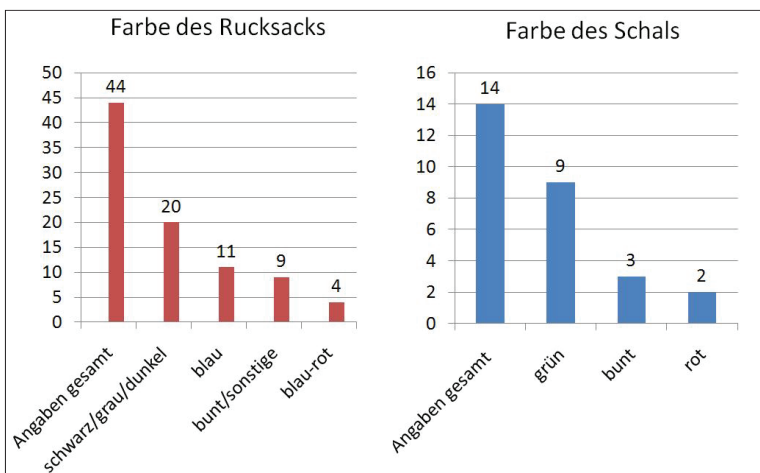


Abb. 7: Diagramme Beschreibung Rucksack / Schal

5. Angaben zu Details des Geschehensablaufs

a. Fragen zum Handeln der Person

Die Zeugen sollten weiter zu den Fragen Stellung nehmen, ob die handelnde Person während des Geschehensablaufs etwas gesagt oder etwas an die Tafel geschrieben hat. Beides war im Versuchsablauf nicht der Fall.

Von 133 Befragten gaben 96 Prozent (128) zutreffend an, dass die Person nichts sagte, die übrigen vier Prozent (fünf) behaupteten das Gegenteil.

99 Prozent (132) erinnerten sich richtig in Bezug darauf, dass die Person nichts an die Tafel schrieb.

b. Fragen zu mitgebrachten Gegenständen

In einer weiteren Frage zum Geschehensablauf sollten die Zeugen Stellung dazu nehmen, ob der Fachgebietsmitarbeiter Gegenstände mit in den Hörsaal gebracht habe und wenn ja, welche. Bei den im Versuch mitgebrachten Gegenständen, handelte es sich um einen rot-weißen Fußball und einen blauen Wecker mit einem silbernen Metallgehäuse.

aa. Häufigkeit genannter Gegenstände

95 Prozent (127) aller Befragten nannten als mitgebrachten Gegenstand den Fußball, 90 Prozent (120) nannten den Wecker. 89 Prozent (119) nannten sowohl den Fußball als auch den Wecker. Acht Prozent (zehn) der Befragten nannten sonstige, im Geschehensablauf nicht vorkommende, Gegenstände, wie beispielsweise einen Koffer.

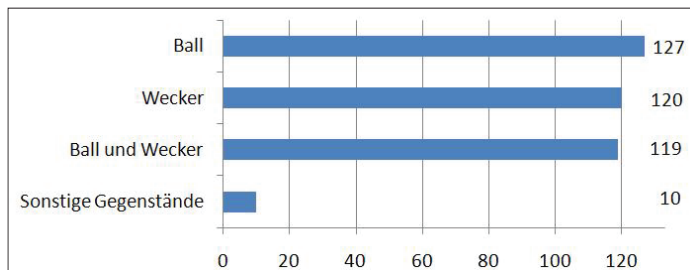


Abb. 8: Mitgebrachte Gegenstände

bb. Beschreibung des Fußballs und des Weckers

Zur Farbe des Fußballs haben von 127 Befragten, die den Fußball nannten, 25 Prozent (32) Stellung genommen.

Von diesen 32 aussagenden Zeugen antworteten 78 Prozent (25) richtigerweise, der Fußball sei rot-weiß gewesen. 13 Prozent (vier) nannten die Farbe Rot, sechs Prozent (zwei) gaben an, dass der Fußball blau-weiß gewesen sei. Die übrigen drei Prozent (einer) entfallen auf die Farbe grün-weiß (vgl. Abb. 9).

Zur Farbe des Weckers haben von 120 Befragten, die den Wecker als mitgebrachten Gegenstand nannten, 16 Prozent (19) Stellung genommen.

Von den 19 aussagenden Zeugen antworteten 63 Prozent (zwölf), der Wecker sei silbern gewesen. 21 Prozent (vier) nannten als Farbe Blau. Sowohl die Farbangabe silbern, als auch blau, wurden als korrekt bewertet. Elf Prozent (zwei) nannten die Farbe Gelb. Die übrigen fünf Prozent (einer) entfallen auf die Farbe Grau.

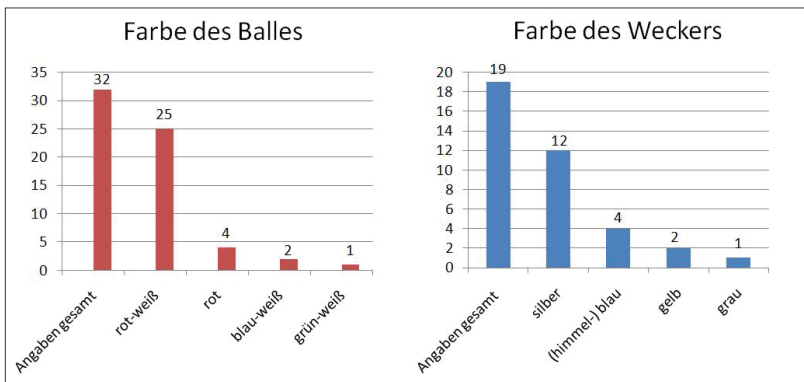


Abb. 9: Diagramme Beschreibung Ball / Wecker

c. Fragen zum Verbleib der mitgebrachten Gegenstände

Der Fragebogen endete mit der Frage, ob die handelnde Person Gegenstände mitgenommen hat und wenn ja, welche. Im Versuch hat der Mitarbeiter des Fachgebiets den zuvor mitgebrachten Fußball wieder mitgenommen. Der Wecker verblieb hingegen im Hörsaal.

88 Prozent (117) der Befragten gaben richtigerweise an, der Fußball sei durch die handelnde Person wieder mitgenommen worden. Elf Prozent (15) meinten, der Wecker sei wieder mitgenommen worden, obwohl dies nicht der Fall war. Fünf Prozent (sieben) antworteten, dass der Fußball und der Wecker mitgenommen worden sei. Lediglich ein Prozent (einer) der Zeugen meinte, dass keine Gegenstände mitgenommen worden seien.

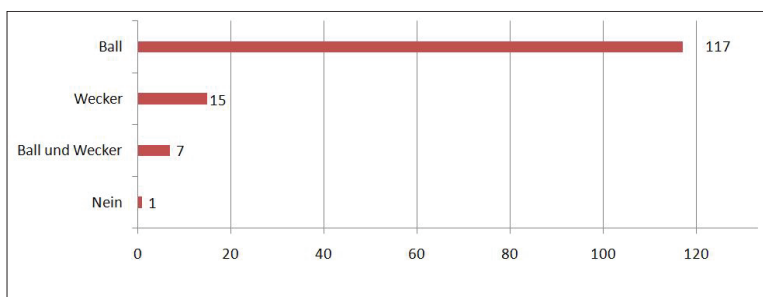


Abb. 10: Diagramm mitgenommene Gegenstände

V. Fazit

Die Versuchsergebnisse geben erste Anhaltspunkte darüber, wie verlässlich Zeugenangaben zu einem einfachen Geschehensablauf sind. Trotz der guten Rahmenbedingungen für unsere Augenzeugen zeigt sich deutlich, dass schon nach einem zeitlichen Abstand von einer Woche zum Geschehen, eine Vielzahl an visuell wahrgenommenen Informationen nicht mehr korrekt von dem

jeweiligen Zeugen wiedergegeben werden können. Da sich der vorliegende Beitrag vornehmlich auf die statistische Auswertung der Versuchsergebnisse beschränkt, sei für eine tiefergehende Darstellung und Analyse der Versuchsergebnisse auf den Beitrag von Fechner in diesem Buch verwiesen.

